

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ARBEITSVERMITTLUNGSGESETZES

(Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013)

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 3. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Das EURES-Netz	8
1.2 Einrichtungen und Verwaltung des EURES-Netzes	8
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Nationales Zulassungssystem für EURES-Mitglieder und -Partner	14
3.2 Gemeinsame IT-Plattform	17
3.2.1 Zentraler koordinierter EURES-Kanal.....	17
3.2.2 Europäische Klassifikation von Berufen, Fähigkeiten und Kompetenzen	17
3.3 Weitere Verpflichtungen im Rahmen des EURES-Netzes	19
3.3.1 EURES-Leistungsbemessungssystem	19
3.3.2 Nationale Arbeitsprogramme	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.....	22
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Regierungsvorlage	33

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013.

Die Verordnung (EU) 2016/589 hat zum Ziel, das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (European Employment Services, EURES), an dem Liechtenstein seit dem 1. Januar 2007 teilnimmt, grundlegend neu zu gestalten. EURES ist ein Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsvermittlungen der EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz und wurde implementiert, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie in Art. 28 des EWR-Abkommens statuiert und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 weiter fortgeschrieben wurde, zu erleichtern.

Das Freizügigkeitsrecht der Arbeitnehmer umfasst unter anderem das Recht, eine Beschäftigung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz nach den für die Arbeitnehmer dieses Staats geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu suchen. Zusätzlich wird dieses Recht ergänzt durch die Pflicht der Staaten, ihre Arbeitsvermittlung grenzüberschreitend allen anzubieten. Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern sowie generell allen Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten, Informationen, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche) anzubieten. Als Instrument der Beschäftigungspolitik trägt das EURES-Netzwerk zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes und in einigen Grenzregionen zur Schaffung eines integrierten regionalen Arbeitsmarktes bei.

Die Verordnung (EU) 2016/589 hebt die EURES betreffenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 auf (Kapitel II und Art. 38) und ändert die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 ab. Sieben Durchführungsbeschlüsse ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589.

Um den Vollzug der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem EURES-Netz zu gewährleisten, sind die bestehenden Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/589 abzustimmen und die Kompetenzen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erweitern.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Informatik

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1255 der Kommission vom 11. Juli 2017 über ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme und Verfahren zur Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1256 der Kommission vom 11. Juli 2017 über Muster und Verfahren für den Austausch auf Unionsebene von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1257 der Kommission vom 11. Juli 2017 über die notwendigen technischen Standards und Formate für ein einheitliches System zur Ermöglichung des Abgleichs von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen auf dem EURES-Portal;

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/170 der Kommission vom 2. Februar 2018 über einheitliche detaillierte Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zur Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/716 der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES.

Vaduz, 3. September 2019

LNR 2019-1113

1. AUSGANGSLAGE

Die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013¹ (nachfolgend: Verordnung) hat zum Ziel, das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (European Employment Services) grundlegend neu zu gestalten.

Liechtenstein beteiligt sich seit 1. Januar 2007 am EURES-Netz und hat damit die Möglichkeit, an den verschiedenen Aktivitäten, den Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien in Zusammenhang mit dem EURES-Netz teilzunehmen. Diese Beteiligung bringt umgekehrt gewisse Verpflichtungen mit sich, die nunmehr umfassend in der Verordnung geregelt werden.²

Hiervon zu unterscheiden ist das sogenannte Unterprogramm EURES, das Teil des Programms der Europäischen Union (EU) für Beschäftigung und soziale Innovation (Employment and Social Innovation Programme, EaSI)³ ist, an dem Liechtenstein nicht teilnimmt.

¹ ABl. L 107 vom 22. April 2016, S. 1 ff.

² Art. 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 und 3 des Protokolls 31 zum Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), LGBl. 1995 Nr. 68.

³ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europä-

1.1 Das EURES-Netz

EURES ist ein Netzwerk von Arbeitsvermittlungen in allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz. Erklärtes Ziel des Netzwerkes ist es, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie in Art. 28 des EWR-Abkommens statuiert und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union⁴ weiter fortgeschrieben wurde, zu erleichtern. Mit EURES soll ein Beitrag zur Sicherstellung eines fairen und effizienten Binnenmarkts geleistet werden, indem es die Arbeitskräftemobilität und Stellenvermittlung an beliebigen Orten in den EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz fördert. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von allgemeinen Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen einschliesslich allgemeiner Informationen über Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen sowie die Vernetzung mit anderen Informations- und Beratungsstellen, die entsprechend informieren können.

1.2 Einrichtungen und Verwaltung des EURES-Netzes

Auf europäischer Ebene wird das EURES-Netz vom Europäischen Koordinierungsbüro (European Coordination Office, ECO) verwaltet,⁵ das in der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission angesiedelt ist.⁶ Das ECO betreibt auch das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität

ischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 238 ff.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S. 1 ff.

⁵ Siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 8 der Verordnung.

⁶ Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21 ff., übernimmt die Europäische Arbeitsbehörde die Verwaltung des EURES-Netzes im Rahmen von Art. 8 der Verordnung. Der technische Betrieb und Ausbau des EURES-Portals und die damit zusammenhängenden IT-Dienste sollen weiterhin von der Europäischen Kommission wahrgenommen werden.

(EURES-Portal), über welches das EURES-Netz online informiert und Informations-, Beratungs- und Rekrutierungs- oder Vermittlungsdienste (EURES-Unterstützungsleistungen) bereitstellt.⁷ Zudem organisiert das ECO die Arbeit der Koordinierungsgruppe, welche die Tätigkeiten, Verfahren und Funktionsweise des EURES-Netzes koordiniert und als Plattform für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen dient. Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern des ECO und der Nationalen Koordinierungsbüros (National Coordination Offices, NCO) zusammen.⁸

Die NCO wiederum sind für die Koordinierung des nationalen Netzes der EURES-Mitglieder und -Partner sowie für die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Informations- und Beratungsstellen zuständig.⁹ EURES-Mitglieder und -Partner können neben öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) nunmehr auch private Arbeitsvermittlungen und andere Stellen sein. Die ÖAV genießen einen Sonderstatus, da sie kraft Verordnung EURES-Mitglieder¹⁰ und somit immer beteiligt sind. Aber auch andere Arbeitsvermittlungen und Organisationen, die Stellensuchenden und Arbeitgebern Unterstützungsleistungen anbieten, können sich je nach Art ihrer Dienstleistungen entweder als EURES-Mitglieder oder als EURES-Partner beteiligen. So können z.B. private Vermittler oder Sozialpartnerorganisationen eine Zulassung zum EURES-Netz unter der Voraussetzung beantragen, dass sie den einschlägigen Verpflichtungen der Verordnung nachkommen: Ein EURES-Mitglied muss alle EURES-Unterstützungsleistungen bereitstellen, während ein EURES-Partner je nach Grösse der Organisation oder der Art der anderen Leistungen, die er normalerweise erbringt, auch eingeschränkte Leistungen

⁷ Siehe <https://ec.europa.eu/eures/public/de/homepage>.

⁸ Siehe Art. 14 der Verordnung.

⁹ Siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 9 der Verordnung.

¹⁰ Siehe Art. 10 der Verordnung.

anbieten kann.¹¹ Es sind vor allem die EURES-Mitglieder und -Partner, welche die Unterstützungsleistungen für Stellensuchende, Arbeitgeber sowie für andere interessierte Personen (z.B. Familienangehörige) im EURES-Netz erbringen.

NCO für Liechtenstein ist der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) im Amt für Volkswirtschaft (AVW), das gleichzeitig auch EURES-Mitglied ist. Über die Internetseite des AMS FL informiert das AVW über EURES und gewährt Zugang zum EURES-Portal.¹² Das AVW beteiligt sich sowohl an der Koordinierungsgruppe von EURES als auch am Netzwerk Arbeitsmarkt Bodensee (früher: EURES Bodensee), das den Ausgleich der grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte in der 4-Länder-Region Bodensee (Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Schweiz) zum Ziel hat und so de facto einen weiteren Rahmen für die Auskunfts- und Beratungsservices der EURES-Berater in ihren Organisationen schafft. Auch die Schweiz beteiligt sich am EURES-Netz, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Bern als NCO und EURES-Mitglied, das ebenfalls an der Koordinierungsgruppe teilnimmt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bezüglich der vom EURES-Netz angebotenen Unterstützungsleistungen und des Informationsaustausches ist nur möglich, wenn es von allen beteiligten Einrichtungen kohärent angewandt wird. Seit seiner Einführung in der EU im Jahr 1994 haben sich die Mobilitätsmuster und -bedingungen jedoch grundlegend geändert: Um mit der steigenden Anzahl unterschiedlicher Rekrutierungskanäle, der zunehmenden Bedeutung anderer Arbeitsvermittlungen neben den ÖAV sowie mit der rasanten technischen Ent-

¹¹ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 i.V.m. Art. 11 und 12 der Verordnung.

¹² Siehe <https://www.amsfl.li/ams/eures/index.html?a=35&level=1>.

wicklung bei der Weitergabe von Informationen weiterhin Schritt halten zu können, soll das EURES-Netz als Bestandteil des überarbeiteten Rechtsrahmens mit der vorliegenden Verordnung neu gestaltet, erweitert und somit weiter gestärkt werden. Gleichzeitig werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen (neu) festgelegt und einheitliche Standards und Muster vorgegeben, um die Kompatibilität sicherzustellen.

Die Verordnung sieht eine Reihe von Massnahmen vor, mit welchen das EURES-Netz neu gestaltet wird. Die Bestimmungen der Verordnung (mitsamt den auf sie gestützten Durchführungsbeschlüssen) kommen in Liechtenstein direkt zur Anwendung, sobald der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde und in Kraft getreten ist.¹³ Es bedarf in Folge an und für sich keiner weiteren nationalen Umsetzung (sog. monistisches System). Soweit eine EWR-Bestimmung direkt anwendbar ist, darf sie grundsätzlich nicht erneut im nationalen Recht wiederholt werden. Es würde ansonsten eine Doppelspurigkeit entstehen. Vorbehalten bleibt jedoch die Schaffung respektive Anpassung solcher Regelungen im nationalen Gesetz, die zur Durchführung des EU-Rechtsakts notwendig sind.

Bezogen auf das EURES-Netz soll mit der gegenständlichen Vorlage sichergestellt werden, dass die Durchführung der Verordnung im Einklang mit der liechtensteinischen Gesetzgebung erfolgen kann. Insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben des AVW im Rahmen des EURES-Netzes, der damit zusammenhängende Informations- und Datenaustausch sowie die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern bedürfen mit Blick auf die in der Landesverfassung (LV) verankerten Rechte des Persönlichkeitsschutzes und der Beschwerdeführung¹⁴ einer Anpassung auf nationaler Gesetzesesebene. Da die Rechtsgrundlagen der liechten-

¹³ Vgl. Art. 103 des EWR-Abkommens.

¹⁴ Art. 27bis und 43 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

steinischen ÖAV in Art. 24 ff. des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)¹⁵ geregelt werden, sind diese entsprechend den Vorgaben der Verordnung zu erweitern, was im Weiteren entsprechende Anpassungen der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)¹⁶ bedingen wird. In Konsequenz sind die Ausführungsbestimmungen, hier das AVG i.V.m. AVV, nicht für sich alleine, sondern immer mit dem jeweiligen EWR-Rechtsakt zu lesen. Nur so erschliesst sich der volle Umfang der Regelungen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die Dienste des EURES-Netzes einheitlich im transnationalen und grenzüberschreitenden Kontext anbieten und sicherstellen zu können, organisiert die Verordnung die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben neu. Ausserdem werden die gemeinsamen Mindestparameter für die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen definiert. Die in der Verordnung vorgegebenen Strukturen und deren Voraussetzungen werden in sieben Durchführungsbeschlüssen konkretisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1255 der Kommission vom 11. Juli 2017 über ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme und Verfahren zur Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1255);¹⁷
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1256 der Kommission vom 11. Juli 2017 über Muster und Verfahren für den Austausch auf Unionsebene von Infor-

¹⁵ Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBl. 2000 Nr. 103.

¹⁶ Verordnung vom 11. Juli 2000 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV), LGBl. 2000 Nr. 146.

¹⁷ ABl. L 179 vom 12. Juli 2017, S. 18 ff.

mationen über die nationalen Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1256);¹⁸

- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1257 der Kommission vom 11. Juli 2017 über die notwendigen technischen Standards und Formate für ein einheitliches System zur Ermöglichung des Abgleichs von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen auf dem EURES-Portal (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1257);¹⁹
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/170 der Kommission vom 2. Februar 2018 über einheitliche detaillierte Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zur Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/170);²⁰
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020);²¹
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021);²²

¹⁸ ABl. L 179 vom 12. Juli 2017, S. 24 ff.

¹⁹ ABl. L 179 vom 12. Juli 2017, S. 32 ff.

²⁰ ABl. L 31 vom 3. Februar 2018, S. 104 ff.

²¹ ABl. L 183 vom 19. Juli 2018, S. 17 ff.

²² ABl. L 183 vom 18. Juli 2018, S. 20 ff.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/716 der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (nachfolgend: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/716).²³

Einzigster Zweck des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/716 ist die Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU,²⁴ da die hiervon erfassten Bereiche von der Verordnung vollständig aufgenommen und neu ausgestaltet werden. Die Verordnung ersetzt somit den mit Durchführungsbeschluss 2012/733/EU geschaffenen Rechtsrahmen, so dass letztgenannter Rechtsakt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit mit Inkrafttreten der Verordnung aufzuheben ist. Dies wird entsprechend im EWR-Acquis abzubilden sein.

Die anderen sechs Durchführungsbeschlüsse beziehen sich jeweils auf einzelne Artikel der Verordnung und konkretisieren die dort getroffenen Vorgaben. In Folge sollen ausgewählte Elemente der vorgenannten Rechtsakte dargestellt werden, soweit sie für die gegenständliche Vorlage und die Durchführung in der Praxis von besonderer Relevanz sind.

3.1 Nationales Zulassungssystem für EURES-Mitglieder und -Partner

Art. 11 der Verordnung sieht vor, dass die EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz auf nationaler Ebene EURES-Mitglieder und -Partner beteiligen können, um mit einer grösstmöglichen Ausweitung die Ziele des EURES-Netzes besser erreichen

²³ ABl. L 125 vom 13. Mai 2016, S. 24 ff.

²⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES, ABl. L 328 vom 28. November 2012, S. 21 ff.

zu können. Neu sollen – neben den ÖAV – auch private Stellenvermittler und andere Stellen zum EURES-Netz zugelassen werden können, wenn sie die in Anhang I der Verordnung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen.

Der Unterschied zwischen einem EURES-Mitglied und -Partner ist ein quantitativer: Während ein EURES-Mitglied alle in Art. 12 Abs. 2 Bst. a bis c der Verordnung aufgelisteten Aufgaben erfüllen muss, reicht für die Zulassung als EURES-Partner der Nachweis der Erfüllung nur einer der drei genannten Aufgaben (Bst. a, b oder c leg. cit.) aus. Die wesentlichen Aufgaben bestehen darin,

- alle verfügbaren Stellenangebote und -gesuche sowie Lebensläufe²⁵ über das EURES-Portal verfügbar zu machen; und/oder
- die in Art. 23, 24, 25 Abs. 1, Art. 26 und 27 der Verordnung genannten Unterstützungsleistungen zu erbringen (Information, Beratung, Rekrutierung und Vermittlung von Stellensuchenden und Arbeitgebern).

Zuständig für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern ist das jeweilige NCO, in Liechtenstein mithin das AVW. Dieses ist zudem für die Koordination aller zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner sowie für deren Aufsicht zuständig. Das AVW überprüft, ob ein Antragsteller die Anforderungen eines EURES-Mitglieds oder -Partners erfüllt oder nach Zulassung diesen nicht mehr ordnungsgemäss nachkommt, und verweigert oder widerruft entsprechend die Zulassung. Zweck des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1255 ist die Beschreibung des Zulassungssystems, das die NCO auf nationaler Ebene für die Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner, für die Überwachung ihrer Aktivitäten und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwen-

²⁵ Die Veröffentlichung eines Stellengesuchs und Lebenslaufs auf dem EURES-Portal setzt zwingend die Einwilligung des jeweiligen Stellensuchenden voraus, Art. 17 Abs. 1 Bst. b der Verordnung.

dung der genannten Verordnung sowie für einen etwaigen Widerruf der Zulassungen einrichten müssen.

Das Zulassungssystem bedingt einen systematischen Informationsaustausch sowie eine enge Zusammenarbeit innerhalb des EURES-Netzes: Die NCO müssen das ECO über die Zulassungssysteme sowie über die genehmigten und abgelehnten Anträge oder die widerrufenen Zulassungen unterrichten; das ECO hat diese Information an die anderen NCO weiterzuleiten. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über das EURES-Intranet²⁶ und erfordert mithin die Festlegung gemeinsamer Muster für die Beschreibung der nationalen Zulassungssysteme sowie die Einrichtung einheitlicher Mechanismen für den Informationsaustausch. Hierfür legt der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1255 das gemeinsame Muster, das von den beteiligten Ländern für die Beschreibung ihrer nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung eingerichteten Systeme für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern (nationale Zulassungssysteme) zu verwenden ist, sowie die Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Zulassungssysteme mit den NCO und dem ECO fest.

Zudem ist der Informationsaustausch transparent zu machen und sicherzustellen, dass die Antragsteller darüber informiert werden, wie ihre Anträge bearbeitet werden, vor allem in Bezug auf den Austausch von Informationen mit anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz betreffend Entscheidungen über Zulassungen, Überwachung und Widerrufe.

²⁶ Das EURES-Intranet wird als Kommunikationsplattform genutzt, über welche der interne Informationsaustausch zwischen den am EURES-Netz beteiligten Stellen (insb. NCO, ECO, Mitglieder der Koordinierungsgruppe und EURES-Mitglieder) erfolgt. Das EURES-Intranet ist Teil des EURES-Portals, das unabhängig vom öffentlich zugänglichen EURES-Portal genutzt werden kann, selbst aber nicht öffentlich zugänglich ist.

3.2 Gemeinsame IT-Plattform

Die Art. 17 bis 19 der Verordnung sehen den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen IT-Plattform vor, auf der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe (Bewerberprofile) im EWR und der Schweiz zusammengeführt und für das EURES-Portal verfügbar gemacht werden sollen. Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2017/1257 und (EU) 2018/1021 legen die technischen Standards und Formate fest, die für das einheitliche System benötigt werden; gleichzeitig werden Zuständigkeiten und Prozessabläufe vorgegeben.

3.2.1 Zentraler koordinierter EURES-Kanal

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1257 legt insbesondere die allgemeinen Grundsätze für den Inhalt und die Qualität der Daten, die technischen und funktionalen Definitionen und Spezifikationen für den Datenaustausch, die Verwaltung des einheitlichen Systems sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der NCO fest. Sämtliche Anfragen, Auskunftersuchen und Mitteilungen zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung im Zusammenhang mit IT-Diensten und zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1257 sind über eine von jedem NCO zu benennende Anlaufstelle abzuwickeln. Der Informationsaustausch zwischen den Anlaufstellen hat über einen zentralen koordinierten EURES-Kanal zu erfolgen. Die gemeinsame IT-Plattform ist ausserdem unter den Voraussetzungen von Art. 18 der Verordnung auf nationaler Ebene zugänglich zu machen.

3.2.2 Europäische Klassifikation von Berufen, Fähigkeiten und Kompetenzen

Art. 19 der Verordnung sieht die Verwendung der Europäischen Klassifikation von Berufen, Fähigkeiten und Kompetenzen (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations, ESCO) vor und umfasst die Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe, wie sie in der mehrsprachigen Liste der ESCO-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten am 28. Juli 2017 auf der ESCO-Dienstplattform veröffentlicht

wurden.²⁷ Damit soll ein Interoperabilitätsgrad erreicht werden, der für einen qualitativ hochwertigen Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform erforderlich ist. In Ergänzung zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 legt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 die technischen Standards und Formate fest, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich gegen die Verwendung der europäischen Klassifikation im nationalen System zu entscheiden. Um die Interoperabilität in einem solchen Fall trotzdem gewährleisten zu können, muss dann aber ein Abgleich zwischen den von den nationalen Systemen verwendeten Klassifikationen und der europäischen Klassifikation vorgenommen werden.²⁸

Bisher hat das AVW die europäische Klassifikation ESCO nicht eingeführt, sondern richtet sich an der schweizerischen allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)²⁹ aus. Da NOGA grundsätzlich kompatibel mit ESCO und somit ein homogener Austausch innerhalb des EURES-Netzes gewährleistet ist, ist es Liechtenstein möglich, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen und in einer ersten Phase weiterhin an NOGA festzuhalten. Allerdings will das Schweizer NCO noch im Jahr 2019 von NOGA auf ESCO umstellen, so dass sich Liechtenstein vorbehält, in einer zweiten Phase gegebenenfalls auch auf ESCO umzustellen.

²⁷ Siehe <https://ec.europa.eu/esco/portal>.

²⁸ Siehe Erwägungsgrund (4) der Verordnung.

²⁹ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industriedienstleistungen/nomenklaturen/noga.html>.

Bei der Implementierung der Vorgaben wird das AVW vom Amt für Informatik (AI) unterstützt; das erste Projekt betreffend Datenexport auf das EURES-Portal ist bereits in der Umsetzung.

3.3 Weitere Verpflichtungen im Rahmen des EURES-Netzes

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle noch auf zwei weitere Verpflichtungen eingegangen werden, die zwar keiner spezialgesetzlichen Anpassung bedürfen, aber für den Vollzug der Verordnung von wesentlicher Bedeutung sind.³⁰ Es handelt sich einerseits um die Pflicht, die EURES-Tätigkeiten auf nationaler Ebene statistisch zu erfassen und auszuwerten, und andererseits um die Pflicht, jährlich ein Arbeitsprogramm zu erstellen und in der Koordinationsgruppe auszutauschen. Beides dient der Erhöhung der Transparenz und Effizienz der Tätigkeiten des EURES-Netzes.

3.3.1 EURES-Leistungsbemessungssystem

Die Bestimmungen von Art. 29 ff. der Verordnung verpflichten die am EURES-Netz Beteiligten zur Evaluierung und zum Monitoring der Funktionsweise des EURES-Netzes durch Erhebung und Analyse der EURES-Aktivitäten (Information und Beratung von Arbeitgebern und -nehmern, Vermittlung und Rekrutierung, Zufriedenheit der Nutzer, Unterstützungsleistungen wie Aus- und Fortbildung sowie Aktivitäten in den Bereichen Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit). Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/170 gibt den Rahmen zur Erhebung quantitativer und qualitativer Daten zur Messung und Analyse der EURES-Aktivitäten vor. Dieses sogenannte EURES-Leistungsmessungssystem soll die Erfüllung der Informationsanforderungen der Verordnung ermöglichen.

³⁰ Zu den allgemeinen Aufgaben der NCO siehe Art. 9 der Verordnung.

Hierzu legt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/170 insbesondere den Gegenstand und Anwendungsbereich des EURES-Leistungsbemessungssystems, die allgemeinen Anforderungen an die Erhebung und Qualität der Daten, die Verfahren zur Analyse und zum Datenaustausch sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der NCO fest. Die EURES-Aktivitäten werden unter Berücksichtigung dieser Vorgaben vom AVW statistisch erfasst und über das EURES-Intranet den am EURES-Netz beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt (Leistungsbericht).

Das EURES-Leistungsbemessungssystem dient also statistischen Zwecken, wie sie grundsätzlich bereits im bestehenden Recht vorgesehen sind, vgl. Art. 29 Abs. 3 und Art. 29a Abs. 3 AVG. Als Beispiel hierfür sind vor allem die Arbeitslosen- und Beschäftigungsstatistiken³¹ zu nennen, die unverändert im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Statistik verbleiben.³²

3.3.2 Nationale Arbeitsprogramme

Art. 31 der Verordnung verpflichtet die NCO, jährlich Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes auf nationaler Ebene zu erstellen. Die Arbeitsprogramme sollen

- die wichtigsten Aktivitäten, die das NCO auf nationaler Ebene im Rahmen des EURES-Netzes durchzuführen plant bzw. durchgeführt hat;
- die Zusammenarbeit mit den EURES-Mitgliedern/-Partnern;
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen;
- die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Durchführung der Programme insgesamt bereitgestellt werden; sowie

³¹ Siehe zu den Arbeitsmarktdaten unter: <https://www.amsfl.li/ams/daten/>.

³² Siehe Art. 4 Abs. 2 Bst. a Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271, i.V.m. Art. 14 Bst. d Statistikverordnung (StatV) vom 7. Juli 2009, LGBl. 2009 Nr. 197.

- die Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Aktivitäten

darstellen.

Das AVW ist bereits jetzt zur Vorlage eines nationalen Arbeitsprogrammes verpflichtet. Das Arbeitsprogramm ist jährlich zu erstellen und innerhalb der Koordinierungsgruppe mit den anderen NCO und dem ECO abzustimmen. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, sieht die Verordnung die Verwendung und Einrichtung eines gemeinsamen Musters und Verfahrens für die Arbeitsprogramme vor, die mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1256 festgelegt werden. Diese Vorgaben und Verfahren wird das AVW bei der Erstellung des liechtensteinischen Arbeitsprogramms entsprechend berücksichtigen müssen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Zum Vollzug der Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem EURES-Netz (siehe Kapitel 3) sind die bestehenden Bestimmungen des AVG betreffend Information, Beratung, Vermittlung und Rekrutierung von Stellensuchenden und Arbeitgebern entsprechend den Vorgaben der Verordnung zu erweitern.

Die von der Verordnung im Weiteren vorgesehenen Abänderungen der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 bedürfen hingegen keines weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs aus folgenden Gründen: Anlässlich der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 in den EWR-Acquis erfolgte keine nationale Gesetzesanpassung; sie gilt somit unmittelbar und uneingeschränkt in Liechtenstein. Hieraus resultiert, dass etwaige Anpassungen auch unmittelbar zur Anwendung kommen, sobald sie im EWR-Acquis übernommen worden sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 betrifft das EaSI-Programm, an

welchem Liechtenstein nicht teilnimmt (s. Kapitel 1). Die Nicht-Teilnahme Liechtensteins am EaSI-Programm schliesst eine Beteiligung Liechtensteins am EURES-Netz aber nicht aus. Diesen Grundsatz tangiert auch die jetzige Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 durch die Verordnung nicht, so dass diese keine Auswirkungen für Liechtenstein hat.

4.2 Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Zu Art. 1 Abs. 1a und 5 – Zweck, Begriffe

Abs. 1a hält fest, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit dient. Diese Regelung ist unverändert in **Bst. a** zu übernehmen und der Abs. 1a mit **Bst. b** zu ergänzen, gemäss welchem das Gesetz auch die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 bezweckt.

Mit dem Verweis in **Abs. 5** wird klargestellt, dass die EWR-Rechtsakte in Liechtenstein in der Fassung gemäss Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gelten.

Zu Art. 24 Sachtitel, Abs. 2 und 3 – Arbeitsvermittlung beim Amt für Volkswirtschaft; EURES-Netz

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit des AVW. Da die Zuständigkeiten des AVW in Zusammenhang mit dem EURES-Netz neu im Gesetz aufzunehmen und zu regeln sind, ist der **Sachtitel** entsprechend zu ergänzen.

Der bisher alleinige Regelungsinhalt, wonach beim AVW eine ÖAV besteht, namentlich der AMS FL, die der Erreichung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes im Inland dient, bleibt unverändert (Abs. 1).

Der neue **Abs. 2** ergänzt die Regelung in Bezug auf die Zuständigkeit und Stellung des AVW für die in Art. 15 Abs. 1 bis 4 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen

und nach der Verordnung eingegangenen Verpflichtungen Liechtensteins im Rahmen des EURES-Netzes. Der neue Absatz stellt klar, dass das AVW ein EURES-Mitglied ist und zugleich als NCO sowie als zentrale Anlaufstelle im Rahmen des EURES-Netzwerkes nach Massgabe der Verordnung fungiert. Ihm obliegen somit die in der Verordnung festgelegten Aufgaben; insbesondere ist es für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzwerks verantwortlich. Diese Verantwortung betrifft die Zusammenarbeit mit allen am EURES-Netz(werk) beteiligten Stellen, wie vor allem den NCO der anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz, dem ECO, der Koordinierungsgruppe sowie den EURES-Mitgliedern und -Partnern, aber auch anderen beteiligten Stellen, wie beispielsweise Sozialpartnerorganisationen.

Auch wenn die Verordnung die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) nicht explizit als Beteiligte am EURES-Netz nennt, so umfasst die Zusammenarbeit im EURES-Netz generell auch eine Zusammenarbeit mit respektive Berichtspflichten gegenüber der ESA, da aufgrund des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission als solche gegenüber der ESA gelten (s. dort Punkt 4a).

Welche Aufgaben und Zuständigkeiten die Zusammenarbeit bzw. Teilnahme am EURES-Netz im Einzelnen umfasst, ergibt sich direkt aus der unmittelbar anzuwendenden Verordnung und ist daher (mit wenigen Ausnahmen) nicht nochmals im AVG abzubilden.³³ Die wesentlichen Aufgaben des AVW als NCO sind in Art. 9 der Verordnung aufgelistet; darüber hinaus sind vor allem die Bestimmungen über die Aufgaben eines EURES-Mitglieds nach Art. 12 i.V.m. Art. 17 und 21 ff. der Verordnung zu beachten. Zusätzlich zur allgemeinen Zusammenarbeit im Rahmen der Koordinierungsgruppe, den anderen NCO sowie dem ECO und den

³³ Siehe hierzu oben Kapitel 2.

EURES-Mitgliedern und -Partnern oder allenfalls weiteren beteiligten Stellen obliegen dem AVW damit im Besonderen:

- Erbringung aller EURES-Unterstützungsleistungen als EURES-Mitglied;
- Aufbau und Unterhalt der technischen Infrastruktur, die für die Datenübermittlung mit den anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie mit dem ECO über die gemeinsame IT-Plattform und den zentralen koordinierten EURES-Kanal benötigt wird;
- Interoperabilität mit ESCO bzw. NOGA;
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle;
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des EURES-Portals und der entsprechenden technischen Infrastruktur;
- Schaffung eines nationalen Zulassungssystems für EURES-Mitglieder/-Partner;
- Prüfung von Anträgen auf Zulassung von EURES-Mitgliedern/-Partnern (insb. Entscheid über Zulassung oder Verweigerung / Widerruf / Beschwerden);
- statistische Erhebungen und Auswertungen der EURES-Tätigkeiten (EURES-Leistungsbemessungssystem);
- Erstellen und Abgleich der jährlichen Arbeitsprogramme.

Der neue **Abs. 3** ergänzt Abs. 2 und hält fest, dass der Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit im EURES-Netz(werk) grundsätzlich über das EURES-Portal zu erfolgen hat. Dafür hat das AVW den Anschluss an das EURES-Portal sicherzustellen. Bei der technischen Umsetzung dieser Massnahmen wird das AVW insbesondere vom AI unterstützt (Schaffung und Betrieb der erforderlichen IT-Strukturen). Hierbei sind die IT-bezogenen Vorgaben der Verordnung zu berücksichtigen und umzusetzen, die vor allem in den Durchführungsbeschlüssen

konkretisiert werden. Um darüber hinaus weitere zur Durchführung notwendige Einzelheiten regeln zu können, ist die Verordnungskompetenz in Art. 39 Abs. 1 Bst. c auf Art. 24 zu erweitern (s. dort).

Zu Art. 25 Abs. 3 – Aufgaben

Art. 25 definiert die wesentlichen Aufgaben des AVW in seiner Funktion als ÖAV. Die ersten beiden Absätze sind allgemein formuliert und differenzieren insbesondere nicht danach, ob es sich um in- oder ausländische Stellensuchende oder Arbeitgeber respektive um Stellen im In- oder Ausland handelt. Dies spiegelt auch die Amtspraxis wieder, wonach das AVW im Rahmen seiner Möglichkeiten interessierte Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit respektive Arbeitgeber unabhängig von ihrem Unternehmenssitz grenzüberschreitend berät und informiert.

Abs. 3 konkretisiert nach geltendem Recht die Beratungs- und Informationspflichten des AVW, wenn es um Stellensuchende geht, die eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben wollen. Der persönliche Geltungsbereich der Bestimmung ist mit Bedacht auf die Verordnung entsprechend auf Arbeitgeber auszuweiten, die Arbeitskräfte aus dem Ausland suchen. Weiter wird der Umfang der Beratungs- und Informationspflichten dem Wortlaut der Verordnung angepasst.³⁴

Zu Art. 26 Sachtitel, Abs. 1 bis 3 – Vermittlungs-, Beratungs- und Informationspflichten

Da die Bestimmung nicht nur Vermittlungspflichten regelt, sondern allgemein Informations- und Beratungspflichten, ist der **Sachtitel** entsprechend zu erweitern.

³⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 4 Bst. a der Verordnung.

Bisher regelt die Vorschrift die Vermittlungs-, Informations- und Beratungspflichten des AVW getrennt nach Staatsangehörigkeit respektive nach in- oder ausländischem Wohnsitz des Stellensuchenden bzw. Sitz des Arbeitgebers: Während Abs. 1 die Vermittlungs- und Beratungsdienste für alle in Liechtenstein wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen und Arbeitgeber mit Sitz in Liechtenstein festschreibt, regelt Abs. 2 die Pflicht zur Information und Beratung ausländischer Staatsangehöriger unter der Voraussetzung, dass diese in Liechtenstein gemäss den ausländerrechtlichen und arbeitsmarktlichen Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufsbranchenwechsel berechtigt sind. Um die Durchführung der Verordnung uneingeschränkt zu ermöglichen, ist der Geltungsbereich der vorgenannten Bestimmungen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung zu präzisieren.

Gemäss dem Anwendungsbereich der Verordnung sieht **Abs. 1** daher neu vor, dass das AVW seine Vermittlungs- und Beratungsdienste allen Stellensuchenden zur Verfügung stellt, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind, sowie ihren nachgezogenen Familienangehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Berechtigten im Sinne des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)³⁵. Der im AVG verwendete Begriff des Stellensuchenden umfasst gestützt auf die Verordnung sowohl Arbeitnehmer inklusive Lehrstelleninhaber oder Praktikanten als auch Arbeitssuchende unabhängig davon, ob sie sich gerade in einem Arbeitsverhältnis befinden.³⁶ Erfasst werden auch Familienangehörige, selbst wenn sie Drittstaatsangehörige sind, sofern sie nach Art. 42 PFZG zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

³⁵ Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

³⁶ Erwägungsgründe (7) und (8) der Verordnung.

Im neu gefassten **Abs. 2** werden die Informations- und Beratungspflichten des AVW gegenüber Arbeitgebern aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei der Rekrutierung von Arbeitnehmern verankert.

Die Abs. 1 und 2 verpflichten das AVW zur umfassenden Beratung und Information, die letztlich in eine Stellenvermittlung oder Rekrutierung münden sollen, vgl. hierzu Art. 23 und 24 der Verordnung. Die Information und Beratung können nicht nur im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs erfolgen, vielmehr umfassen die Abs. 1 und 2 generell die Pflicht des AVW, die nach Art. 9 Abs. 4 der Verordnung erforderlichen Informationen unter anderem über die Lebens- und Arbeitsbedingungen allen interessierten Personen und Arbeitgebern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen, wie vor allem über entsprechende Informationen auf seiner Internetseite, mit Flyer, o. ä. Zudem ist allen interessierten Personen Zugang zum EURES-Portal zu gewähren.

Der bestehende **Abs. 3**, wonach jeder Arbeitslose in der Regel Anspruch auf ein monatliches Vermittlungs- und Beratungsgespräch hat, bezieht sich konkret auf die Stellensuchenden, die sich beim AVW arbeitslos gemeldet haben, Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen und sich im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht der ÖAV zur Verfügung stellen müssen. Mit Blick auf die aufgrund der Verordnung viel weitergehenden Beratungspflichten passt diese, auf Arbeitslose beschränkte Regelung nicht mehr in den Rahmen der neuen Ausgestaltung. Beratungsgespräche sollten flexibel und nach Bedarf und Wunsch der Stellensuchenden stattfinden können, so wie es sich in der Praxis bereits seit Langem bewährt hat. Der jetzige Regelungsinhalt von Abs. 3 soll daher die nach Art. 25 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit festschreiben, wonach das AVW auf Wunsch eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers diese auch nach erfolgter Rekrutierung unterstützen kann; für die Unterstützung nach einer Rekrutierung darf das AVW ausnahmsweise eine Gebühr erheben (s. hierzu Art. 27 Satz 2).

Zu Art. 27 Sachtitel, Abs. 2 – Kosten

Die bestehende Vorschrift stellt in Satz 1 klar, dass die Leistungen der ÖAV unentgeltlich sind. Dies entspricht im Grundsatz auch der Verordnung, wonach die EURES-Unterstützungsleistungen kostenlos anzubieten sind.³⁷ Weiter sieht die geltende Bestimmung vor, dass den Stellensuchenden bzw. Arbeitgebern (Benutzer) ausnahmsweise Auslagen in Rechnung gestellt werden dürfen, die mit ihrem Einverständnis durch besonderen Aufwand entstanden sind. Diese Regelungen bleiben unverändert (Abs. 1). Da im Rahmen der EURES-Unterstützungsleistungen jedoch weitere Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit vorzusehen sind, ist der **Sachtitel** allgemein zu halten und entsprechend anzupassen.

Die Verordnung erlaubt für die Tätigkeiten nach Art. 24 (Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber) und Art. 25 der Verordnung (Unterstützung nach der Rekrutierung) die Erhebung von Gebühren. Diese Ausnahmen sind im neuen **Abs. 2** gesetzlich zu verankern. Die Gebührenregelungen werden auf Verordnungsebene zu konkretisieren sein (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 28a Abs. 3).

Zu Art. 28a – Zulassung als EURES-Mitglied und -Partner

Das Verfahren zur Zulassung als EURES-Mitglied und -Partner ist auf nationaler Ebene zu regulieren. Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe des AVW als NCO.

Nach **Abs. 1** hat das AVW auf Antrag private Vermittler oder andere inländische Stellen, wie z.B. Sozialpartnerorganisationen, als EURES-Mitglied oder -Partner zuzulassen, sofern die in Anhang I der Verordnung genannten Kriterien gegeben sind. Für die Zulassung gelten die Voraussetzungen von Art. 11 der Verordnung.

³⁷ Siehe Art. 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung.

Erfüllt ein Antragsteller alle Kriterien und Anforderungen, ist nach Art. 11 Abs. 5 der Verordnung die Zulassung zu erteilen.

Erfüllt ein Antragsteller diese Voraussetzungen nicht, muss die Zulassung verweigert werden. Kommt ein EURES-Mitglied oder -Partner nach seiner Zulassung seinen Aufgaben gemäss Verordnung nicht ordnungsgemäss nach, ist seine Zulassung zu widerrufen. Die Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner nach Abs. 1 sowie deren Verweigerung und Widerruf sind vom AVW jeweils zu verfügen. Dies ist auf Gesetzesebene in **Abs. 2** ausdrücklich zu verankern, um den betroffenen Vermittlern bzw. Stellen ein Rechtsmittel nach Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes zu geben.

Abs. 3 hält - als Pendant zu Art. 27 Satz 1 für die ÖAV - in Satz 1 fest, dass die zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner ihre Unterstützungsleistungen im Rahmen der Verordnung grundsätzlich kostenlos zu erbringen haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz der Kostenlosigkeit sehen Art. 24 und 25 der Verordnung vor, wonach für Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber sowie für eine Unterstützung nach der Rekrutierung Gebühren erhoben werden dürfen. Satz 2 von Abs. 3 sieht die dafür erforderliche Rechtsgrundlage vor, deren Einzelheiten auf dem Ordnungswege zu regeln sein werden. Die Delegationsdelegation in Art. 39 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen (s. dort).

Art. 29a Abs. 2 Bst. g und h – Datenschutz

Die Bestimmung stellt die nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 3 Bst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³⁸ erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das AVW dar. Die Zusammenarbeit im

³⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.

EURES-Netz impliziert einen regelmässigen Austausch personenbezogener Daten.

Abs. 2 Bst. g erlaubt eine Übermittlung personenbezogener Daten an eine im Arbeitsvermittlungsbereich zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Neu als Datenempfängerin aufzunehmen ist die ESA, mit der das AVW im Rahmen der Durchführung der Verordnung ebenfalls zusammenarbeitet. Die Datenübermittlung an die ESA ist gesondert zu regeln, da sie nicht am EURES-Netz beteiligt ist und somit nicht von der neuen Regelung des Bst. h umfasst wird.

Der neue **Abs. 2 Bst. h** sieht vor, dass das AVW zur Datenübermittlung an die am EURES-Netz(werk) beteiligten Stellen nach Massgabe der Verordnung berechtigt ist. Als Beteiligte am EURES-Netz sind insbesondere das ECO, die NCO der anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie die zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner zu nennen. Darüber hinaus sieht die Verordnung im Rahmen des EURES-Netzwerks die Zusammenarbeit mit anderen Stellen vor, die keinen direkten Zugang zum EURES-Netz haben.

Soweit es um die Veröffentlichung von Stellengesuchen und Lebensläufen auf dem EURES-Portal geht, sieht Art. 17 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 3 der Verordnung vor, dass eine solche nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung des betroffenen Stellensuchenden erfolgen darf. Diese Fallkonstellation bedarf jedoch keiner zusätzlichen Regelung im AVG, da mit Vorliegen einer wirksamen Einwilligung die hierauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten bereits nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO als rechtmässig gilt und somit zulässig ist. Das AVW und etwaige in Liechtenstein zugelassene EURES-Mitglieder und -Partner sind entsprechend angehalten, im Einzelfall die erforderliche Einwilligung beim Stellensuchenden einzuholen; das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung muss jeweils nachgewiesen werden können.

Zu Art. 39 Abs. 1 Bst. c – Durchführung

Die Bestimmung enthält die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verordnungskompetenz.

Abs. 1 Bst. c nennt die ÖAV und verweist auf Art. 28, der vor Inkrafttreten der letzten Gesetzesrevision neben der Schweigepflicht auch datenschutzrechtliche Bestimmungen enthielt, die nunmehr in Art. 29a geregelt sind.³⁹ Der Gesetzesverweis wird daher mit Art. 24 bis 27 sowie Art. 28a und 29a konkretisiert.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Verordnung befindet sich noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen. Da mit dem zu fassenden EWR-Übernahmebeschluss Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV eingegangen werden, bedarf dieser zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiter wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

³⁹ Siehe LGBI. 2018 Nr. 276.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und
den Personalverleih**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBl. 2000 Nr. 103, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1a und 5

1a) Es dient zudem

- a) der Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVIII - 32k.01);

- b) der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.04.2016, S. 1).

5) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 24 Sachtitel, Abs. 2 und 3

Arbeitsvermittlung beim Amt für Volkswirtschaft; EURES-Netz

2) Das Amt für Volkswirtschaft ist EURES-Mitglied und fungiert zugleich als nationales Koordinierungsbüro für das EURES-Netz (European Employment Services) sowie als zentrale Anlaufstelle nach Massgabe der Verordnung (EU) 2016/589; ihm obliegen die in der Verordnung (EU) 2016/589 festgelegten Aufgaben. Es ist für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzwerks nach Massgabe der Verordnung (EU) 2016/589 verantwortlich.

3) Der Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 hat grundsätzlich über das EURES-Portal zu erfolgen. Das AVW stellt den Anschluss an das EURES-Portal sicher.

Art. 25 Abs. 3

3) Das Amt für Volkswirtschaft berät und informiert nach Möglichkeit interessierte Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen oder

Arbeitskräfte aus dem Ausland suchen, auch über die jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Art. 26 Sachtitel, Abs. 1 bis 3

Vermittlungs-, Beratungs- und Informationspflichten

1) Das Amt für Volkswirtschaft stellt seine Vermittlungs- und Beratungsdienste allen Stellensuchenden zur Verfügung, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind, deren nachgezogenen Familienangehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Berechtigten im Sinne des Personenfreizügigkeitsgesetzes.

2) Ebenso informiert und berät es Arbeitgeber aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei der Rekrutierung von Arbeitnehmern.

3) Auf Wunsch eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers unterstützt das Amt für Volkswirtschaft diese nach der Rekrutierung nach Massgabe von Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/589.

Art. 27 Sachtitel, Abs. 2

Kosten

2) Für Tätigkeiten nach Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes sowie nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/589 werden Gebühren erhoben.

Art. 28a

Zulassung als EURES-Mitglied und -Partner

1) Das Amt für Volkswirtschaft lässt private Vermittler oder andere inländische Stellen auf Antrag als EURES-Mitglied oder -Partner nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2016/589 zu, sofern diese die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/589 erfüllen.

2) Die Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner nach Abs. 1, deren Verweigerung und Widerruf sind zu verfügen.

3) Die zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner haben ihre Unterstützungsleistungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/589 kostenlos zu erbringen. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für Unterstützungsleistungen nach Art. 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/589.

Art. 29a Abs. 2 Bst. g und h

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 übermitteln an:

- g) eine im Arbeitsvermittlungsbereich zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist;
- h) den am EURES-Netz(werk) beteiligten Stellen nach Massgabe der Verordnung (EU) 2016/589.

Art. 39 Abs. 1 Bst. c

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- c) die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 24 bis 27, 28a und 29a);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1020 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2018

zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/589 wird eine gemeinsame IT-Plattform eingerichtet, auf der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe (Bewerberprofile) in der Europäischen Union zusammengeführt und für das EURES-Portal verfügbar gemacht werden sollen.
- (2) Um den Abgleich von Stellenangeboten mit Bewerberprofilen zu ermöglichen, müssen die Informationen nach einem einheitlichen System im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 ausgetauscht werden, das auf gemeinsamen technischen Standards und Formaten aufbaut.
- (3) Um den Austausch von Stellenangeboten und Bewerberprofilen zu erleichtern und einen qualitativ hochwertigen Abgleich über Sprach- und Landesgrenzen hinweg zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine detaillierte mehrsprachige Terminologie für die Beschreibung von Berufen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu verwenden. Eine solche Terminologie dient im Kontext der transnationalen Abstimmung von Arbeitsplatzangebot und -nachfrage als gemeinsamer Bezugspunkt für den Austausch von Informationen über Bewerber oder offene Stellen und stellt sicher, dass der Bedeutungsgehalt der Information erhalten bleibt.
- (4) Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/589 sieht daher die Verwendung einer europäischen Klassifikation vor, um den Interoperabilitätsgrad zu erreichen, der für einen qualitativ hochwertigen Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform erforderlich ist.
- (5) Die Kommission arbeitete eng mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zusammen, um zu diesem Zweck die Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) zu entwickeln. Im Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten richtete sie eine Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten zu ESCO ein. Außerdem setzte sie den ESCO-Wartungsausschuss ein, der technische Beratung zur Verwaltung, Aktualisierung, Implementierung und Qualitätssicherung von ESCO anbietet. Die Interessenträger haben über Referenzgruppen und Online-Konsultationen ebenfalls zur Entwicklung von ESCO beigetragen.
- (6) Die Kommission hat die ESCO-Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten zur ESCO-Klassifikation und zu deren Übersetzung konsultiert, ehe sie beschloss, die erste Fassung von ESCO am 28. Juli 2017 in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu veröffentlichen.
- (7) Es ist daher angezeigt, die mehrsprachigen Listen der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der ersten Fassung von ESCO als europäische Klassifikation im Sinne von Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/589 anzunehmen.
- (8) Als Mindestanforderung sollten diese Listen für jeden Beruf, jede Fähigkeit oder jede Kompetenz in jeder Amtssprache der Europäischen Union mindestens eine Benennung, eine eindeutige Kennung (URI), eine Beschreibung und – in Bezug auf die Berufe – eine Zuordnung zu einer aktuellen Fassung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

- (9) Zwar muss die europäische Klassifikation für EURES und möglicherweise auch für andere Vermittlungsplattformen einen stabilen Bezugspunkt für den mehrsprachigen Online-Abgleich bieten; die Entwicklungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Terminologie und Abgleich-Technologie machen es indes erforderlich, die Klassifikation regelmäßig zu aktualisieren. Das Verfahren zur Annahme einer aktualisierten Fassung der europäischen Klassifikation stützt sich auf den Grundsatz der guten Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EURES-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Mit diesem Beschluss wird die Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation festgelegt, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/589 für den Betrieb der gemeinsamen IT-Plattform von EURES zu verwenden ist, sowie die Verfahren für die Aktualisierung und Überprüfung dieser Liste.
- (2) Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) „Fähigkeiten und Kompetenzen“ umfassen
 - 1. „Kenntnisse“ als Ergebnis der Aneignung von Informationen durch Lernen, was zur Erfassung einer Gesamtheit an Fakten, Grundsätzen, Theorien und Verfahren in einem Arbeits- oder Lernbereich führt;
 - 2. „Fähigkeiten“ als das Vermögen, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen;
 - 3. „Kompetenzen“ als die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fertigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen.
 - b) „Beruf“ bezeichnet eine Reihe von beruflichen Tätigkeiten mit ähnlichen Aufgaben, die ähnliche Fähigkeiten erfordern, während eine „berufliche Tätigkeit“ eine Reihe von Aufgaben und Zuständigkeiten umfasst, die von einer Person in einem spezifischen Arbeitsumfeld wahrgenommen werden.
 - c) „Liste“ bezeichnet eine Aufzählung eindeutiger Kennungen, die für Berufe oder Fähigkeiten und Kompetenzen stehen, ergänzt durch Metadaten.
 - d) „Geringfügige Korrekturen“ bezeichnet Änderungen an den angenommenen Listen von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen der europäischen Klassifikation, um Fehler in der Übersetzung oder Rechtschreibung sowie andere offensichtliche Fehler zu korrigieren, die weder die Struktur der Klassifikation noch die Bedeutung der Termini oder sonstiger Inhalte verändern.
 - e) „ESCO-Dienstplattform“ steht für die öffentlich zugängliche Website, auf der die Kommission die Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe zur Verfügung stellt. ⁽¹⁾

Artikel 2

Erstellung der Liste

Die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/589 genannte Liste von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen umfasst

- a) Berufe, die am 28. Juli 2017 auf der ESCO-Dienstplattform im Rahmen der Europäischen Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe veröffentlicht wurden;
- b) Fähigkeiten und Kompetenzen, die am 28. Juli 2017 auf der ESCO-Dienstplattform im Rahmen der Europäischen Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe veröffentlicht wurden.

Artikel 3

Aktualisierung der Liste

- (1) Um Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder in der Terminologie Rechnung zu tragen, überprüft die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Notwendigkeit, die Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation, die für den Betrieb des EURES-Portals verwendet werden soll, zu aktualisieren.

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/esco>

(2) Bevor die Kommission im Wege der Änderung oder Ersetzung des vorliegenden Beschlusses die Annahme einer aktualisierten Fassung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation gemäß Artikel 2 vorschlägt, konsultiert sie die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/589 genannte EURES-Koordinierungsgruppe und die ESCO-Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten.

(3) Geringfügige Korrekturen der Listen gelten nicht als Annahme neuer aktualisierter Fassungen der Klassifikation. Die Kommission unterrichtet jedoch die Mitgliedstaaten über die EURES-Koordinierungsgruppe und die ESCO-Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten im Voraus über entsprechende geringfügige Korrekturen, und zwar mindestens 30 Tage, bevor sie diese vornimmt.

Artikel 4

Veröffentlichung der Liste

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes stellt sicher, dass die Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation sowie etwaige aktualisierte Fassungen der Liste online auf der ESCO-Dienstplattform bereitgestellt werden.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes stellt den Mitgliedstaaten die Liste außerdem in einem Format zur Verfügung, das die Erstellung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/589 erleichtert.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. Juli 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1021 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2018**

zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/589 wird eine gemeinsame IT-Plattform eingerichtet, auf der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe (Bewerberprofile) in der Europäischen Union zusammengeführt werden sollen.
- (2) Um den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Bewerberprofilen zu ermöglichen, müssen die Informationen nach einem einheitlichen System im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 ausgetauscht werden, das auf gemeinsamen technischen Standards und Formaten aufbaut.
- (3) Für die Zwecke eines hochwertigen, mehrsprachigen Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform sieht Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/589 die Nutzung einer europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe vor.
- (4) Mitgliedstaaten, die sich gegen die Verwendung der europäischen Klassifikation in ihren nationalen Systemen für gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/589 über einen einzigen koordinierten Kanal angebundene Stellenangebote und Bewerberprofile entscheiden, müssen einen Abgleich zwischen den von diesen Systemen verwendeten Klassifikationen und der europäischen Klassifikation vornehmen, um die Interoperabilität zu gewährleisten.
- (5) Der Abgleich zwischen nationalen, regionalen oder branchenspezifischen Klassifikationen und der europäischen Klassifikation erfordert die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von Bestandsaufnahmen und Tabellen für den Abgleich.
- (6) Um die Erstellung und Aktualisierung der Bestandsaufnahmen und Tabellen für den Abgleich sowie den anschließenden Austausch von Informationen auf der Grundlage des Abgleichs zu erleichtern, sollte die Kommission die erforderlichen technischen Standards und Formate sowie geeignete technische Anwendungen zur Unterstützung bereitstellen.
- (7) Durch die Veröffentlichung und den Austausch ihrer nationalen Abgleichstabellen mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission tragen die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Verbesserung der europäischen Klassifikation und der von EURES bereitgestellten Dienste und Instrumente wie Algorithmen für Abgleich- und Suchmaschinen bei.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EURES-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1**Gegenstand und Anwendungsbereich**

In diesem Beschluss werden die technischen Standards und Formate festgelegt, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die folgenden Definitionen:

- a) „Abgleichtabellen“ sind maschinenlesbare Entsprechungstabellen, in denen angegeben wird, wie sich Konzepte in einer Klassifikation auf ein oder mehrere Konzepte einer anderen Klassifikation beziehen. Abgleichtabellen werden für die automatisierte Transkodierung von Informationen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform verwendet;
- b) „maschinenlesbar“ bedeutet, dass die Informationen in einem Format präsentiert werden, das von einem Computer leicht verarbeitet werden kann;
- c) „Transkodierung“ bezeichnet die Umwandlung von Informationen aus einer kodierten Wiedergabeform in eine andere;
- d) „Syntax“ bezeichnet die Regeln und Vorgehensweisen für die strukturierte Darstellung von Informationen;
- e) „ESCO-Dienstplattform“ steht für die öffentlich zugängliche Website, auf der die Kommission die Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe zur Verfügung stellt. ⁽¹⁾

Artikel 3

Erstellung von Abgleichtabellen

(1) Mitgliedstaaten, die nationale, regionale oder branchenspezifische Klassifikationen verwenden, um Informationen betreffend Berufe, Fähigkeiten oder Kompetenzen in nationalen Systemen für Stellenangebote oder Bewerberprofile zu erfassen, die an einen einzigen koordinierten Kanal im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/589 angeschlossen sind, erstellen und verwenden maschinenlesbare Tabellen für den Abgleich zwischen den einzelnen nationalen, regionalen und branchenspezifischen Klassifikationen und der europäischen Klassifikation gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/589, damit die einschlägigen Informationen im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 auf dem EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen diese Tabellen in Übereinstimmung mit den gemeinsamen technischen Standards und Formaten, um ein effektives Funktionieren des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/589 zu ermöglichen.

(3) Die in Absatz 2 genannten technischen Standards und Formate umfassen

- a) die Informationen, die in die Abgleichtabellen aufzunehmen sind;
- b) eine Syntax für die Wiedergabe dieser Informationen.

(4) Das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes teilt die in Absatz 2 genannten technischen Standards und Formate über das Extranet des EURES-Portals ⁽²⁾ mit und macht sie dort zugänglich.

(5) Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/589 unterstützen die Europäische Kommission und das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes die Mitgliedstaaten beim Abgleich mit deren Klassifikationen. Insbesondere stellt sie eine Anwendung zur Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung von Bestandsaufnahmen und Abgleichtabellen zur Verfügung.

(6) Mitgliedstaaten, die die europäische Klassifikation auf nationaler Ebene gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/589 verwenden, brauchen keine Abgleichtabellen gemäß diesem Beschluss zu erstellen.

(7) Nach den Verfahren des Artikels 6 kann das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes die technischen Standards und Formate aktualisieren.

Artikel 4

Gewährleistung der Interoperabilität mit der gemeinsamen IT-Plattform durch Abgleichtabellen

Die in Artikel 3 genannten Abgleichtabellen sind für die automatisierte Transkodierung von Informationen über Stellenangebote oder Bewerberprofile für den Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform zu verwenden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Codes ihrer nationalen, regionalen und branchenspezifischen Klassifikationen in Stellenangeboten und Bewerberprofilen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 durch die entsprechenden Codes der europäischen Klassifikation unter Verwendung der Abgleichtabellen für die Transkodierung ersetzt oder ergänzt werden, ehe die Daten dem EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/esco>

⁽²⁾ <http://eures.europa.eu>

*Artikel 5***Veröffentlichung der Abgleichtabellen**

Die Mitgliedstaaten stellen ihre Abgleichtabellen zur Verfügung, indem sie sie auf der ESCO-Dienstplattform unter Verwendung der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Standards und Formate veröffentlichen.

*Artikel 6***Verwaltung und Aktualisierung der technischen Standards und Formate**

- (1) Alle Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Anlaufstelle, an die alle Anfragen und Mitteilungen über die Anwendung dieses Beschlusses gerichtet werden können, und teilen dem Europäischen Koordinierungsbüro des EURES-Netzes über ihre nationalen EURES-Koordinierungsbüros die Einzelheiten zu dieser Anlaufstelle mit.
- (2) Die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/589 genannte EURES-Koordinierungsgruppe überprüft einmal jährlich die Anwendung dieses Beschlusses.
- (3) Das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes kann die in Artikel 3 Absatz 2 genannten technischen Standards und Formate aktualisieren, wenn dies für den effizienten automatisierten Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform erforderlich ist.
- (4) Vor der Annahme einer neuen Fassung der technischen Standards und Formate und der Bereitstellung im Extranet des EURES-Portals führt das Europäische Koordinierungsbüro des EURES-Netzes eine förmliche Anhörung der EURES-Koordinierungsgruppe durch.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. Juli 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/589 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. April 2016

über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine der Säulen des Binnenmarkts der Union und in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verankert. Ihre Durchführung ist durch Rechtsvorschriften der Union näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.
- (2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist eines der wesentlichen Elemente für die Entwicklung eines stärker integrierten Arbeitsmarkts der Union, auch in Grenzregionen; sie ermöglicht eine höhere Arbeitnehmermobilität, wodurch sie die Vielfalt erhöht und zur unionsweiten sozialen Inklusion und zur Eingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Menschen beiträgt. Sie trägt auch dazu bei, die richtigen Qualifikationen für die Besetzung freier Stellen zu finden und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ hat Mechanismen für die Zusammenführung und den Ausgleich sowie für den Informationsaustausch eingerichtet, und im Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission ⁽⁵⁾ sind Bestimmungen für die Arbeitsweise eines Netzes der

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 26.11.2014, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 271 vom 19.8.2014, S. 70.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. März 2016.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 21).

europäischen Arbeitsvermittlungen (im Folgenden „EURES-Netz“) in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung festgelegt. Dieser Rechtsrahmen bedarf einer Überarbeitung, bedingt durch neue Mobilitätsmuster, die verstärkte Notwendigkeit fairer Mobilitätsbedingungen, die technische Entwicklung in Bezug auf die Weitergabe von Informationen über Stellenangebote, die Nutzung einer Vielzahl von Rekrutierungskanälen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die zunehmende Bedeutung anderer Arbeitsvermittlungen neben den öffentlichen Arbeitsverwaltungen („ÖAV“) bei der Bereitstellung von Rekrutierungsleistungen.

- (4) Um den Arbeitnehmern, die das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, genießen, zu helfen, dieses Recht wirksam auszuüben, stehen die Unterstützungsdienste gemäß dieser Verordnung allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die im Einklang mit Artikel 45 AEUV ein Recht haben, eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufzunehmen, und deren Familienangehörigen offen. Die Mitgliedstaaten sollten den gleichen Zugang allen Drittstaatsangehörigen gewähren, die gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen in diesem Bereich haben. Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften über den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu den nationalen Arbeitsmärkten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.
- (5) Die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit der Arbeitsmärkte erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen, auch jenen in den Grenzregionen, um die Freizügigkeit aller Arbeitnehmer durch freiwillige Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union, die unter fairen Bedingungen erfolgt und im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 46 Buchstabe a AEUV steht, zu gewährleisten. Daher sollte ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union geschaffen werden. Dieser Rahmen sollte offene Stellen aus der gesamten Union zusammenführen und die Möglichkeit zur Bewerbung auf diese Stellen bieten, die damit verbundenen Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber einführen und einen gemeinsamen Ansatz für den Austausch von Informationen zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit vorsehen.
- (6) Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) hat die Auffassung vertreten, dass dem Begriff „Arbeitnehmer“ in Artikel 45 AEUV eine unionsrechtliche Bedeutung zukommt und er anhand objektiver Kriterien zu definieren ist, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen. Um als Arbeitnehmer zu gelten, muss eine Person eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausüben, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die wegen ihres geringen Umfangs völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält ⁽¹⁾. Es wurde die Auffassung vertreten, dass der Begriff des „Arbeitnehmers“ unter bestimmten Umständen Personen einschließt, die eine Ausbildung ⁽²⁾ oder ein Praktikum ⁽³⁾ absolvieren.
- (7) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gehört die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu den Grundlagen der Union und sind die Vorschriften, in denen diese Grundfreiheit verankert ist, daher weit auszulegen ⁽⁴⁾. Der Gerichtshof hat entschieden, dass zu der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV auch bestimmte Rechte der Angehörigen der Mitgliedstaaten gehören, sich in der Union frei zu bewegen, um eine Stelle zu suchen ⁽⁵⁾. Der Begriff des „Arbeitnehmers“ sollte daher für die Zwecke der vorliegenden Verordnung so verstanden werden, dass er Arbeitsuchende einschließt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich gerade in einem Arbeitsverhältnis befinden.
- (8) Im Hinblick auf die Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union hat der Europäische Rat im Wachstums- und Beschäftigungspakt gefordert, dass die Möglichkeit einer Ausweitung des EURES-Netzes auf Lehrstellen und Praktika geprüft wird. Lehrstellen und Praktika sollten unter diese Verordnung fallen, wenn die erfolgreichen Bewerber in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, bestimmte Kategorien von Lehrstellen und Praktika von der Zusammenführung und dem Ausgleich auszunehmen, um die Kohärenz und Arbeitsweise ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme zu gewährleisten und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie ihre aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen auf der Grundlage der

⁽¹⁾ Siehe insbesondere die Urteile des Gerichtshofs vom 3. Juli 1986, Deborah Lawrie-Blum gegen Land Baden-Württemberg, Rechtssache 66/85, ECLI:EU:C:1986, S. 284, Randnrn. 16 und 17, vom 21. Juni 1988, Steven Malcolm Brown gegen The Secretary of State for Scotland, Rechtssache 197/86, ECLI:EU:C:1988, S. 323, Randnr. 21, und vom 31. Mai 1989, I. Bettray gegen Staatssecretaris van Justitie, C-344/87, ECLI:EU:C:1989, S. 226, Randnrn. 15 und 16.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2002, Bülent Kurz, geborene Yüce gegen Land Baden-Württemberg, C-188/00, ECLI:EU:C:2002:694.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1992, M. J. E. Bernini gegen Minister van Onderwijs en Wetenschappen, Rechtssache C-3/90, ECLI:EU:C:1992, S. 89, und vom 17. März 2005, Karl Robert Kranemann gegen Land Nordrhein-Westfalen, Rechtssache C-109/04, ECLI:EU:C:2005:187.

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1986, R. H. Kempf gegen Staatssecretaris van Justitie, Rechtssache C-139/85, ECLI:EU:C:1986:223, Rdnr. 13.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991, The Queen gegen Immigration Appeal Tribunal, ex parte: Gustaff Desiderius Antonissen, Rechtssache C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80.

Bedürfnisse der Arbeitnehmer, auf die diese Maßnahmen abzielen, konzipieren müssen. Die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ⁽¹⁾ sollte berücksichtigt werden, um die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, damit der Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben erleichtert wird. Im Einklang mit dieser Empfehlung sollten die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften beachtet werden.

- (9) Die in dieser Verordnung bereitgestellten Informationen über Lehrstellen- und Praktikaangebote können durch internetgestützte Instrumente und Dienste ergänzt werden, die von der Kommission oder anderen Akteuren entwickelt werden und es den Arbeitgebern dadurch ermöglichen, sich direkt mit Arbeitnehmern über Möglichkeiten für Lehrstellen und Praktika in der Union auszutauschen.
- (10) Seit seiner Einführung im Jahr 1994 ist EURES ein Kooperationsnetz zwischen der Kommission und den ÖAV, das über sein personelles Netz und über Online-Instrumente, die über das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (im Folgenden „EURES-Portal“) bereitgestellt werden, Informations-, Beratungs- und Rekrutierungs- oder Vermittlungsdienste für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie allen Unionsbürgerinnen und -bürgern bereitstellt, die vom Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer profitieren möchten. Es ist eine kohärentere Anwendung von Zusammenführung und Ausgleich, Unterstützungsleistungen und Informationsaustausch zur Arbeitskräfte-mobilität innerhalb der Union erforderlich. Das EURES-Netz sollte daher als Bestandteil des überarbeiteten Rechtsrahmens neu gestaltet und reorganisiert werden, damit es weiter gestärkt wird. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen sollten festgelegt werden.
- (11) Die Zusammensetzung des EURES-Netzes sollte flexibel genug sein, um die Anpassung an Entwicklungen des Marktes für Rekrutierungsleistungen zu erleichtern. Das Aufkommen verschiedener Arten von Arbeitsvermittlungen weist auf die Notwendigkeit einer konzertierten Anstrengung der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erweiterung des EURES-Netzes als wichtigstes Unionsinstrument für Rekrutierungsleistungen in der gesamten Union hin. Ein weiter gefächter Mitgliederkreis des EURES-Netzes würde soziale, wirtschaftliche und finanzielle Vorteile haben und könnte auch dazu beitragen, innovative Formen des Lernens und der Zusammenarbeit, unter anderem bei Qualitätsstandards für Stellenangebote und Unterstützungsleistungen, auf nationaler, regionaler, lokaler und grenzüberschreitender Ebene zu schaffen.
- (12) Eine Erweiterung des Mitgliederkreises des EURES-Netzes würde die Effizienz bei Dienstleistungen durch die Erleichterung von Partnerschaften sowie die Förderung von Komplementarität und Qualität steigern und den Marktanteil des EURES-Netzes erhöhen, da neue Teilnehmer Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe bereitstellen und Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten würden.
- (13) Jede Einrichtung, einschließlich öffentlicher und privater Arbeitsvermittlungen oder entsprechender Stellen des dritten Sektors, die sich verpflichtet, alle Kriterien und das vollständige Aufgabenspektrum gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, sollte EURES-Mitglied werden können.
- (14) Bestimmte Einrichtungen wären nicht in der Lage, das von EURES-Mitgliedern gemäß dieser Verordnung geforderte vollständige Aufgabenspektrum zu erfüllen, obwohl sie einen bedeutenden potenziellen Beitrag zum EURES-Netz leisten können. Daher ist es angebracht, ihnen in Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, EURES-Partner zu werden. Eine solche Ausnahme sollte nur in begründeten Fällen gewährt werden und könnte dadurch begründet werden, dass der Antragsteller von geringer Größe ist, über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, gewöhnlich nicht das geforderte gesamte Aufgabenspektrum abdeckt oder eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist.
- (15) Die transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Unterstützung für alle EURES-Mitglieder und -Partner, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, würde erleichtert durch eine Struktur auf Unionsebene (im Folgenden „Europäisches Koordinierungsbüro“). Das Europäische Koordinierungsbüro sollte gemeinsame Informationen, Hilfsmittel und Leitlinien, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelte Schulungsmaßnahmen und eine Beratungsstelle anbieten. Die Schulungsmaßnahmen und die Beratungsstelle sollten insbesondere die Mitarbeiter der am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen unterstützen; diese sind Experten in den Bereichen Abgleich von Angebot und Nachfrage, Vermittlung und Rekrutierung sowie Information, Beratung und Unterstützung für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Einrichtungen, die an Fragen der transnationalen und grenzüberschreitenden Mobilität interessiert sind, und stehen zu diesem Zweck in unmittelbarem Kontakt mit diesen Zielgruppen. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte auch für den Betrieb und die Entwicklung des EURES-Portals und einer gemeinsamen IT-Plattform zuständig sein. Als Richtschnur für seine Arbeit sollten mehrjährige Arbeitsprogramme in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1.

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten Nationale Koordinierungsbüros einrichten, die die Übermittlung verfügbarer Daten an das EURES-Portal gewährleisten und die allgemeine Unterstützung und Hilfe für alle EURES-Mitglieder und -Partner in ihrem Hoheitsgebiet leisten, einschließlich zur Frage der Vorgehensweise bei der Befassung mit Beschwerden und Problemen in Bezug auf Stellenangebote, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Behörden wie den Arbeitsaufsichtsämtern. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten, darunter auch auf grenzüberschreitender Ebene, sowie mit dem Europäischen Koordinierungsbüro fördern. Die Nationalen Koordinierungsbüros sollten auch die Aufgabe haben, die Einhaltung der Standards für die sachliche und technische Qualität der Daten und des Datenschutzes zu prüfen. Damit die Kommunikation mit dem Europäischen Koordinierungsbüro erleichtert wird und die Nationalen Koordinierungsbüros bei der Förderung der Einhaltung dieser Standards durch alle EURES-Mitglieder und -Partner in ihrem Hoheitsgebiet unterstützt werden, sollten die Nationalen Koordinierungsbüros eine koordinierte Übermittlung der Daten an das EURES-Portal über einen einzigen koordinierten Kanal sicherstellen und dabei gegebenenfalls bestehende nationale IT-Plattformen nutzen. Im Hinblick auf die rechtzeitige Erbringung hochwertiger Leistungen sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüros über eine ausreichende Anzahl geschulter Mitarbeiter und sonstige Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, damit das Büro seine in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahrnehmen kann.
- (17) Die Beteiligung der Sozialpartner am EURES-Netz trägt insbesondere zur Analyse der Hindernisse für die Mobilität sowie zur Förderung der freiwilligen Arbeitnehmermobilität unter fairen Bedingungen innerhalb der Union — auch in Grenzregionen — bei. Daher sollten Vertreter der Sozialpartner auf Unionsebene an den Sitzungen der durch diese Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe teilnehmen können und einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Koordinierungsbüro führen, während nationale Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften in die Zusammenarbeit mit dem EURES-Netz einbezogen werden sollten, die von den Nationalen Koordinierungsbüros durch einen regelmäßigen Dialog mit den Sozialpartnern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erleichtert wird. Die Sozialpartner sollten eine Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner beantragen können, wenn sie den einschlägigen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen.
- (18) Die ÖAV sollten aufgrund ihres Sonderstatus von den Mitgliedstaaten als EURES-Mitglieder benannt werden, ohne das Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die ÖAV die im Anhang I festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien (im Folgenden „gemeinsame Mindestkriterien“) und die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten sind außerdem in der Lage, ihren ÖAV allgemeine Aufgaben oder Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeiten gemäß dieser Verordnung zu übertragen, einschließlich Aufbau und Betrieb der nationalen Systeme zur Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern. Um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen zu können, sollte jede ÖAV über hinreichende Kapazitäten, technische Hilfsmittel sowie finanzielle und personelle Ressourcen verfügen.
- (19) Im Einklang mit ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Organisation ihrer Arbeitsmärkte sollte es den Mitgliedstaaten obliegen, für ihr Hoheitsgebiet Einrichtungen als EURES-Mitglieder oder -Partner zuzulassen. Für eine solche Zulassung sollten gemeinsame Mindestkriterien sowie ein begrenzter Satz grundlegender Regeln für das Zulassungsverfahren gelten, um Transparenz und Chancengleichheit beim Beitritt zum EURES-Netz zu gewährleisten, während zugleich die erforderliche Flexibilität zur Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Modelle und Formen der Zusammenarbeit zwischen den ÖAV und anderen Arbeitsmarktakteuren in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine solche Zulassung zu widerrufen, wenn eine Einrichtung die geltenden Kriterien und Anforderungen nicht mehr erfüllt, auf deren Grundlage sie zugelassen wurde.
- (20) Mit der Festlegung der gemeinsamen Mindestkriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner soll gewährleistet werden, dass Mindestqualitätsstandards erfüllt werden. Anträge auf Zulassung sollten daher mindestens anhand der gemeinsamen Mindestkriterien bewertet werden.
- (21) Eines der Ziele des EURES-Netzes ist die Unterstützung einer fairen und freiwilligen Arbeitskräftemobilität innerhalb der Union; daher sollten die gemeinsamen Mindestkriterien für die Zulassung beitrittswilliger Einrichtungen zum EURES-Netz auch die Anforderung enthalten, dass diese Einrichtungen sich verpflichten, die geltenden Arbeitsnormen und rechtlichen Erfordernisse, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, umfassend einzuhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, die Zulassung von Einrichtungen, die die Arbeitsnormen oder rechtlichen Bestimmungen — insbesondere in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen — nicht einhalten, abzulehnen oder zu widerrufen. Im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung der entsprechenden Standards bzw. Anforderungen sollte das zuständige Nationale Koordinierungsbüro das Europäische Koordinierungsbüro darüber informieren, das anschließend diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiterleiten sollte. Die Nationalen Koordinierungsbüros können in Bezug auf in ihrem Hoheitsgebiet tätige Einrichtungen geeignete Maßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ergreifen.

- (22) Die Tätigkeiten der zu dem EURES-Netz zugelassenen Einrichtungen sollte von den Mitgliedstaaten überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass diese Einrichtungen die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer optimalen Anwendung ergreifen. Die Überwachung sollte sich in erster Linie auf die Daten stützen, die diese Einrichtungen den Nationalen Koordinierungsbüros gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stellen, könnte gegebenenfalls aber auch Kontrollen und Prüfungen, wie stichprobenartige Überprüfungen, umfassen. Dazu sollte auch die Überwachung der Erfüllung der geltenden Zugänglichkeitsanforderungen gehören.
- (23) Es sollte eine Koordinierungsgruppe eingerichtet werden, die eine Koordinierungsrolle in Bezug auf die Tätigkeiten und die Funktionsweise des EURES-Netzes ausüben sollte. Sie sollte als Plattform für den Informationsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren dienen, insbesondere zur Erstellung und Verbreitung im gesamten EURES-Netz von geeigneten Informationen und Leitfäden für Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgänger, und Arbeitgeber. Sie sollte ferner im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Mustern, technischen Standards und Formaten sowie zur Festlegung einheitlicher detaillierter Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse gehört werden. Die Sozialpartner sollten an den Beratungen der Koordinierungsgruppe insbesondere im Bereich der strategischen Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung teilnehmen können. Damit Synergieeffekte zwischen der Arbeit des EURES-Netzes und dem gemäß dem Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingerichteten ÖAV-Netzwerk erzielt werden, sollte die Koordinierungsgruppe mit dem Vorstand des ÖAV-Netzwerks zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit könnte beinhalten, dass bewährte Verfahren ausgetauscht werden und der Vorstand über die derzeitigen und geplanten Tätigkeiten des EURES-Netzes regelmäßig informiert wird.
- (24) Die EURES-Dienstleistungsmarke sowie das zugehörige Logo sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als Unionsmarke eingetragen. Einzig das Europäische Koordinierungsbüro ist befugt, Dritten die Verwendung des EURES-Logos gemäß Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates ⁽²⁾ zu gestatten. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte die betroffenen Einrichtungen entsprechend hierüber unterrichten.
- (25) Um Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuverlässige und aktuelle Informationen zu den verschiedenen Aspekten der Arbeitnehmermobilität und der sozialen Sicherheit innerhalb der Union zu bieten, sollte das EURES-Netz mit anderen Gremien, Diensten und Netzen in der Union kooperieren, die die Mobilität erleichtern und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihre Rechte nach Unionsrecht informieren; Beispiele sind das Europäische Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen (Equinet), das Portal „Europa für Sie“, das Europäische Jugendportal und SOLVIT, Organisationen, die im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätig sind, die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Organisationen und die Gremien zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die gemäß der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ benannt wurden. Um Synergieeffekte zu erzielen, sollte das EURES-Netz darüber hinaus mit den einschlägigen Stellen, die sich mit der Koordinierung der sozialen Sicherheit befassen, zusammenarbeiten.
- (26) Die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer würde dadurch erleichtert werden, dass Instrumente zur Unterstützung der Zusammenführung und des Ausgleichs eingerichtet werden, damit der Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber uneingeschränkt zugänglich ist. Daher sollte auf Unionsebene eine gemeinsame IT-Plattform weiterentwickelt werden, die von der Kommission betrieben wird. Die Sicherstellung dieses Rechts auf Freizügigkeit bedingt auch, dass die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Union zu erhalten.
- (27) Für digitale Anwendung könnten Stellengesuche und Lebensläufe in Form von Bewerberprofilen erstellt werden.
- (28) Die gemeinsame IT-Plattform, die Stellenangebote präsentiert und die Möglichkeit bietet, sich auf diese zu bewerben, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber Daten nach verschiedenen Kriterien und auf verschiedenen Ebenen automatisch abgleichen können, sollte ein Gleichgewicht auf den Arbeitsmärkten in der Union ermöglichen und damit zu einer Steigerung der Beschäftigung innerhalb der Union beitragen.
- (29) Zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sollten alle bei den ÖAV und anderen EURES-Mitgliedern oder gegebenenfalls EURES-Partnern öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote auf dem EURES-Portal veröffentlicht werden. Unter bestimmten Umständen jedoch und um sicherzustellen, dass das EURES-Portal nur Informationen enthält, die für die Mobilität innerhalb der Union relevant sind, sollten die Mitgliedstaaten den Arbeitgebern ermöglichen können, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn der Arbeitgeber zuvor eine objektive Bewertung der mit der betreffenden Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen, insbesondere der für die angemessene Erfüllung der mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erforderlichen

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen vorgenommen hat und auf dieser Grundlage die Nichtveröffentlichung des Stellenangebots allein aus diesen Gründen begründen kann.

- (30) Die Arbeitnehmer sollten ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und verlangen können, dass bestimmte oder sämtliche von ihnen zur Verfügung gestellte Daten gelöscht oder abgeändert werden. Die Arbeitnehmer sollten aus einer Reihe von Optionen wählen können, um den Zugang zu ihren Daten oder bestimmten Attributen einzuschränken.
- (31) Die rechtliche Verantwortung für die sachliche und technische Qualität der auf der gemeinsamen IT-Plattform bereitgestellten Informationen, insbesondere bezüglich der Informationen zu Stellenangeboten, liegt bei den Einrichtungen, die die Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und Standards der Mitgliedstaaten bereitstellen. Das Europäische Koordinierungsbüro sollte die Zusammenarbeit erleichtern, damit etwaige Betrugs- oder Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch auf Unionsebene festgestellt werden können. Alle beteiligten Parteien sollten für die Bereitstellung hochwertiger Daten sorgen.
- (32) Damit die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner, wie beispielsweise Fallbearbeiter, rasche und angemessene Such- und Abgleichtätigkeiten durchführen können, ist es wichtig, dass die Verwendung der öffentlich zugänglichen Daten des EURES-Portals in diesen Einrichtungen nicht durch technische Barrieren behindert wird, sodass die Daten als Teil der angebotenen Rekrutierungs- und Vermittlungsdienste verarbeitet werden können.
- (33) Die Kommission arbeitet an einer europäischen Klassifikation der Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (im Folgenden „europäische Klassifikation“). Die europäische Klassifikation ist eine Standardterminologie der Berufe, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen, die die Online-Stellensuche innerhalb der Union erleichtern soll. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Interoperabilität und einen automatisierten Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen (im Folgenden „automatisierter Abgleich“) über die gemeinsame IT-Plattform, auch auf grenzüberschreitender Ebene, auszubauen. Eine solche Zusammenarbeit sollte den Abgleich zwischen der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation und den nationalen Klassifikationssystemen einschließen. Die Mitgliedstaaten sollten über die Entwicklung der europäischen Klassifikation regelmäßig informiert werden.
- (34) Die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) erarbeiteten Daten könnten in Bezug auf die Qualifikationen als Beitrag zur europäischen Klassifikation dienen. Die bewährten Verfahren und Erfahrungen, die sich im Zusammenhang mit dem EQR ergeben, könnten zur Weiterentwicklung der Verknüpfung zwischen den EQR-Daten und der Europäischen Klassifikation beitragen.
- (35) Die Erstellung einer Bestandsaufnahme zum Abgleich nationaler Klassifikationen mit der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation oder alternativ die Ersetzung der nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation kann Kosten für die Mitgliedstaaten verursachen. Diese Kosten würden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen. Die Kommission sollte technische und wenn möglich finanzielle Hilfe nach den geltenden Bestimmungen der einschlägigen verfügbaren Finanzierungsinstrumente, wie beispielsweise der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, leisten.
- (36) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sollten dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Unterstützung suchen, Zugang zu Unterstützungsleistungen haben. Es sollte ein gemeinsames Konzept in Bezug auf diese Leistungen festgelegt werden, und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Unterstützung hinsichtlich Arbeitnehmermobilität innerhalb der Union suchen, unabhängig von ihrem Standort in der Union, sollte soweit möglich sichergestellt werden. Daher sollten Grundsätze und Regeln für die Verfügbarkeit von Unterstützungsleistungen auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (37) Bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung sollten vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen sollte es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geben.
- (38) Eine umfassendere Auswahl an Unterstützungsdiensten zur Arbeitnehmermobilität innerhalb der Union kommt den Arbeitnehmern zugute. Unterstützungsleistungen werden helfen, die Hindernisse, mit denen Arbeitnehmer

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem Unionsrecht konfrontiert sind, abzubauen und alle Beschäftigungschancen effizienter zu nutzen, damit so ihre Beschäftigungsaussichten verbessert und sichere Karrierewege für Arbeitnehmer, einschließlich in gefährdeten Bevölkerungsgruppen, geschaffen werden. Alle interessierten Arbeitnehmer sollten daher Zugang zu allgemeinen Informationen über Beschäftigungschancen und über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat sowie zu einer grundlegenden Unterstützung bei der Erstellung von Lebensläufen haben. Auf ihren begründeten Wunsch hin sollten interessierte Arbeitnehmer auch eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung nationaler Verfahren erhalten können. Zur weiteren Unterstützung bei der Stellensuche und zu anderen zusätzlichen Leistungen können Leistungen wie die Auswahl passender Stellenangebote, Hilfe bei der Erstellung von Stellengesuchen und Lebensläufen und die Einholung genauerer Auskünfte zu bestimmten Stellenangeboten in anderen Mitgliedstaaten gehören.

- (39) Ferner sollten die Unterstützungsleistungen die Suche geeigneter Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat für diejenigen Arbeitgeber erleichtern, die an der Rekrutierung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind. Alle interessierten Arbeitgeber sollten Zugang zu Informationen zu spezifischen Bestimmungen und Faktoren in Bezug auf die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat haben sowie zu grundlegender Unterstützung bei der Formulierung von Stellenangeboten. Wenn eine Rekrutierung als wahrscheinlich eingestuft wird, sollten interessierte Arbeitgeber auch eine individuelle Unterstützung unter Berücksichtigung nationaler Verfahren erhalten können. Die weitere Unterstützung könnte die Vorauswahl geeigneter Bewerber, die Erleichterung direkter Kontakte zwischen Arbeitgebern und Bewerbern mittels spezifischer Online-Instrumente oder durch Veranstaltungen wie Jobbörsen und die administrative Unterstützung im Rekrutierungsverfahren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), umfassen.
- (40) Bei der Bereitstellung grundlegender Informationen über das EURES-Portal und das EURES-Netz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner einen wirksamen Zugang zu den Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung nicht nur dadurch ermöglichen, dass sie sicherstellen, dass diese Leistungen auf ausdrücklichem Wunsch eines einzelnen Arbeitnehmers oder Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden, sondern dass sie gegebenenfalls auch von sich aus Informationen über EURES für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anlässlich der ersten Kontaktaufnahme („Mainstreaming von EURES“) bereitstellen und proaktiv Unterstützung in diesem Bereich im gesamten Rekrutierungsverfahren anbieten.
- (41) Ein umfassendes Verständnis des Arbeitskräftebedarfs in Bezug auf Berufe, Wirtschaftszweige und Bedürfnisse der Arbeitgeber würde das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union fördern. Unterstützungsleistungen sollten daher hochwertige Hilfsangebote für Arbeitgeber, insbesondere KMU umfassen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlungen und Arbeitgebern zielt darauf ab, die Zahl der Stellenangebote zu erhöhen und den Abgleich mit geeigneten Bewerbern sowie allgemein das Verständnis für den Arbeitsmarkt zu verbessern.
- (42) Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer sind mit der Ausübung des Grundrechts der Freizügigkeit als Arbeitnehmer nach Unionsrecht verknüpft und sollten kostenlos sein. Für Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern kann jedoch ein Entgelt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhoben werden.
- (43) Damit Einrichtungen, die eine Zulassung beantragen und Information und Unterstützung über Online-Kanäle anbieten wollen, an dem EURES-Netz teilnehmen können, sollte es diesen Einrichtungen ermöglicht werden, die in dieser Verordnung genannten Unterstützungsleistungen als E-Services zu erbringen. Angesichts des Umstands, dass die digitale Kompetenz in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, sollten die ÖAV zumindest auch in der Lage sein, die Unterstützungsleistungen erforderlichenfalls über Offline-Kanäle zu erbringen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Qualität der von den EURES-Mitgliedern und -Partnern bereitgestellten Online-Information und -Unterstützung zu gewährleisten. Sie könnten ihr Nationales Koordinierungsbüro mit der Aufgabe betrauen, die Online-Information und -Unterstützung zu überwachen.
- (44) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Erleichterung der Mobilität in Grenzregionen und den Dienstleistungen für Grenzgänger gelten, die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Rechtssystemen unterliegen und auf spezifische administrative, rechtliche oder steuerliche Hindernisse für die Mobilität stoßen. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, spezifische Unterstützungsstrukturen wie grenzüberschreitende Partnerschaften zur Erleichterung dieser Art von Mobilität zu schaffen. Diese Strukturen sollten sich im Rahmen des EURES-Netzes mit den spezifischen Bedürfnissen für Information und Beratung von Grenzgängern sowie Vermittlungs- und Rekrutierungsleistungen und der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen befassen.
- (45) Es ist wichtig, dass die EURES-Mitglieder und -Partner bei der Erbringung der für Grenzgänger spezifischen Leistungen mit Einrichtungen außerhalb des EURES-Netzes zusammenarbeiten können, ohne dass diesen Einrichtungen gemäß dieser Verordnung Rechte übertragen oder Verpflichtungen auferlegt werden.
- (46) Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Stellensuche bieten, sollten auch den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zugänglich sein, die Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten suchen. Diese Verordnung sollte nicht die Zuständigkeit der einzelnen

Mitgliedstaaten berühren, Verfahrensregeln festzulegen und allgemeine Zugangsbedingungen anzuwenden, um eine angemessene Verwendung der verfügbaren öffentlichen Mittel sicherzustellen. Diese Verordnung sollte nicht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ berühren und sollte die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu exportieren, wenn der Bürger bereits dort wohnt.

- (47) Die Transparenz der Arbeitsmärkte und angemessene Abgleichfunktionen, darunter der Abgleich von Fähigkeiten und Qualifikationen mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts, sind wichtige Grundvoraussetzungen für die Arbeitnehmermobilität innerhalb der Union. Ein besseres Gleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage durch einen verbesserten Abgleich von Fähigkeiten und Arbeitsstellen kann durch ein effizientes System auf Unionsebene für den Austausch von Informationen zu Arbeitsangebot und -nachfrage auf nationaler, regionaler und sektorspezifischer Ebene erreicht werden. Ein solches System sollte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichtet werden und den Mitgliedstaaten die Grundlage für die Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit innerhalb des EURES-Netzes bieten. In diesen Informationsaustausch sollten die von der Kommission und den Mitgliedstaaten überwachten Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster in der Union einbezogen werden.
- (48) Es sollte ein Programmplanungszyklus eingerichtet werden, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung der Mobilität innerhalb der Union zu unterstützen. Bei der Planung der nationalen Arbeitsprogramme der Mitgliedstaaten sollten Daten zu Mobilitätsströmen und -mustern, die Analyse des bestehenden und künftigen Arbeitskräftemangels und -überschusses und die Rekrutierungserfahrungen und -praktiken im Rahmen des EURES-Netzes berücksichtigt werden. Die Programmplanung sollte eine Überprüfung der vorhandenen Ressourcen und Instrumente umfassen, die den Einrichtungen im jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, um die Arbeitnehmermobilität innerhalb der Union zu erleichtern.
- (49) Die Übermittlung des Entwurfs der nationalen Arbeitsprogramme im Rahmen des Programmplanungszyklus zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Nationalen Koordinierungsbüros ermöglichen, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro die Ressourcen des EURES-Netzes auf geeignete Aktionen und Projekte auszurichten und somit die Entwicklung des EURES-Netzes als ein stärker ergebnisorientiertes Instrument besser auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entsprechend der Dynamik des Arbeitsmarkts zu lenken. Dies könnte durch den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene, unter anderem anhand von Berichten zur EURES-Tätigkeit, unterstützt werden.
- (50) Um geeignete Informationen für die Messung der Leistung des EURES-Netzes zu erhalten, wird in dieser Verordnung festgelegt, welche Mindestdaten in den Mitgliedstaaten zu erheben sind. Um das EURES-Netz auf Unionsebene überwachen zu können, sollten vergleichbare quantitative und qualitative Daten von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erhoben werden. In dieser Verordnung wird ein Verfahrensrahmen für die Festlegung einheitlicher detaillierter Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse festgelegt. Diese Spezifikationen sollten helfen, die Fortschritte im Hinblick auf die gesetzten Ziele für das EURES-Netz gemäß dieser Verordnung zu bewerten, und sie sollten auf den bestehenden Verfahren der ÖAV aufbauen. In Anbetracht der Tatsache, dass es schwierig sein könnte, direkte Rekrutierungs- und Vermittlungsergebnisse zu erhalten, da die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber keine Berichterstattungspflicht haben, sollten die am EURES-Netz teilnehmenden Einrichtungen andere verfügbare Informationen nutzen, wie beispielsweise die Zahl der bearbeiteten und besetzten offenen Stellen, wenn diese Informationen dazu dienen können, diese Ergebnisse plausibel zu machen. Die Fallbearbeiter dieser Einrichtungen sollten regelmäßig über ihre Kontakte und über die von ihnen behandelten Fälle berichten, damit eine stabile und verlässliche Grundlage für diese Datenerhebung vorliegt.
- (51) Wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, müssen diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, sowie den entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sollte Fragen in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (52) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 3. April 2014 eine Stellungnahme ⁽⁴⁾ abgegeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 222 vom 12.7.2014, S. 5.

- (53) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (54) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um Stellenangebote zusammenzuführen, die Möglichkeit einer Bewerbung auf diese Stellen zu bieten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (55) Um die EURES-Tätigkeitsbereiche, in denen eine Datenerhebung von den Mitgliedstaaten verlangt wird, zu ändern oder andere Bereiche der EURES-Aktivitäten, die auf nationaler Ebene gemäß dieser Verordnung unternommen werden, zu den Tätigkeitsbereichen, für die eine Datenerhebung erforderlich ist, hinzuzufügen, damit neue Bedürfnisse auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (56) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der technischen Standards und Formate für die Zusammenführung und den Ausgleich, den automatisierten Abgleich, die Muster und Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse und im Hinblick auf die Annahme der Liste der Fähigkeiten/Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (57) Um die Zusammensetzung des EURES-Netzes für einen Übergangszeitraum festzulegen und den kontinuierlichen Betrieb mit dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 eingerichteten EURES-Netz sicherzustellen, sollte den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU als EURES-Partner oder assoziierte EURES-Partner benannten Einrichtungen gestattet werden, in einem Übergangszeitraum weiter als EURES-Mitglieder bzw. -Partner zu fungieren. Möchten die betreffenden Einrichtungen nach Ablauf des Übergangszeitraums im EURES-Netz verbleiben, so sollten sie einen entsprechenden Antrag stellen, sobald das System für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet ist
- (58) Die Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen, um die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union gemäß Artikel 45 AEUV zu erleichtern, indem Grundsätze und Vorschriften festgelegt werden für

- a) die Organisation des EURES-Netzes zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten;
- b) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Austausch der verfügbaren einschlägigen Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe;
- c) Maßnahmen der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten, um einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zur Verwirklichung eines hohen Niveaus an hochwertiger Beschäftigung zu erreichen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- d) den Betrieb des EURES-Netzes, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Einbeziehung anderer Akteure;
- e) mit dem Betrieb des EURES-Netzes zusammenhängende mobilitätsfördernde Leistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die damit auch die Mobilität unter fairen Bedingungen fördern;
- f) die Förderung des EURES-Netzes auf Unionsebene durch wirksame Kommunikationsmaßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten und für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „öffentliche Arbeitsverwaltungen“ oder „ÖAV“ die Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die als Bestandteil zuständiger Ministerien, öffentlicher Stellen oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betraut sind und hochwertige Arbeitsvermittlungsdienste im Interesse des Gemeinwohls anbieten;
2. „Arbeitsvermittlungen“ eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende juristische Person, die Leistungen für arbeitsuchende Arbeitnehmer und für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer rekrutieren möchten, erbringen;
3. „Stellenangebot“ ein Angebot einer Beschäftigung, bei dem ein erfolgreicher Bewerber ein Arbeitsverhältnis eingeht, aufgrund dessen dieser Bewerber als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV gilt;
4. „Zusammenführung und Ausgleich“ den Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen und Lebensläufen;
5. „gemeinsame IT-Plattform“ die auf Unionsebene im Interesse von Transparenz sowie Zusammenführung und Ausgleich gemäß dieser Verordnung errichtete IT-Infrastruktur und damit zusammenhängende Plattformen;
6. „Grenzgänger“ einen Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den dieser Arbeitnehmer in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt.
7. „grenzüberschreitende EURES-Partnerschaft“ einen Zusammenschluss von EURES-Mitgliedern oder -Partnern und gegebenenfalls anderen Interessenträgern außerhalb des EURES-Netzes im Hinblick auf eine langfristige Zusammenarbeit in regionalen Strukturen, der in Grenzregionen zwischen Arbeitsvermittlungen auf regionaler, lokaler und gegebenenfalls nationaler Ebene, den Sozialpartnern und gegebenenfalls anderen Interessenträgern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat und einem anderen Land, das sich an den Unionsinstrumenten zur Förderung des EURES-Netzes beteiligt, eingerichtet wird.

Artikel 4

Zugänglichkeit

- (1) Die Leistungen gemäß dieser Verordnung stehen allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Union unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zur Verfügung.
- (2) Es wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den auf dem EURES-Portal bereitgestellten Informationen und den auf nationaler Ebene verfügbaren Unterstützungsleistungen haben. Die Kommission und die EURES-Mitglieder und -Partner bestimmen, wie dieser Zugang entsprechend ihren jeweiligen Verpflichtungen sichergestellt wird.

KAPITEL II

NEUGESTALTUNG DES EURES-NETZES

Artikel 5

Neugestaltung des EURES-Netzes

(1) Das EURES-Netz wird neu gestaltet.

(2) Die vorliegende Verordnung ersetzt den Regelungsrahmen für das EURES-Netz im Sinne des Kapitels II der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und des auf der Grundlage des Artikels 38 jener Verordnung erlassenen Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU.

Artikel 6

Ziele des EURES Netzes

Das EURES-Netz trägt innerhalb seiner Tätigkeitsbereiche zu folgenden Zielen bei:

- a) Erleichterung der Ausübung der durch Artikel 45 AEUV und durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 übertragenen Rechte;
- b) Umsetzung der koordinierten Strategie für Beschäftigung und insbesondere für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 145 AEUV;
- c) Verbesserung der Funktionsweise, der Kohäsion und der Integration der Arbeitsmärkte in der Union, auch auf grenzüberschreitender Ebene;
- d) Förderung der freiwilligen geografischen und beruflichen Mobilität in der Union, auch in Grenzregionen, unter fairen Bedingungen und im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten;
- e) Unterstützung des Eintritts in die Arbeitsmärkte unter Förderung der sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele gemäß Artikel 3 EUV.

Artikel 7

Zusammensetzung des EURES-Netzes

(1) Das EURES-Netz setzt sich aus folgenden Kategorien von Einrichtungen zusammen:

- a) dem bei der Kommission einzurichtenden Europäischen Koordinierungsbüro, dessen Aufgabe es ist, das EURES-Netz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- b) den „Nationalen Koordinierungsbüros“, die mit der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat betraut sind; sie werden von den Mitgliedstaaten bestimmt und können deren ÖAV sein;
- c) den EURES-Mitgliedern, d. h.
 - i) den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 benannten ÖAV und
 - ii) den Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 oder für einen Übergangszeitraum gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, um auf nationaler, regionaler oder lokaler — auch grenzüberschreitender — Ebene Unterstützung bei der Zusammenführung und beim Ausgleich von Angeboten und Gesuchen zu leisten sowie Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erbringen;

- d) den EURES-Partnern, d. h. Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 und insbesondere gemäß dessen Absätzen 2 und 4 oder für einen Übergangszeitraum gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, um auf nationaler, regionaler oder lokaler — auch grenzüberschreitender — Ebene Unterstützung bei der Zusammenführung und beim Ausgleich von Angeboten und Gesuchen zu leisten oder Unterstützungsleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber zu erbringen.
- (2) Die Sozialpartnerorganisationen können gemäß Artikel 11 als EURES-Mitglieder oder -Partner in das EURES-Netz eingebunden werden.

Artikel 8

Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro unterstützt das EURES-Netz bei der Ausführung seiner Tätigkeiten, insbesondere indem es in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Koordinierungsbüros die folgenden Aktivitäten entwickelt und durchführt:

- a) Festlegung eines kohärenten Rahmens und bereichsübergreifende Unterstützungsmaßnahmen im Interesse des EURES-Netzes, darunter
- i) Betrieb und Weiterentwicklung des EURES-Portals sowie damit zusammenhängender IT-Dienste, u. a. Systeme und Verfahren für den Austausch von Stellenangeboten, Arbeitsgesuchen, Lebensläufen und Begleitunterlagen sowie sonstigen Informationen, in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Diensten und -Netzen der Union, die im Bereich Information und Beratung tätig sind, sowie einschlägigen Unionsinitiativen;
 - ii) Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum EURES-Netz;
 - iii) ein gemeinsames Schulungsprogramm und kontinuierliche berufliche Weiterbildung für die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner und der Nationalen Koordinierungsbüros, damit die notwendigen Fachkenntnisse sichergestellt werden;
 - iv) eine Beratungsstelle zur Unterstützung der Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner und der Nationalen Koordinierungsbüros, insbesondere der Mitarbeiter, die in direktem Kontakt mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern stehen;
 - v) Förderung der Vernetzung, des Austauschs bewährter Verfahren und des wechselseitigen Lernens innerhalb des EURES-Netzes;
- b) Analyse der geografischen und beruflichen Mobilität unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten;
- c) Entwicklung einer geeigneten Struktur für die Zusammenarbeit sowie die Zusammenführung und den Ausgleich in Bezug auf Ausbildungs- und Praktikumsstellen innerhalb der Union gemäß dieser Verordnung.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro wird von der Kommission verwaltet. Das Europäische Koordinierungsbüro richtet einen regelmäßigen Dialog mit den Vertretern der Sozialpartner auf Unionsebene ein.

(3) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt seine mehrjährigen Arbeitsprogramme in Absprache mit der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14.

Artikel 9

Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Nationalen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über diese Benennungen.

(2) Jedes Nationale Koordinierungsbüro hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Organisation der Arbeiten des EURES-Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat; hierzu gehört auch die Sicherstellung einer koordinierten Übermittlung von Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe über einen einzigen koordinierten Kanal an das EURES-Portal gemäß Artikel 17;
- b) Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Zusammenführung und beim Ausgleich innerhalb des Rahmens gemäß Kapitel III;
- c) Übermittlung aller verfügbaren Informationen über Abweichungen zwischen der Anzahl der gemeldeten Stellenangebote und der Gesamtzahl der Stellenangebote auf nationaler Ebene an das Europäische Koordinierungsbüro;
- d) Koordinierung der Maßnahmen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats sowie Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel V.

(3) Jedes Nationale Koordinierungsbüro organisiert die Durchführung der bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten des Europäischen Koordinierungsbüros gemäß Artikel 8 auf nationaler Ebene, und zwar gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Koordinierungsbüro und den anderen Nationalen Koordinierungsbüros. Zu diesen bereichsübergreifenden Unterstützungsaktivitäten zählt insbesondere Folgendes:

- a) Zusammenstellung und Validierung aktueller Informationen über die in seinem nationalen Hoheitsgebiet agierenden EURES-Mitglieder und -Partner, ihre Aktivitäten und ihr Angebot an Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf dem EURES-Portal;
- b) Organisation von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Schulungen zu den EURES-Aktivitäten sowie Auswahl der Mitarbeiter, die am gemeinsamen Schulungsprogramm und an Aktivitäten des wechselseitigen Lernens teilnehmen sollen;
- c) Zusammenstellung und Analyse der Daten im Zusammenhang mit den Artikeln 31 und 32.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung, insbesondere auf dem EURES-Portal, stellt jedes Nationale Koordinierungsbüro zum Nutzen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf nationaler Ebene verfügbare Informationen und Leitfäden zu folgenden Bereichen in dem betreffenden Mitgliedstaat bereit, aktualisiert sie regelmäßig und verbreitet sie zeitnah:

- a) den Lebens- und Arbeitsbedingungen, einschließlich allgemeiner Informationen über Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen;
- b) den einschlägigen Verwaltungsverfahren im Beschäftigungsbereich und die Vorschriften, die auf Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung Anwendung finden;
- c) dem nationalen Regelungsrahmen für Ausbildungs- und Praktikumsstellen und den bestehenden Vorschriften und verfügbaren Instrumenten der Union;
- d) unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe b dem Zugang zu beruflicher Bildung und Fortbildung;
- e) den Beschäftigungsbedingungen für Grenzgänger, insbesondere in Grenzregionen;
- f) Informationen allgemeiner Art über Unterstützung nach der Rekrutierung und darüber, wo diese Unterstützung innerhalb des EURES-Netzes und — sofern diese Informationen verfügbar sind — außerhalb des EURES-Netzes erlangt werden kann.

Gegebenenfalls können die Nationalen Koordinierungsbüros die Informationen in Zusammenarbeit mit anderen Informations- und Beratungsdiensten und -netzen sowie geeigneten nationalen Stellen — darunter die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU genannten — bereitstellen und verbreiten.

(5) Die Nationalen Koordinierungsbüros tauschen Informationen über die Mechanismen und Standards gemäß Artikel 17 Absatz 5 sowie über Standards für Datensicherheit und Datenschutz aus, die für die gemeinsame IT-Plattform maßgeblich sind. Sie kooperieren miteinander und mit dem Europäischen Koordinierungsbüro, insbesondere bei Beschwerden und bei Stellenangeboten, die nach nationalem Recht als nicht mit diesen Standards vereinbar gelten.

(6) Jedes Nationale Koordinierungsbüro unterstützt die EURES-Mitglieder und -Partner allgemein bei der Zusammenarbeit mit ihren Amtskollegen in den anderen Mitgliedstaaten, was auch die Beratung der EURES-Mitglieder und -Partner hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden in Bezug auf EURES-Stellenangebote und Personalrekrutierung im Rahmen von EURES sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden mit einschließt. Die Ergebnisse von Beschwerdeverfahren werden dem Europäischen Koordinierungsbüro übermittelt, wenn das Nationale Koordinierungsbüro über entsprechende Informationen verfügt.

(7) Das Nationale Koordinierungsbüro fördert die Zusammenarbeit mit Interessenträgern wie den Sozialpartnern, Berufsberatungsstellen, Bildungseinrichtungen für die Berufs- und Hochschulbildung, Handelskammern, Sozialdiensten, Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen vertreten, und Einrichtungen, die in Ausbildungs- und Praktikumsprogramme eingebunden sind.

Artikel 10

Benennung der ÖAV als EURES-Mitglieder

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Aktivitäten im Rahmen des EURES-Netzes zuständigen ÖAV als EURES-Mitglieder. Die Mitgliedstaaten unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über diese Benennungen. Die ÖAV genießen aufgrund ihrer Benennung einen Sonderstatus im EURES-Netz.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ÖAV als EURES-Mitglieder allen Verpflichtungen im Sinne dieser Verordnung nachkommen und zumindest die in Anhang I aufgeführten gemeinsamen Mindestkriterien erfüllen.

(3) ÖAV können ihren Verpflichtungen als EURES-Mitglieder über Einrichtungen nachkommen, die auf der Grundlage einer Befugnisübertragung, einer Unterauftragsvergabe oder besonderer Vereinbarungen unter der Verantwortung der ÖAV agieren.

Artikel 11

Zulassung als EURES-Mitglieder (außer ÖAV) und als EURES-Partner

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ohne ungebührliche Verzögerung, spätestens jedoch bis 13. Mai 2018 ein System für die Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner, für die Überwachung ihrer Aktivitäten und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung dieser Verordnung sowie für den Widerruf ihrer Zulassungen im Bedarfsfall ein. Dieses System muss transparent und verhältnismäßig sein, den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Bewerbereinrichtungen und der Rechtsstaatlichkeit genügen und die erforderlichen Rechtsbehelfe vorsehen, damit ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen für die Zwecke des in Absatz 1 genannten Systems die Anforderungen und Kriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied und EURES-Partner fest. Diese Anforderungen oder Kriterien umfassen zumindest die in Anhang I festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen oder Kriterien festlegen, die erforderlich sind, um in ihrem Hoheitsgebiet die Vorschriften für die Aktivitäten der Arbeitsvermittlungen ordnungsgemäß anwenden und die Arbeitsmarktpolitik effizient steuern zu können.

(3) In einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtungen können unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des gemäß Absatz 1 eingerichteten Systems eine Zulassung als EURES-Mitglied beantragen. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Mitglied beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen Verpflichtungen, die den Mitgliedern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung, alle in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben zu erfüllen.

(4) Eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtung kann unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des in Absatz 1 genannten Systems eine Zulassung als EURES-Partner beantragen, wenn sie hinreichend begründet, dass sie nicht mehr als zwei der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten

Aufgaben erfüllen kann, und zwar aufgrund der Größenordnung, der finanziellen Mittel und der Art der von der Einrichtung gewöhnlich erbrachten Leistungen oder der Organisationsstruktur, einschließlich der Tatsache, dass sie eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist. Eine Einrichtung, die eine Zulassung als EURES-Partner beantragt, verpflichtet sich in ihrem Antrag, allen Anforderungen, die allen EURES-Partnern nach dieser Verordnung obliegen, nachzukommen und mindestens eine der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben zu erfüllen.

(5) Die Mitgliedstaaten lassen Bewerbereinrichtungen als EURES-Mitglieder oder -Partner zu, wenn diese die gemäß Absätzen 2, 3 und 4 geltenden Kriterien und Anforderungen erfüllen.

(6) Die Nationalen Koordinierungsbüros unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über die Systeme gemäß Absatz 1, einschließlich der zusätzlichen Kriterien und Anforderungen gemäß Absatz 2, über die im Rahmen dieser Systeme zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner sowie über jede Verweigerung einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung von Anhang I Abschnitt 1 Nummer 1. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.

(7) Die Mitgliedstaaten widerrufen die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern, wenn diese die gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 geltenden Kriterien oder Anforderungen nicht mehr erfüllen. Die Nationalen Koordinierungsbüros unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über einen solchen Widerruf und die Gründe hierfür. Das Europäische Koordinierungsbüro leitet diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiter.

(8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme sowie Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die in Absatz 1 genannten Systeme annehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 12

Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner

(1) Die EURES-Mitglieder und -Partner tragen zum EURES-Netz in Bezug auf die Aufgaben bei, für die sie gemäß Artikel 10 benannt oder gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4 oder — für eine Übergangsfrist — gemäß Artikel 40 zugelassen wurden, und kommen ihren anderen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach.

(2) Die EURES-Mitglieder beteiligen sich am EURES-Netz, indem sie unter anderem alle folgenden Aufgaben erfüllen, und die EURES-Partner beteiligen sich am EURES-Netz, indem sie unter anderem mindestens eine der folgenden Aufgaben erfüllen:

- a) Leistung eines Beitrags zum Pool der Stellenangebote gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) Leistung eines Beitrags zum Pool der Stellengesuche und Lebensläufe gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) Erbringung von Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß den Artikeln 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 und gegebenenfalls Artikel 27.

(3) Für die Zwecke des EURES-Portals übermitteln die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner alle bei ihnen öffentlich zugänglich gemachten Stellenangebote und auch alle Stellengesuche und Lebensläufe, sofern der betroffene Arbeitnehmer gemäß Artikel 17 Absatz 3 eingewilligt hat, dass diese Informationen auch für das EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden. Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Artikel 17 Absatz 2 gelten für Stellenangebote, die von EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls bei EURES-Partnern öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(4) Die EURES-Mitglieder und -Partner benennen im Einklang mit nationalen Kriterien eine oder mehrere Kontaktstellen, wie Vermittlungs- und Rekrutierungsstellen, telefonische Ansprechpartner und Selbstbedienungsangebote, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Zusammenführung und beim Ausgleich, beim Zugang zu Unterstützungsleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung bzw. bei beidem unterstützen. Die Kontaktstellen können auch auf Personalaustauschprogrammen oder der Abordnung von Verbindungsbeamten basieren oder gemeinsame Vermittlungsgagenturen einschließen.

- (5) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner stellen sicher, dass die von ihnen benannten Kontaktstellen genau angeben, welche Unterstützungsleistungen sie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können die EURES-Mitglieder und -Partner entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über ihre Nationalen Koordinierungsbüros auffordern, sich an Folgendem zu beteiligen:
- a) an der Zusammenstellung der gemäß Artikel 9 Absatz 4 auf dem EURES-Portal zu veröffentlichenden Informationen und Leitfäden;
 - b) am Informationsaustausch gemäß Artikel 30;
 - c) an der Erstellung des Programmplanungszyklus gemäß Artikel 31;
 - d) an der Datenerhebung gemäß Artikel 32.

Artikel 13

Gemeinsame Verantwortlichkeiten

Im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sind alle in das EURES-Netz eingebundenen Einrichtungen bestrebt, in enger Zusammenarbeit die Chancen, die die Mobilität der Arbeitskräfte in der Union bietet, aktiv zu fördern und die Mittel und Wege zu verbessern, die es den Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Unionsebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene — auch grenzüberschreitend — ermöglichen, Mobilität in fairer Art und Weise wahrzunehmen und diese Chancen zu nutzen.

Artikel 14

Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus Vertretern des Europäischen Koordinierungsbüros und der Nationalen Koordinierungsbüros auf geeigneter Ebene zusammen.
- (2) Die Koordinierungsgruppe unterstützt die Durchführung dieser Verordnung durch den Austausch von Informationen und die Erstellung von Leitfäden. Insbesondere berät sie die Kommission in Bezug auf die Muster gemäß Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 31 Absatz 5, die Entwürfe der technischen Standards und Formate gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6 und die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse gemäß Artikel 32 Absatz 3.
- (3) Die Koordinierungsgruppe kann unter anderem den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die nationalen Zulassungssysteme gemäß Artikel 11 Absatz 1 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 23 bis 27 organisieren.
- (4) Die Arbeit der Koordinierungsgruppe wird vom Europäischen Koordinierungsbüro organisiert, das auch deren Sitzungen leitet. Es informiert andere einschlägige Einrichtungen oder Netze über die Arbeit der Koordinierungsgruppe regelmäßig.

Vertreter der Sozialpartner auf Unionsebene sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe berechtigt.

- (5) Die Koordinierungsgruppe arbeitet mit dem Vorstand des ÖAV-Netzwerks insbesondere durch Unterrichtung über die Tätigkeiten des EURES-Netzes und den Austausch bewährter Verfahren zusammen.

Artikel 15

Gemeinsame Identität und Marke

- (1) Der Name „EURES“ wird ausschließlich für Aktivitäten im EURES-Netz verwendet, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. Er wird durch ein standardisiertes Logo dargestellt, dessen Verwendung durch eine vom Europäischen Koordinierungsbüro angenommene grafische Gestaltung festgelegt ist.

- (2) Die EURES-Dienstleistungsmarke und das EURES-Logo werden von allen Einrichtungen, die sich am EURES-Netz gemäß Artikel 7 beteiligen, bei sämtlichen mit dem EURES-Netz zusammenhängenden Aktivitäten verwendet, um ihnen eine gemeinsame visuelle Identität zu verleihen.
- (3) Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen sorgen dafür, dass das von ihnen bereitgestellte Informations- und Werbematerial mit der globalen Kommunikationstätigkeit, den gemeinsamen Qualitätsstandards des EURES-Netzes und den Informationen des Europäischen Koordinierungsbüros in Einklang steht.
- (4) Die am EURES-Netz beteiligten Einrichtungen melden dem Europäischen Koordinierungsbüro unverzüglich jede missbräuchliche Verwendung der EURES-Dienstleistungsmarke oder des EURES-Logos durch Dritte oder Drittländer, von der sie Kenntnis erhalten.

Artikel 16

Zusammenarbeit und weitere Maßnahmen

- (1) Das Europäische Koordinierungsbüro erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem EURES-Netz und anderen Unionsdiensten und -Netzen, die im Bereich Information und Beratung tätig sind.
- (2) Die Nationalen Koordinierungsbüros arbeiten auf Unionsebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit den Diensten und Netzen gemäß Absatz 1 zusammen, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden, und sie binden gegebenenfalls die EURES-Mitglieder und -Partner ein.
- (3) Die Nationalen Koordinierungsbüros erleichtern auf nationaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen dem EURES-Netz und den Sozialpartnern, indem sie für einen regelmäßigen Dialog mit den Sozialpartnern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sorgen.
- (4) Die Mitgliedstaaten fördern eine enge Zusammenarbeit auf grenzüberschreitender Ebene zwischen regionalen, lokalen und gegebenenfalls nationalen Akteuren, so z. B. bei Verfahren und Diensten im Rahmen grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften.
- (5) Die Mitgliedstaaten streben an, die Kommunikation, einschließlich der Online-Kommunikation, mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezüglich der gemeinsamen EURES-Tätigkeitsbereiche und der Dienste und Netze gemäß Absatz 1 gebündelt über zentrale Anlaufstellen abzuwickeln.
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen jede Möglichkeit, die offenen Stellen vorrangig mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu besetzen, um ein Gleichgewicht zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage in der Union herzustellen. Die Mitgliedstaaten treffen alle dazu erforderlichen Maßnahmen.

KAPITEL III

GEMEINSAME IT-PLATTFORM

Artikel 17

Aufbau der gemeinsamen IT-Plattform

- (1) Um Stellenangebote und -gesuche zusammenzuführen, macht jeder Mitgliedstaat folgende Informationen für das EURES-Portal verfügbar:
- a) alle bei den ÖAV öffentlich gemachten Stellenangebote und die von den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den EURES-Partnern gemäß Artikel 12 Absatz 3 übermittelten Stellenangebote;
- b) alle bei den ÖAV öffentlich gemachten Stellengesuche und Lebensläufe und die von den anderen EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den EURES-Partnern gemäß Artikel 12 Absatz 3 übermittelten Stellengesuche und Lebensläufe, sofern die betroffenen Arbeitnehmer gemäß Absatz 3 dieses Artikels eingewilligt haben, dass diese Informationen auch für das EURES-Portal zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten einen Mechanismus einrichten, der Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, ein Stellenangebot nicht im EURES-Portal veröffentlichen zu lassen, wenn das Ersuchen aufgrund der mit der Arbeitsstelle verbundenen Anforderungen hinsichtlich Fähigkeiten und Kompetenz hinreichend begründet wird.

(2) Bei der Bereitstellung von Daten zu Stellenangeboten für das EURES-Portal können die Mitgliedstaaten folgende Stellenangebote von der Übermittlung ausnehmen:

- a) Stellenangebote, die aufgrund ihrer Art oder nationaler Vorschriften nur Staatsbürgerinnen und -bürgern eines bestimmten Landes offenstehen;
- b) Stellenangebote für Kategorien von Lehrstellen und Praktika, die Bestandteil des nationalen Bildungssystems sind, weil sie hauptsächlich auf Lernen ausgerichtet sind, oder die als Teil aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
- c) andere Stellenangebote als Teil aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

(3) Die Einwilligung der Arbeitnehmer gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss ausdrücklich, zweifelsfrei, aus freiem Entschluss, bezogen auf den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen. Die Arbeitnehmer können ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und verlangen, dass beliebige oder sämtliche von ihnen zur Verfügung gestellten Daten gelöscht oder abgeändert werden. Die Arbeitnehmer können aus einer Reihe von Optionen wählen, um den Zugang zu ihren Daten oder bestimmten Attributen einzuschränken.

(4) Bei minderjährigen Arbeitnehmern müssen neben deren Zustimmung auch die ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vormunds vorliegen.

(5) Die Mitgliedstaaten verfügen über die geeigneten Mechanismen und Standards, die gewährleisten, dass die Qualität der Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und Lebensläufen als solche wie auch in technischer Hinsicht gesichert ist.

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich der Ursprung der Daten zum Zweck der Überwachung der Qualität dieser Daten zurückverfolgen lässt.

(7) Um den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen zu ermöglichen, stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die Informationen gemäß Absatz 1 über ein einheitliches System und in transparenter Weise zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für das einheitliche System gemäß Absatz 7 benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 18

Zugang zur gemeinsamen IT-Plattform auf nationaler Ebene

(1) Die EURES-Mitglieder und -Partner sorgen dafür, dass das EURES-Portal deutlich sichtbar ist und sich über alle Stellenvermittlungsportale, die sie auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene verwalten, leicht durchsuchen lässt und dass diese Stellenvermittlungsportale mit dem EURES-Portal verlinkt sind.

(2) Die ÖAV sorgen dafür, dass die unter ihrer Verantwortung tätigen Einrichtungen auf jedem von ihnen verwalteten Webportal einen deutlich sichtbaren Link zum EURES-Portal haben.

(3) Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen sicher, dass alle Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die über das EURES-Portal bereitgestellt werden, für ihre innerhalb des EURES-Netzes beteiligten Mitarbeiter leicht zugänglich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung von Informationen über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a über einen einzigen koordinierten Kanal erfolgt.

*Artikel 19***Automatisierter Abgleich über die gemeinsame IT-Plattform**

- (1) Die Mitgliedstaaten kooperieren untereinander und mit der Kommission, um die Interoperabilität der nationalen Systeme und der von der Kommission entwickelten europäischen Klassifikation zu gewährleisten. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über die Entwicklung der europäischen Klassifikation regelmäßig.
- (2) Die Kommission erlässt und aktualisiert die Liste von Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufen der europäischen Klassifikation mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
- (3) Zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform erstellt jeder Mitgliedstaat ohne ungebührliche Verzögerung, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Erlass der Liste gemäß Absatz 2 eine erste Bestandsaufnahme, um seine nationalen, regionalen und branchenspezifischen Klassifikationen mit dieser Liste abzugleichen, und aktualisiert diese Bestandsaufnahme nach Beginn seiner Nutzung anhand einer vom Europäischen Koordinierungsbüro bereitgestellten Anwendung regelmäßig, um mit den Entwicklungen bei den Rekrutierungsleistungen Schritt zu halten.
- (4) Die Mitgliedstaaten können nach der Fertigstellung der europäischen Klassifikation ihre nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation ersetzen oder ihre interoperablen nationalen Klassifikationssysteme beibehalten.
- (5) Die Kommission leistet den Mitgliedstaaten, wenn sie die Bestandsaufnahme gemäß Absatz 3 erstellen, und den Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Klassifikationen durch die europäische Klassifikation ersetzen möchten, technische und wenn möglich finanzielle Hilfe.
- (6) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Standards und Formate fest, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 20***Verfahren für einen leichteren Zugang für Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

- (1) Die EURES-Mitglieder und -Partner unterstützen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, auf deren Wunsch hin bei ihrer Registrierung auf dem EURES-Portal. Diese Unterstützung ist kostenlos.
- (2) Die EURES-Mitglieder und -Partner stellen sicher, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Zugang zu allgemeinen Informationen darüber haben, wie, wann und wo sie die betreffenden Daten aktualisieren, überprüfen und zurückziehen können.

KAPITEL IV

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN*Artikel 21***Grundsätze**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne ungebührliche Verzögerung auf nationaler Ebene Zugang zu Unterstützungsleistungen erlangen können, sei es online oder offline.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dazu bei, dass ein koordiniertes nationales Konzept für Unterstützungsleistungen erarbeitet wird.

Dabei wird spezifischen regionalen und lokalen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(3) Die Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß Artikel 22, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 und gegebenenfalls Artikel 27 sind kostenlos.

Die Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer gemäß Artikel 23 sind kostenlos.

Für die Unterstützungsleistungen zugunsten von Arbeitgebern gemäß Artikel 24 kann eine Gebühr erhoben werden.

(4) Die Gebühren für Leistungen, die die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner gemäß dieses Kapitels erbringen, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die von den EURES-Mitgliedern und -Partnern für andere vergleichbare Leistungen erhoben werden. Die EURES-Mitglieder und -Partner informieren gegebenenfalls die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber klar und präzise über sämtliche anfallenden Kosten.

(5) Die betreffenden EURES-Mitglieder und -Partner machen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber über ihre Informationskanäle klar ersichtlich, welche Unterstützungsleistungen ihr Angebot umfasst, wo und wie diese Leistungen in Anspruch genommen werden können und unter welchen Bedingungen Zugang zu diesen Leistungen gewährt wird. Diese Informationen werden auf dem EURES-Portal veröffentlicht.

(6) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 dürfen die EURES-Mitglieder nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und die EURES-Partner ihre Leistungen nur online anbieten.

Artikel 22

Zugang zu grundlegenden Informationen

(1) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner stellen Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundlegende Informationen über das EURES-Portal, einschließlich der Datenbank mit Stellengesuchen und Lebensläufen, und das EURES-Netz, einschließlich Kontaktangaben der zuständigen EURES-Mitglieder und -Partner auf nationaler Ebene, Angaben über die von ihnen genutzten Rekrutierungskanäle (E-Services, personalisierte Dienste, Adresse der Kontaktstellen) sowie maßgebliche Weblinks auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise zur Verfügung.

Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner können die Arbeitnehmer und Arbeitgeber — soweit angezeigt — an ein anderes EURES-Mitglied oder einen anderen EURES-Partner verweisen.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro fördert die Ausarbeitung grundlegender Informationen gemäß diesem Artikel und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer angemessenen Sprachenabdeckung, wobei den Bedürfnissen der Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 23

Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer

(1) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitssuchenden ohne ungebührliche Verzögerung die Inanspruchnahme der gemäß Absätze 2 und 3 beschriebenen Dienstleistungen an.

(2) Auf Wunsch der Arbeitnehmer informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner sie über individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten und beraten sie hierzu; insbesondere bieten sie den Arbeitnehmern folgende Dienstleistungen:

- a) Bereitstellung oder Hinweis auf allgemeine Information über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland;
- b) Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 4;

- c) gegebenenfalls Unterstützung beim Abfassen von Stellengesuchen und Lebensläufen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6 zu gewährleisten, und beim Hochladen solcher Stellengesuche und Lebensläufe auf das EURES-Portal;
 - d) gegebenenfalls Prüfung einer eventuellen Vermittlung innerhalb der Union als Teil eines individuellen Aktionsplans oder Unterstützung bei der Ausarbeitung eines individuellen Mobilitätsplans als Weg zur Erreichung einer Vermittlung innerhalb der Union;
 - e) gegebenenfalls Weitervermittlung des Arbeitnehmers an ein anderes EURES-Mitglied oder einen anderen EURES-Partner.
- (3) Auf begründeten Wunsch des Arbeitnehmers leisten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner weitere Unterstützung bei der Stellensuche und erbringen andere zusätzliche Leistungen, wobei sie die Bedürfnisse des Arbeitnehmers berücksichtigen.

Artikel 24

Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber

- (1) Die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner bieten Arbeitgebern, die an der Rekrutierung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten interessiert sind, ohne ungebührliche Verzögerung die Inanspruchnahme der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Dienstleistungen an.
- (2) Auf Wunsch eines Arbeitgebers informieren die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner ihn über die Rekrutierungsmöglichkeiten und beraten ihn hierzu; insbesondere bieten sie ihnen folgende Dienstleistungen:
- a) Information über die spezifischen Vorschriften für die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat und über Faktoren, die eine derartige Rekrutierung erleichtern können;
 - b) gegebenenfalls Informationen und Unterstützung in Bezug auf das Abfassen individueller Stellenprofile in Stellenangeboten und Unterstützung bei der Gewährleistung von deren Vereinbarkeit mit den europäischen technischen Standards und Formaten gemäß Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 6.
- (3) Wünscht ein Arbeitgeber eine weiterführende Unterstützung und besteht eine realistische Wahrscheinlichkeit einer Rekrutierung innerhalb der Union, so leisten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitgebers weitere Unterstützung und erbringen zusätzliche Leistungen.

Auf Wunsch wird eine individuelle Beratung zum Abfassen von Profilen für Stellenangebote von den EURES-Mitgliedern oder gegebenenfalls von den EURES-Partnern durchgeführt.

Artikel 25

Unterstützung nach der Rekrutierung

- (1) Auf Wunsch eines Arbeitnehmers oder eines Arbeitgebers stellen die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner Folgendes zur Verfügung:
- a) allgemeine Informationen zur Unterstützung nach der Rekrutierung wie Schulungen in interkultureller Kommunikation, Sprachkurse und Integrationshilfe, einschließlich allgemeiner Informationen in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten für die Familienangehörigen des Arbeitnehmers;
 - b) wenn möglich Kontaktangaben von Einrichtungen, die Unterstützung nach der Rekrutierung bieten.
- (2) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 dürfen die EURES-Mitglieder und -Partner, die Arbeitnehmern oder Arbeitgebern direkt Unterstützung nach der Rekrutierung bieten, dafür eine Gebühr erheben.

*Artikel 26***Vereinfachter Zugang zu Informationen über Steuern, arbeitsvertragliche Fragen, Rentenansprüche, Krankenversicherung, soziale Sicherheit und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen**

(1) Auf Wunsch eines Arbeitnehmers oder eines Arbeitgebers leiten die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner Ersuchen um konkrete Informationen über die Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Steuern, arbeitsvertragliche Fragen, Rentenansprüche und Krankenversicherung an die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls an andere geeignete Stellen auf nationaler Ebene weiter, welche die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Freizügigkeit, einschließlich der Rechte nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/54/EU, unterstützen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 arbeiten die Nationalen Koordinierungsbüros mit den in Absatz 1 genannten Behörden auf nationaler Ebene zusammen.

*Artikel 27***Unterstützungsleistungen in Grenzregionen**

(1) Beteiligen sich die EURES-Mitglieder oder -Partner in Grenzregionen an besonderen Strukturen für die Zusammenarbeit und die Erbringung von Dienstleistungen, wie z. B. grenzüberschreitenden Partnerschaften, so stellen sie Grenzgängern und Arbeitgebern Informationen über die besondere Lage von Grenzgängern sowie Informationen zur Verfügung, die für Arbeitgeber in derartigen Gebieten relevant sind.

(2) Zu den Aufgaben grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften können unter anderem Vermittlungs- und Rekrutierungsleistungen, die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen und die Durchführung von Aktivitäten, die für die grenzüberschreitende Mobilität relevant sind, gehören; sie umfassen auch Informationen und Beratung für Grenzgänger, wobei ein spezifischer Schwerpunkt auf mehrsprachigen Leistungen liegt.

(3) Einrichtungen, die keine EURES-Mitglieder und -Partner sind und sich an den in Absatz 1 genannten Strukturen beteiligen, gelten trotz ihrer Beteiligung am EURES-Netz nicht als Teil dieses Netzes.

(4) In den Grenzregionen nach Absatz 1 streben die Mitgliedstaaten die Errichtung zentraler Anlaufstellen für die Bereitstellung von Informationen für Grenzgänger und Arbeitgeber an.

*Artikel 28***Zugang zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

Ein Mitgliedstaat darf den Zugang zu nationalen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die Arbeitnehmern Unterstützung bei der Stellensuche bieten, nicht allein aus dem Grund verwehren, dass ein Arbeitnehmer diese Unterstützung in Anspruch nimmt, um eine Beschäftigung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu finden.

*KAPITEL V***INFORMATIONSAUSTAUSCH UND PROGRAMMPLANUNGSZYKLUS***Artikel 29***Austausch von Informationen über Mobilitätsströme und -muster**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Beschäftigungsmobilitätsströme und -muster innerhalb der Union anhand von Eurostat-Statistiken und verfügbaren nationalen Daten und machen die entsprechenden Ergebnisse öffentlich bekannt.

*Artikel 30***Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten**

- (1) Jeder Mitgliedstaat erhebt und analysiert insbesondere nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu
 - a) Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den nationalen und auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten unter besonderer Berücksichtigung der auf dem Arbeitsmarkt besonders gefährdeten Gruppen und der von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Regionen;
 - b) den EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf grenzüberschreitender Ebene.
- (2) Es ist Aufgabe der Nationalen Koordinierungsbüros, die verfügbaren Informationen innerhalb des EURES-Netzes zu verbreiten und an der gemeinsamen Analyse mitzuwirken.
- (3) Die Mitgliedstaaten erstellen die Programmplanung gemäß Artikel 31 unter Berücksichtigung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen Analyse nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.
- (4) Das Europäische Koordinierungsbüro trifft konkrete Vorkehrungen, um den Informationsaustausch zwischen den Nationalen Koordinierungsbüros und die Entwicklung der gemeinsamen Analyse zu erleichtern.

*Artikel 31***Programmplanung**

- (1) Die Nationalen Koordinierungsbüros erstellen nationale Jahresarbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat.
- (2) In nationalen Jahresarbeitsprogrammen ist Folgendes festgelegt:
 - a) die wichtigsten Aktivitäten, die im EURES-Netz auf der gesamten nationalen Ebene und gegebenenfalls grenzüberschreitend durchzuführen sind;
 - b) die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Durchführung des Programms insgesamt bereitgestellt werden;
 - c) die Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Aktivitäten und erforderlichenfalls für ihre Aktualisierung.
- (3) Den Nationalen Koordinierungsbüros und dem Europäischen Koordinierungsbüro wird die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsam die Entwürfe aller nationalen Arbeitsprogramme zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die nationalen Arbeitsprogramme vom jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüro angenommen.
- (4) Den Vertretern der Sozialpartner auf Unionsebene, die Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind, wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen der nationalen Arbeitsprogramme zu äußern.
- (5) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Muster und Verfahren für den Informationsaustausch über die nationalen Arbeitsprogramme auf Unionsebene fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

*Artikel 32***Datenerhebung und -analyse**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verfahren bereitstehen, mit denen Daten über die folgenden Bereiche der auf nationaler Ebene durchgeführten EURES-Aktivität erhoben werden:
 - a) Information und Beratung durch das EURES-Netz auf der Grundlage der Zahl der Kontakte, die die Fallbearbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner zu Arbeitnehmern und Arbeitgebern unterhalten;

- b) Beschäftigungsleistung, einschließlich der Vermittlung und Rekrutierung infolge der EURES-Tätigkeit auf der Grundlage der Zahl der Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe, die von den Fallbearbeitern der EURES-Mitglieder und -Partner abgewickelt und bearbeitet wurden, und der Zahl der Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat rekrutiert wurden, soweit diese Zahlen den Fallbearbeitern bekannt sind oder gegebenenfalls auf Umfragen beruhen;
 - c) Zufriedenheit der Nutzer mit dem EURES-Netz, wobei die entsprechenden Ergebnisse unter anderem durch Umfragen erzielt werden.
- (2) Es ist Aufgabe des Europäischen Koordinierungsbüros, Daten über das EURES-Portal zu erheben und die Zusammenarbeit bei der Zusammenführung und dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage gemäß dieser Verordnung auszubauen.
- (3) Auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Informationen nimmt die Kommission in den dort aufgeführten Bereichen der EURES-Aktivität mittels Durchführungsrechtsakten die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zur Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 36 zu erlassen, um die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Bereiche zu ändern oder andere Bereiche der EURES-Aktivität, die auf nationaler Ebene im Rahmen dieser Verordnung unternommen werden, in den genannten Absatz aufzunehmen.

Artikel 33

Berichte zur EURES-Tätigkeit

Unter Berücksichtigung der gemäß diesem Kapitel erfassten Informationen legt die Kommission alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht zur EURES-Tätigkeit vor.

Bis zur Vorlage des Berichts gemäß Artikel 35 enthält der Bericht gemäß Unterabsatz 1 eine Beschreibung des Stands der Anwendung dieser Verordnung.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Schutz personenbezogener Daten

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG und den nationalen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, durchgeführt.

Artikel 35

Ex-post-Evaluierung

Bis 13. Mai 2021 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Ex-post-Evaluierungsbericht über ihre Anwendung und ihre Auswirkungen.

Diesem Evaluierungsbericht können Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigelegt werden.

Artikel 36

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 12. Mai 2016 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 32 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 37

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss „EURES“, der durch diese Verordnung eingerichtet wird, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 38

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 23 wird aufgehoben.

b) Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unterprogramm EURES steht allen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission benannten Stellen, Akteuren sowie Einrichtungen offen, die die Bedingungen für die Teilnahme an EURES gemäß Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erfüllen. Zu diesen Stellen, Akteuren und Einrichtungen zählen vor allem folgende:

a) nationale, regionale und lokale Behörden;

b) Arbeitsvermittlungen;

c) Sozialpartnerorganisationen und andere interessierte Parteien.

(*) Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).“

(2) Bezugnahmen auf die in Nummer 1 Buchstabe a aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf Artikel 29 der vorliegenden Verordnung.

(3) Nummer 1 Buchstabe b dieses Artikels berührt nicht die Anträge auf Finanzierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, die vor dem 12. Mai 2016 übermittelt wurden.

Artikel 39

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 bis 20 und Artikel 38 werden aufgehoben.

b) Artikel 13 Absatz 1 wird mit Wirkung zum 13. Mai 2018 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 40

Übergangsbestimmungen

Einrichtungen, die als „EURES-Partner“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU benannt sind oder die als „assoziierte EURES-Partner“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d des genannten Beschlusses am 12. Mai 2016 Leistungen in begrenztem Umfang erbringen, können sich abweichend von Artikel 11 dieser Verordnung als EURES-Mitglieder im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii dieser Verordnung oder als EURES-Partner im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung bis zum 13. Mai 2019 beteiligen, sofern sie sich verpflichten, den maßgeblichen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen. Will sich eine dieser Einrichtungen als EURES-Partner beteiligen, so teilt sie dem Nationalen Koordinierungsbüro die Aufgaben mit, die sie gemäß Artikel 11 Absatz 4 dieser Verordnung erfüllen wird. Das jeweilige Nationale Koordinierungsbüro informiert das Europäische Koordinierungsbüro entsprechend. Nach Ablauf des Übergangszeitraums können diese Einrichtungen, wenn sie im EURES-Netz verbleiben wollen, gemäß Artikel 11 dieser Verordnung einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absätze 1 bis 7 gelten ab dem 13. Mai 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. April 2016.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J.A. HENNIS-PLASSCHAERT

ANHANG I

Gemeinsame Mindestkriterien*(gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2)*

Abschnitt 1. LEISTUNGEN

1. Verpflichtung, dass angemessene Mechanismen und Verfahren verfügbar sind, mit denen die uneingeschränkte Einhaltung einschlägiger Arbeitsnormen und rechtlicher Anforderungen — einschließlich geltender Datenschutzvorschriften sowie gegebenenfalls Anforderungen und Standards für die Qualität von Stellenangebotsdaten — bei der Erbringung der Dienstleistungen geprüft und gewährleistet wird, wobei die bestehenden Zulassungssysteme und Genehmigungsregelungen für andere Arbeitsvermittlungen als ÖAV zu berücksichtigen sind.
2. Fähigkeit und nachweisliche Kapazität, Dienstleistungen für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage, Unterstützungsleistungen oder beides gemäß dieser Verordnung zu erbringen.
3. Fähigkeit, Dienstleistungen über einen oder mehrere leicht zugängliche Kanäle zu erbringen, wobei die Einrichtung mindestens über eine frei zugängliche Website verfügen muss.
4. Fähigkeit und Kapazität, Arbeitnehmer und Arbeitgeber an andere EURES-Mitglieder und -Partner und/oder Gremien, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Arbeitnehmern verfügen, zu verweisen.
5. Erklärung, dass der Grundsatz kostenloser Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 befolgt wird.

Abschnitt 2. BETEILIGUNG AM EURES-NETZ

1. Fähigkeit und Verpflichtung, die Daten gemäß Artikel 12 Absatz 6 rechtzeitig und zuverlässig zu übermitteln.
 2. Verpflichtung, die technischen Standards und Formate für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage und für den Informationsaustausch gemäß dieser Verordnung einzuhalten.
 3. Fähigkeit und Verpflichtung, zur Programmplanung und Berichterstattung an das Nationale Koordinierungsbüro beizutragen und Informationen über Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung an das Nationale Koordinierungsbüro zu übermitteln.
 4. Verfügbarkeit angemessener Humanressourcen für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bzw. Verpflichtung, die Zuteilung angemessener Humanressourcen sicherzustellen.
 5. Verpflichtung, die Einhaltung der Qualitätsstandards für das Personal sicherzustellen und das Personal gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii für die maßgeblichen Module des gemeinsamen Schulungsprogramms einzuschreiben.
 6. Verpflichtung, die EURES-Marke nur für Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EURES-Netz zu verwenden.
-

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 492/2011	Diese Verordnung
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 9 und 10
Artikel 12 Absatz 1	—
Artikel 12 Absatz 2	—
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absätze 1 bis 6
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 17 Absätze 7 bis 8
Artikel 14 Absatz 1	—
Artikel 14 Absatz 2	—
Artikel 14 Absatz 3	—
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 10 Absätze 1 und 2, Artikel 12 Absätze 1 bis 3 und Artikel 13
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 1
Artikel 16	—
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 30
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 33
Artikel 18	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 19 Absatz 2	—
Artikel 20	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii und v und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 38	—

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/716 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2016****zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/733/EU zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2772)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ersetzt den Rechtsrahmen für EURES gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission ⁽³⁾ wurden genaue Regeln für die Funktionsweise des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungsstellen festgelegt („EURES-Netzwerk“), insbesondere in Bezug auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2016/589 werden neue Vorschriften für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen festgelegt, und das EURES-Netzwerk wird unter Einbeziehung sämtlicher von dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU erfasster Aspekte neu gestaltet.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2012/733/EU sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit spätestens zu dem Zeitpunkt aufgehoben werden, zu dem die Verordnung (EU) 2016/589 in Kraft tritt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2012/733/EU wird mit Wirkung vom 12. Mai 2016 aufgehoben, dem Datum, zu dem die Verordnung (EU) 2016/589 in Kraft tritt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission

Marianne THYSSEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (AbL. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (AbL. L 328 vom 28.11.2012, S. 21).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1255 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2017****über ein Muster für die Beschreibung der nationalen Systeme und Verfahren zur Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

nach Anhörung des EURES-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/589 sind u. a. die Grundsätze und Kriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied und EURES-Partner festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 sollte jeder Mitgliedstaat spätestens bis 13. Mai 2018 ein System für die Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner, für die Überwachung ihrer Aktivitäten und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung der genannten Verordnung sowie für den Widerruf ihrer Zulassungen im Bedarfsfall einrichten.
- (3) Einrichtungen, die sich gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/589 während eines Übergangszeitraums als EURES-Mitglieder und -Partner beteiligen dürfen und die im EURES-Netz verbleiben möchten, sollten im Rahmen dieser Zulassungssysteme einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/589 benannte öffentliche Arbeitsverwaltungen fallen nicht unter die Zulassungssysteme, sollten jedoch den in dem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen und die festgelegten Kriterien erfüllen.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2016/589 müssen die Mitgliedstaaten über ihre Nationalen Koordinierungsbüros das Europäische Koordinierungsbüro über die Zulassungssysteme sowie die genehmigten und abgelehnten Anträge oder die widerrufenen Zulassungen unterrichten, und das Europäische Koordinierungsbüro sollte diese Information an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiterleiten.
- (6) Ein systematischer Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten können eine höhere Qualität der Ausgestaltung der nationalen Zulassungssysteme und der Anträge fördern.
- (7) Um einen offenen Informationsaustausch und das Voneinanderlernen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, ein gemeinsames Muster für die Beschreibung der nationalen Zulassungssysteme zu verwenden und einen Mechanismus für den Informationsaustausch einzurichten.
- (8) Das Muster muss womöglich nach einiger Zeit angepasst werden, um Änderungen auf dem Markt in Bezug auf die Rekrutierungsleistungen und anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es ist daher wichtig, eine Verwaltungsstruktur einzuführen, um eine angemessene Konsultation und Einbeziehung der Nationalen Koordinierungsbüros vor der Annahme von Änderungen des Musters zu gewährleisten —

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden das Muster, das von den Mitgliedstaaten für die Beschreibung ihrer gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 eingerichteten Systeme für die Zulassung von EURES-Mitgliedern und -Partnern (nationale Zulassungssysteme) zu verwenden ist, die Verfahren zur Änderung des Musters und die Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Zulassungssysteme mit anderen Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über ihre Zulassungssysteme entsprechend dem gemeinsamen Muster gemäß Artikel 6 aus und aktualisieren diese Informationen, wenn Änderungen auftreten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für die Zwecke der Zulassungssysteme folgende Aufgaben erfüllt werden:
 - a) Bearbeitung und Bewertung der Anträge auf Zulassung als EURES-Mitglied oder -Partner;
 - b) Entscheidungen zur Genehmigung oder Ablehnung solcher Anträge und zum Widerruf von Zulassungen;
 - c) Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen gemäß Buchstabe b und entsprechende Beschlussfassung sowie Ermöglichung von Rechtsbehelfen gegen solche Entscheidungen;
 - d) Überwachung der Einhaltung des nationalen Zulassungssystems und der Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2016/589 durch die EURES-Mitglieder und -Partner.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller klar darüber informiert werden, wie ihre Anträge bearbeitet werden, vor allem in Bezug auf den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten über Entscheidungen über Zulassungen, Überwachung und Widerrufe.

Artikel 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/589 sind die Nationalen Koordinierungsbüros in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat dafür zuständig, das Europäische Koordinierungsbüro über das nationale Zulassungssystem und seine Anwendung zu unterrichten. Zu diesem Zweck

- a) stellen sie Informationen über das nationale Zulassungssystem bereit, einschließlich aller geltenden Kriterien und Anforderungen, indem sie das in Artikel 6 beschriebene gemeinsame Muster ausgefüllt übermitteln und es bei Bedarf aktualisieren;
- b) informieren sie das Europäische Koordinierungsbüro über die im Rahmen des nationalen Zulassungssystems zugelassenen EURES-Mitglieder und -Partner;
- c) informieren sie das Europäische Koordinierungsbüro über jede Verweigerung einer Zulassung aufgrund der Nichteinhaltung insbesondere von Anhang I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/589;
- d) informieren sie das Europäische Koordinierungsbüro über jeden Widerruf einer Zulassung eines EURES-Mitglieds oder -Partners sowie über die Gründe hierfür.

Artikel 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

- (1) Das Europäische Koordinierungsbüro ist dafür zuständig, den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die nationalen Zulassungssysteme und ihre Funktionsweise zu fördern. Zu diesem Zweck
- a) richtet es auf dem EURES-Portal Extranet eine spezielle Rubrik ein, auf der den Nationalen Koordinierungsbüros Folgendes zur Verfügung gestellt wird:
- i) das Muster gemäß Artikel 6 sowie sachdienliche Informationen zum Ausfüllen und zur Übermittlung des Musters;
 - ii) alle von den Nationalen Koordinierungsbüros über die Zulassungssysteme und deren Anwendung in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/589 und diesem Beschluss bereitgestellten Informationen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Europäische Koordinierungsbüro gemäß Artikel 11 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2016/589 verpflichtet ist, die Informationen über Anträge an die anderen Nationalen Koordinierungsbüros weiterzuleiten;
 - iii) ein gemeinsamer Bereich für den Austausch von Informationen über die Einrichtung und den Betrieb der nationalen Zulassungssysteme;
- b) bietet es sonstige Tools, Schulungen und Hilfen an, die notwendig sind, um den Informationsaustausch und das Voneinanderlernen in Zusammenhang mit den Zulassungssystemen zu erleichtern;
- c) unterrichtet es die Koordinierungsgruppe regelmäßig über die Funktionsweise des Informationsaustauschs und schlägt gegebenenfalls Änderungen des Musters und der Verfahren vor.
- (2) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nationalen Koordinierungsbüro veröffentlicht das Europäische Koordinierungsbüro die Liste der EURES-Mitglieder und -Partner auf dem EURES-Portal.

Artikel 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe überwacht den Betrieb der nationalen Zulassungssysteme und dient als Forum für den Austausch von Meinungen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Funktionsweise.
- (2) Die Koordinierungsgruppe führt einmal jährlich eine Überprüfung der Anwendung dieses Beschlusses durch, die als Beitrag der Koordinierungsgruppe zu den Kommissionsberichten zur EURES-Tätigkeit und zum Kommissionsbericht über die Ex-post-Evaluierung gemäß den Artikeln 33 und 35 der Verordnung (EU) 2016/589 dient.
- (3) Falls die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannte Extranet-Rubrik oder sonstiges einschlägiges Informations- und Dokumentationsmaterial angepasst oder geändert werden muss, konsultiert das Europäische Koordinierungsbüro vor der Annahme einer neuen Version die Koordinierungsgruppe nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/589.

Artikel 6

Muster

- (1) Für die Beschreibung der nationalen Zulassungssysteme, der geltenden Kriterien und Anforderungen und der für den Betrieb benannten Stellen verwenden die Nationalen Koordinierungsbüros eine elektronische Version des Musters im Anhang.
- (2) Das ausgefüllte Muster wird dem Europäischen Koordinierungsbüro unmittelbar nach Einrichtung des nationalen Zulassungssystems übermittelt. Bei Änderungen hinsichtlich der übermittelten Informationen füllt das Nationale Koordinierungsbüro ein neues aktualisiertes Muster aus und übermittelt dieses unverzüglich.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

- (1) Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Das Europäische Koordinierungsbüro stellt den Nationalen Koordinierungsbüros spätestens am 1. Dezember 2017 auf dem EURES-Portal Extranet die elektronische Version des Musters im Anhang, eventuelle Änderungen und alle einschlägigen Leitfäden zur Verfügung.

Brüssel, den 11. Juli 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Von den Nationalen Koordinierungsbüros für die Bereitstellung von Informationen über die nationalen Systeme und Verfahren zur Zulassung von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und -Partner zu verwendendes Muster

Die elektronische Fassung dieses Musters und gegebenenfalls konsolidierte, in der Folge geänderte Fassungen werden den Nationalen Koordinierungsbüros auf dem EURES-Portal Extranet bereitgestellt.

I. RECHTSGRUNDLAGE

Verweis auf die nationalen Rechtsvorschriften/Bestimmungen/Regelungen

II. VERFAHREN FÜR DIE AUSWAHL VON EURES-MITGLIEDERN UND -PARTNERN

1. Methode

a) Bitte beschreiben Sie die Methode für die Auswahl von EURES-Mitgliedern und -Partnern:

i) Aufruf zur Interessenbekundung (öffentlicher oder an bestimmte Einrichtungen gerichteter Aufruf. Falls ja, welche Einrichtungen und warum?)

ii) Ausschreibung

iii) Einladung (falls ja, welche Einrichtungen und warum?)

iv) Sonstige

b) Bitte führen Sie aus, wie die Publizität gewährleistet wird (werden Bekanntmachungen z. B. in elektronischer Form veröffentlicht?)

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Erläutern Sie bitte, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Beschlusses ergriffen werden

3. Organisation des Zulassungsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung

a) Für die Bearbeitung und Bewertung der Anträge zuständige Stelle

b) Aufgaben der Stelle

4. Zulassungsverfahren/Information Dritter

a) Für die Entscheidungen zur Genehmigung/Ablehnung auf der Grundlage der Bewertung der Anträge zuständige Stelle

b) Aufgaben der Stelle

c) Zeitraum von der Antragstellung bis zur Benachrichtigung der Antragsteller über die Genehmigung/Ablehnung ihres Antrags

d) Bitte erläutern Sie, wie die Antragsteller über die Genehmigung/Ablehnung ihres Antrags informiert werden

e) Bitte führen Sie aus, wie die Veröffentlichung der Namen der ausgewählten EURES-Mitglieder und -Partner gehandhabt wird, um die Transparenz zu gewährleisten

5. Gewährleistung ordnungsgemäßer Rechtsverfahren

a) Zuständige Stelle

b) Bitte erläutern Sie, wie Beschwerden betreffend das Zulassungssystem bearbeitet werden

c) Bei einer Ablehnung zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe

6. Zulassungsfrist

Ist die Zulassung zeitlich befristet? Falls ja, wie lange?

7. Verfahren für eine Erneuerung der Zulassung

Bitte legen Sie das Verfahren und den Zeitplan dar

8. Antragsgebühren

Fallen Gebühren für die Antragsteller an? Falls ja, wie werden sie bestimmt?

III. ZULASSUNGSKRITERIEN

1. Anwendung der Mindestkriterien gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/589
2. Mögliche nationale Kriterien und Begründung, warum sie für die Zwecke gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/589 erforderlich sind

IV. ÜBERWACHUNG

1. Zuständige Stelle/Stellen
2. Methode (auf der Grundlage von Daten, Kontrollen und Prüfungen, Stichprobenkontrollen usw.)
3. Häufigkeit der Kontrollen
4. Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EURES-Mitglieder und -Partner
5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Zulassungssystems und der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/589

V. VERFAHREN FÜR DEN WIDERRUF VON ZULASSUNGEN

1. Zuständige Stelle
2. Aufgaben der Stelle
3. Bitte legen Sie das Verfahren und den Zeitplan für die Abwicklung dar
4. Nach einem Widerruf zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe

VI. KRITERIEN FÜR DEN WIDERRUF VON ZULASSUNGEN

Bitte geben Sie die nationalen Kriterien für den Widerruf von Zulassungen an.

VII. LISTE DER EURES-MITGLIEDER UND -PARTNER

Die Liste der EURES-Mitglieder und -Partner ist dem Muster, das dem Europäischen Koordinierungsbüro übermittelt wird, beizufügen und auf dem neuesten Stand zu halten.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1256 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2017****über Muster und Verfahren für den Austausch auf Unionsebene von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5,

nach Anhörung des EURES-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/589 wird für ein effizientes System auf Unionsebene für den Austausch von Informationen zu Arbeitsangebot und -nachfrage auf nationaler, regionaler und branchenspezifischer Ebene plädiert, das zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichtet werden und den Mitgliedstaaten die Grundlage für die Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit innerhalb des EURES-Netzes bieten soll.
- (2) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 erheben und analysieren die Mitgliedstaaten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den nationalen und auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten, unter besonderer Berücksichtigung der auf dem Arbeitsmarkt besonders gefährdeten Gruppen und der von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Regionen, sowie zu den EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf grenzüberschreitender Ebene.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 erstellen die Nationalen Koordinierungsbüros nationale Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Übermittlung des nationalen Arbeitsprogramms im Rahmen des Programmplanungszyklus zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Nationalen Koordinierungsbüros ermöglichen, die Ressourcen des EURES-Netzes auf geeignete Aktionen und Projekte auszurichten, und somit die Entwicklung des Netzes als ein stärker ergebnisorientiertes Instrument besser auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entsprechend der Dynamik der Arbeitsmärkte lenken.
- (4) Der Austausch zwischen den Nationalen Koordinierungsbüros und dem Europäischen Koordinierungsbüro über die jeweiligen Arbeitsprogramme und eine gemeinsame Analyse der Entwürfe würde die Funktionsweise des Netzes verbessern, die Transparenz erhöhen und die Kooperationsmöglichkeiten innerhalb des Netzes erweitern.
- (5) Um Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/589 Wirkung zu verleihen, sollten die Nationalen Koordinierungsbüros die in der Bestimmung genannten und auf nationaler Ebene verfügbaren Informationen — als Teil der Erstellung des nationalen Arbeitsprogramms — zusammentragen und prüfen sowie alle einschlägigen Berichte und Dokumente berücksichtigen, die auf Unionsebene verfügbar sind.
- (6) Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/589 erstellen die Nationalen Koordinierungsbüros jährlich die nationalen Arbeitsprogramme; diese beschreiben die wichtigsten Aktivitäten, die im EURES-Netz durchzuführen sind, die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Durchführung der Programme insgesamt bereitgestellt werden, sowie die Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Aktivitäten.
- (7) Die Europäische Kommission sollte ein gemeinsames Muster für nationale Arbeitsprogramme entwickeln, dessen Aufbau das übergeordnete Ziel der Verordnung (EU) 2016/589 widerspiegelt, damit sichergestellt ist, dass alle Mitgliedstaaten die wichtigsten Aktivitäten angeben, die in Form von Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 21 bis 28 der Verordnung (EU) 2016/589 sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

- (8) Für das Erstellen der nationalen Arbeitsprogramme sollte ein einheitlicher Zeitplan aufgestellt werden; dabei sollten die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der Nationalen Koordinierungsbüros bei der gemeinsamen Programmplanung gemäß dem Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission ⁽¹⁾ genutzt und angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten genügend Flexibilität vorgesehen werden.
- (9) Bei den Modalitäten und Verfahren der Datenerhebung und der Analyse mehrerer Bereiche der EURES-Aktivitäten, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/589 auf nationaler Ebene durchgeführt werden, sollten alle potenziellen Synergien ausgeschöpft werden, sodass insbesondere für die nationalen Arbeitsprogramme Indikatoren verwendet werden, die auf der bestehenden Praxis innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen aufbauen, die kohärent sind und die zur Datenerhebung gemäß den Durchführungsrechtsakten beitragen, welche gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/589 zu erlassen sind.
- (10) EURES-Mitarbeiter bei EURES-Mitgliedern und -Partnern sollten Zugang zu den einschlägigen Informationen der nationalen Arbeitsprogramme haben, um besser zu den in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/589 beschriebenen Zielen des EURES-Netzes beizutragen.
- (11) Die im Rahmen der nationalen Arbeitsprogramme zusammengetragenen Informationen über Aktivitäten und Ergebnisse können einen wichtigen Beitrag zur Erstellung des Berichts zur EURES-Tätigkeit liefern, den die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/589 alle zwei Jahre vorlegen muss; es ist daher notwendig zu prüfen, welche Teile der Arbeitsprogramme zu diesem Zweck verfügbar gemacht werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss regelt die notwendigen Modalitäten für den Austausch von Informationen innerhalb des EURES-Netzes über die Programmplanung von dessen Aktivitäten.

Der Beschluss liefert hierzu das Muster, das die Nationalen Koordinierungsbüros beim Erstellen ihrer nationalen Arbeitsprogramme gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/589 verwenden müssen, und er legt die Verfahren für den Austausch von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme auf Unionsebene fest.

Artikel 2

Organisation des Programmplanungszyklus

- (1) Jedes Nationale Koordinierungsbüro erstellt jedes Jahr entsprechend dem Muster in Anhang I ein nationales Arbeitsprogramm für die Tätigkeiten des EURES-Netzes in seinem Mitgliedstaat.
- (2) Die Entwürfe der nationalen Arbeitsprogramme werden allen Nationalen Koordinierungsbüros bereitgestellt, die die Gelegenheit erhalten, Fragen zu den geplanten Tätigkeiten zu stellen und Vorschläge für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit den Aktivitäten zu unterbreiten.
- (3) Den Vertretern von Sozialpartnern auf Unionsebene, die Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind, wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen der nationalen Arbeitsprogramme zu äußern.
- (4) Nach Ablauf des Kommentierungszeitraums werden die endgültigen nationalen Arbeitsprogramme allen Nationalen Koordinierungsbüros zur Verfügung gestellt.
- (5) In den nationalen Arbeitsprogrammen werden so weit wie möglich die Indikatoren und Ziele verwendet, die auf die Durchführungsbeschlüsse anwendbar sind, welche gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/589 zu erlassen sind.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 21).

- (6) In den nationalen Arbeitsprogrammen dürfen andere zusätzliche Indikatoren verwendet werden.
- (7) Die Nationalen Koordinierungsbüros berichten jährlich über die Durchführung der nationalen Arbeitsprogramme und benennen dabei die Ergebnisse der geplanten Aktivitäten.

Artikel 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

Das Nationale Koordinierungsbüro ist in seinem jeweiligen Mitgliedstaat dafür zuständig,

- a) die für das Erstellen des Entwurfs seines nationalen Arbeitsprogramms notwendigen Informationen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/589 zu zusammenzutragen, zu analysieren und zu teilen;
- b) den Entwurf seines nationalen Arbeitsprogramms unter Verwendung des Musters in Anhang I zu verfassen;
- c) die in Anhang II festgelegten Fristen für die Vorlage des Entwurfs des nationalen Arbeitsprogramms einzuhalten;
- d) den Entwurf seines nationalen Arbeitsprogramms dem Netz verfügbar zu machen und dazu die vom Europäischen Koordinierungsbüro bereitgestellten Mittel zu nutzen;
- e) sich an der gemeinsamen Überprüfung der Entwürfe der nationalen Arbeitsprogramme im Hinblick darauf zu beteiligen, diese Programme fertigzustellen und die praktische Zusammenarbeit bei der Erbringung der Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu intensivieren;
- f) das nationale Arbeitsprogramm nach der gemeinsamen Überprüfung fertigzustellen;
- g) das nationale Arbeitsprogramm bei Bedarf zu aktualisieren und diese Aktualisierungen dem Netz — unter Nutzung der vom Europäischen Koordinierungsbüro bereitgestellten Mittel — verfügbar zu machen;
- h) unter Einhaltung der in Anhang II festgelegten Fristen über die Durchführung der im nationalen Arbeitsprogramm beschriebenen Tätigkeiten zu berichten.

Artikel 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

Das Europäische Koordinierungsbüro ist für die Unterstützung des Austauschs von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme zwischen den Mitgliedstaaten und die gemeinsame Überprüfung zuständig; insbesondere

- a) teilt es die für Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/589 relevanten und auf Unionsebene verfügbaren Informationen mit den Nationalen Koordinierungsbüros, um Letztere beim Erstellen der Entwürfe ihrer nationalen Arbeitsprogramme zu unterstützen;
- b) entwickelt und pflegt es ein Tool auf dem EURES-Portal Extranet, über das den Nationalen Koordinierungsbüros das Muster gemäß Artikel 7 und alle sonstigen Informationen für das Ausfüllen und Übermitteln bereitgestellt werden und den Nationalen Koordinierungsbüros die Gelegenheit gegeben wird, die jeweiligen Entwürfe der nationalen Arbeitsprogramme zu überprüfen und zu kommentieren;
- c) überwacht es die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Fristen für die Vorlage der Entwürfe der nationalen Arbeitsprogramme, die gemeinsame Überprüfung und die Berichterstattung über die Durchführung der nationalen Arbeitsprogramme;
- d) bietet es sonstige Tools, Schulungen und Hilfen an, die notwendig sind, um den Informationsaustausch und das Voneinanderlernen betreffend den Programmplanungszyklus zu erleichtern;
- e) stellt es dem gesamten EURES-Netz in einem eigenen Bereich auf dem EURES-Portal Extranet die sachdienlichen Elemente des Programmplanungszyklus zur Verfügung, um die Transparenz zu erhöhen und das Voneinanderlernen zu verbessern;
- f) hält es die Nationalen Koordinierungsbüros dazu an, bei der Anwendung der Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) 2016/589 Kohärenz zu gewährleisten;
- g) unterrichtet es die Koordinierungsgruppe regelmäßig über die Funktionsweise des Programmplanungszyklus und schlägt gegebenenfalls Änderungen des Musters und der Verfahren vor.

*Artikel 5***Aufgaben und Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner**

Die EURES-Mitglieder und -Partner tragen zum EURES-Programmplanungszyklus bei, indem sie

- a) Daten über ihre verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen und ihre geplanten Aktivitäten bereitstellen, die in das nationale Arbeitsprogramm einfließen werden;
- b) die entsprechenden Aktivitäten des nationalen Arbeitsprogramms durchführen;
- c) Daten über die Durchführung ihrer Aktivitäten bereitstellen, die in den nationalen Tätigkeitsbericht einfließen werden.

*Artikel 6***Aufgaben und Zuständigkeiten der Koordinierungsgruppe**

- (1) Die Koordinierungsgruppe überwacht die Anwendung von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/589 und dient als Forum für den Austausch von Meinungen und bewährten Vorgehensweisen im Hinblick auf eine Verbesserung der Funktionsweise des EURES-Programmplanungszyklus.
- (2) Die Koordinierungsgruppe überprüft einmal jährlich die Anwendung dieses Beschlusses; dies ist der Beitrag der EURES-Koordinierungsgruppe zu den Kommissionsberichten zur Tätigkeit und zur Ex-post-Evaluierung gemäß Artikel 33 bzw. 35 der Verordnung (EU) 2016/589.
- (3) Die Koordinierungsgruppe entscheidet, welche Elemente der nationalen Arbeitsprogramme und der nationalen Tätigkeitsberichte für alle EURES-Mitarbeiter relevant sind und deshalb auf dem EURES-Portal Extranet verfügbar sein sollten, um eine angemessene Durchführung des EURES-Programmplanungszyklus und das Erreichen der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/589 beschriebenen Ziele des EURES-Netzes sicherzustellen.
- (4) Die Koordinierungsgruppe entscheidet, welche Informationen aus dem EURES-Programmplanungszyklus für die Berichte zur EURES-Tätigkeit gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/589 relevant sind und für das Verfassen dieser Berichte verwendet werden können.

*Artikel 7***Muster**

- (1) Die Nationalen Koordinierungsbüros verwenden für das Erstellen ihrer nationalen Arbeitsprogramme eine elektronische Fassung des Musters in Anhang I.
- (2) Die Nationalen Koordinierungsbüros dürfen so viele Aktivitäten wie sinnvoll in die jeweiligen Abschnitte des Musters in Anhang I eintragen.
- (3) Falls das in Artikel 4 Buchstabe b genannte Tool oder eine damit verbundene Information oder Dokumentation angepasst oder geändert werden muss, konsultiert das Europäische Koordinierungsbüro vor der Annahme einer neuen Fassung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/589 die Koordinierungsgruppe.

*Artikel 8***Vorgehensweise**

- (1) Die Nationalen Koordinierungsbüros halten sich beim Erstellen der nationalen Arbeitsprogramme an den Zeitplan in Anhang II.
- (2) Nach der Annahme dürfen die nationalen Arbeitsprogramme oder Teile davon dem EURES-Netz auf dem EURES-Portal Extranet verfügbar gemacht werden.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. Juli 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

**VON DEN NATIONALEN KOORDINIERUNGSBÜROS BEI DER ERSTELLUNG IHRES JEWEILIGEN
JAHRESARBEITSPROGRAMMS ZU VERWENDENDEN MUSTER**

Die elektronische Fassung dieses Musters sowie alle späteren überarbeiteten Fassungen in konsolidierter Form werden den Nationalen Koordinierungsbüros über das EURES-Portal zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgende Auflistung der den unterschiedlichen Abschnitten des Musters zugeordneten Aktivitäten ist nicht erschöpfend, sondern gilt als Richtschnur.

1. ZUSAMMENFASSUNG

Hierunter werden die Prioritäten und die wichtigsten Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms für den jeweiligen Bezugszeitraum kompakt zusammengefasst.

2. ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**2.1. Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmer**

Hierunter werden die Aktivitäten zur Unterstützung von Arbeitnehmern zusammengefasst wie

- Abgleich und Vermittlung (einschließlich Unterstützung beim Abfassen von Stellengesuchen und Lebensläufen);
- Organisation von Rekrutierungsveranstaltungen;
- allgemeine Information und Beratung;
- spezifische Information und Beratung (z. B. betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland);
- andere Leistungen bei Bedarf.

2.2. Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber

Hierunter werden die Aktivitäten zur Unterstützung von Arbeitgebern zusammengefasst, einschließlich spezifischer Unterstützung für KMU, wie

- Abgleich und Vermittlung (einschließlich Unterstützung beim Abfassen von Stellenprofilen und Stellenangeboten);
- Organisation von Rekrutierungsveranstaltungen;
- allgemeine Information und Beratung;
- Information über die spezifischen Vorschriften für die Rekrutierung aus einem anderen Mitgliedstaat und über Faktoren, die eine derartige Rekrutierung erleichtern können;
- andere Leistungen bei Bedarf.

3. SPEZIFISCHE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**3.1. Unterstützung für Ausbildungs- und Praktikumsstellen****3.2. Unterstützungsleistungen in Grenzregionen**

Hierunter werden die Aktivitäten zur Unterstützung von Grenzgängern und Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt in Grenzregionen zusammengefasst wie

- Abgleich und Vermittlung;
- Bereitstellung von Informationen über die besondere Lage von Grenzgängern sowie für Arbeitgeber;
- Einrichtung zentraler Anlaufstellen zur Unterstützung von Grenzgängern und Arbeitgebern;
- andere Leistungen bei Bedarf.

3.3. Unterstützung nach der Rekrutierung

Hierunter werden die Aktivitäten zusammengefasst, mit denen die Eingliederung von mobilen Arbeitnehmern an ihrem neuen Arbeitsplatz verbessert werden soll, wie

- allgemeine Information der Arbeitgeber über die Eingliederung rekrutierter Arbeitnehmer bzw. Sensibilisierung für dieses Thema;
- Information über Schulungsmöglichkeiten, die für die Eingliederung von Arbeitnehmern maßgeblich sind (z. B. Sprachkurse);
- andere Leistungen bei Bedarf.

3.4. Sonstige Aktivitäten und Beiträge zu anderen Programmen

Dieser Abschnitt gibt Aufschluss über die Teilnahme an spezifischen Programmen zur Förderung der Arbeitskräfte-mobilität, die mit EU- oder nationalen Mitteln gefördert werden, über die Teilnahme an bilateralen oder multilateralen Projekten zur Förderung der Arbeitskräftemobilität sowie über alle sonstigen Aktivitäten, die keinem der obigen Abschnitte zugeordnet werden können.

4. RESSOURCEN UND VERWALTUNG

4.1. Personelle Ressourcen

Geschätzte Gesamtzahl der EURES-Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (Nationales Koordinierungsbüro, EURES-Mitglieder und -Partner).

4.2. Finanzielle Ressourcen

Geschätzte Mittelausstattung in EUR, die den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung stehen soll, gegliedert nach Art der Ressourcen: nationale Mittel, (ggf.) EU-Mittel oder (ggf.) sonstige.

4.3. IT/Infrastruktur

Die der EURES-Aktivität zugrunde liegenden IT-Tools bzw. zugrunde liegende Infrastruktur sowie Zugang zu sonstigen Tools, die gemeinsam mit EURES-Mitgliedern (z. B. allgemeine Infrastruktur der ÖAV) und -Partnern genutzt werden.

4.4. Verwaltung

Hierunter werden die Aktivitäten zusammengefasst, mit denen das Funktionieren des nationalen Netzes gestützt wird, wie

- Sensibilisierung für das nationale Netz;
- Interoperabilität und Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Koordinierungsbüro und den EURES-Mitgliedern und -Partnern des nationalen Netzes;
- Umsetzung neuer innovativer Konzepte für die Leistungserbringung;
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie den Sozialpartnern, anderen Netzen, Berufsberatungsdiensten, Handelskammern, den für soziale Sicherheit und Steuern zuständigen Behörden usw.

4.5. Schulungen

Dieser Abschnitt gibt Aufschluss über Schulungen (einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung auf Schulungen) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie gegebenenfalls über sonstige Lernaktivitäten, mit denen der Ausbau von Kompetenzen und Kenntnissen innerhalb des Netzes verbessert wird.

4.6. Kommunikation

Hierunter werden die konkreten Maßnahmen aufgeführt, die sich aus den nationalen Kommunikationsplänen und/oder der EURES-Kommunikationsstrategie ergeben, sowie gegebenenfalls andere wichtige Kommunikations- und Sensibilisierungsaktivitäten, die im Bezugszeitraum umgesetzt werden sollen und die maßgeblich für die Unterstützungsleistungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 sind.

4.7. Überwachung und Evaluierung der Aktivitäten

Hierunter werden die Tools aufgeführt, mit denen Output und Ergebnisse der EURES-Aktivität auf nationaler Ebene gemessen werden.

ANHANG II

ZEITRAHMEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES NATIONALEN JAHRESARBEITSPROGRAMMS**1. VORBEREITUNG**

Die Nationalen Koordinierungsbüros stellen sicher, dass die Daten zum Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den nationalen und auf branchenspezifischen Arbeitsmärkten unter besonderer Berücksichtigung der besonders gefährdeten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt sowie der am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen erhoben, ausgewertet und verbreitet werden und dass dabei den Daten zu Mobilitätsströmen und -mustern Rechnung getragen wird.

2. AUSARBEITUNG

Die Nationalen Koordinierungsbüros erarbeiten bis zum 31. Oktober des Jahres N – 1 einen ersten Entwurf des nationalen Arbeitsprogramms, wobei sie sich auf die Daten stützen, die sie während der Vorbereitung erhoben haben. Die Entwürfe werden in einem eigenen Bereich im EURES-Extranet bereitgestellt.

3. GEMEINSAME ÜBERPRÜFUNG

Die Entwürfe der nationalen Jahresarbeitsprogramme werden von den Nationalen Koordinierungsbüros gemeinsam bis zum 31. Dezember des Jahres N – 1 überprüft.

4. ANNAHME

Die Nationalen Koordinierungsbüros stellen die nationalen Arbeitsprogramme bis zum 31. Januar des Jahres N fertig, wobei sie das Feedback berücksichtigen, das ihnen im Rahmen der Überprüfung zugegangen ist.

5. UMSETZUNG

Die nationalen Jahresarbeitsprogramme werden im Zeitraum von Januar bis Dezember des Jahres N umgesetzt.

6. BERICHTERSTATTUNG

Bis zum 31. März des Jahres N + 1 erheben die Nationalen Koordinierungsbüros Daten zu den Ergebnissen der Umsetzung des nationalen Arbeitsprogramms und erstatten darüber Bericht.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1257 DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2017****über die notwendigen technischen Standards und Formate für ein einheitliches System zur Ermöglichung des Abgleichs von Stellenangeboten mit Stellengesuchen und Lebensläufen auf dem EURES-Portal****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/589 sind u. a. die Grundsätze und Regeln für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Austausch der verfügbaren einschlägigen Daten über Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe festgelegt.
- (2) Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 sieht für die Zusammenführung von Stellenangeboten und -gesuchen sowie Lebensläufen die Einrichtung eines einheitlichen Systems vor, das die Mitgliedstaaten für die Übermittlung an das EURES-Portal nutzen.
- (3) Voraussetzung für die Einrichtung dieses einheitlichen Systems, das auf effektive Weise die Suche nach und den Abgleich von Daten ermöglicht, ist die Nutzung gemeinsamer Standards und Formate beim Datenaustausch.
- (4) Diese Standards und Formate sollten so weit wie möglich auf etablierten Branchen- oder staatlich festgelegten Standards basieren, wie sie von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder sonstigen Arbeitsmarktteilnehmern verwendet werden, und auf der Grundlage angemessener Konsultationen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (5) Im Laufe der Zeit könnte es notwendig werden, diese Standards und Formate anzupassen, um technologischen oder funktionellen Änderungen Rechnung zu tragen. Deshalb ist es wichtig, eine Verwaltungsstruktur festzulegen, die dafür sorgt, dass die Mitgliedstaaten vor der Annahme von Standards und Formaten angemessen konsultiert und eingebunden werden.
- (6) Um den Nationalen Koordinierungsbüros die Organisation einer koordinierten Informationsübermittlung an das EURES-Portal zu erleichtern, das Funktionieren des Datenaustauschmechanismus zu gewährleisten und für eine gute inhaltliche und technische Qualität der Informationen zu sorgen, ist es notwendig, einige allgemeine Grundsätze für den Aufbau und Betrieb des Systems sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Beteiligten festzulegen.
- (7) Diese allgemeinen Grundsätze dienen der Erläuterung und Klärung der Rechte und Zuständigkeiten der Urheber und Inhaber von Daten sowie der Modalitäten des Schutzes personenbezogener Daten entlang der gesamten Datenübermittlungskette.
- (8) In Anbetracht der Ziele der Verordnung (EU) 2016/589 ist es zur Förderung eines effektiven Abgleichs zwischen Stellenangeboten — einschließlich Angeboten für Ausbildungs- und Praktikumsstellen — einerseits und Stellengesuchen sowie Lebensläufen andererseits auf dem EURES-Portal wichtig, dass die EURES-Mitglieder und -Partner einen möglichst großen Teil der in ihrem Besitz befindlichen geeigneten Stellenangebote, Stellengesuche und Lebensläufe auf transparente Weise bereitstellen.
- (9) Die Durchführung der im vorliegenden Beschluss für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Maßnahmen sollte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

personenbezogener Daten, insbesondere mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, sowie mit den entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen erfolgen. Besonders sollte auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, der Integrität und der Vertraulichkeit geachtet werden.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EURES-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Beschluss werden die technischen Standards und Formate für ein einheitliches System zur Zusammenführung von Stellenangeboten und -gesuchen sowie Lebensläufen, die von den EURES-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von den EURES-Partnern an das EURES-Portal übermittelt werden, sowie die Methoden und Verfahren der Vereinbarung weiterer technischer und funktioneller Definitionen festgelegt.

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Stellengesuch“ ein Dokument oder eine Reihe von Dokumenten, die ein Bewerber einem Arbeitgeber oder einer Arbeitsvermittlung im Rahmen des Verfahrens zur Information eines Arbeitgebers über die Verfügbarkeit des Bewerbers und sein Interesse an einem bestimmten Arbeitsort oder einer bestimmten Position übermittelt;
- b) „Lebenslauf“ ein Dokument, in dem das Profil einer Person in Form einer Zusammenfassung ihrer Berufserfahrung und ihres Bildungshintergrunds beschrieben wird und das auch andere einschlägige Informationen zu ihren Leistungen, Fertigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Interessen enthält;
- c) „Bewerberprofil“ das Standarddatenformat für die Zusammenführung der Lebensläufe und Stellengesuche von Arbeitnehmern im Sinne dieses Beschlusses;
- d) „Urheber von Daten“ die Person oder Einrichtung, die ursprünglich den dem EURES-Portal zur Verfügung gestellte Datensatz erstellt hat. Als Urheber von Daten gelten Arbeitgeber, die ein Stellenangebot veröffentlicht haben, sowie Arbeitnehmer, die ein Bewerberprofil erstellt, sich für dessen Veröffentlichung bei einem EURES-Mitglied oder gegebenenfalls einem EURES-Partner entschieden und der Übermittlung dieser Informationen an das EURES-Portal zugestimmt haben;
- e) „EURES-Dateninhaber“ die Person oder Einrichtung, die zur Kontrolle des Zugangs zu diesen Daten berechtigt ist. Bei dem EURES-Dateninhaber kann es sich um den Urheber der Daten oder um jemanden handeln, der vom Urheber der Daten beauftragt wurde und in seinem Namen handelt;
- f) „Endnutzer“ eine Person oder Einrichtung, die auf dem EURES-Portal im Einklang mit dem vorliegenden Beschluss zusammengeführte Daten zu Stellenangeboten und Bewerberprofilen abrufen und nutzt, um nach freien Stellen für eine Bewerbung zu suchen oder um nach Bewerbern zu suchen, denen Stellen angeboten werden können;
- g) „einheitliches System“ die im vorliegenden Beschluss für die Zwecke des Abgleichs von Stellenangeboten mit Lebensläufen festgelegten Datendefinitionen und Funktionsbeschreibungen für die Datenübermittlung und -prozesse;
- h) „technische Infrastruktur“ eine Kombination aus Hardware, Software, Netzwerken und sonstigen Einrichtungen, die für die Entwicklung, Erprobung, Erbringung, Überwachung, Kontrolle oder Unterstützung der für den Betrieb des einheitlichen Systems notwendigen IT-Dienstleistungen benötigt wird;

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und ab 25. Mai 2018 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- i) „zentraler koordinierter Kanal“ den Dienst, der zwischen dem Schaltpunkt des EURES-Portals und dem Schaltpunkt in einem Mitgliedstaat betrieben wird und der die Übermittlung von Daten von den nationalen EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls von den EURES-Partnern an das EURES-Portal im Einklang mit dem einheitlichen System und unter Verwendung der geeigneten technischen Infrastruktur ermöglicht.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für Übermittlung und Austausch von Daten

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen koordinierten Kanals, über den seine nationalen EURES-Mitglieder und gegebenenfalls EURES-Partner Stellenangebote und Bewerberprofile an das EURES-Portal übermitteln.
- (2) Zu diesem Zweck richtet jeder Mitgliedstaat eine mit dem EURES-Portal verbundene technische Infrastruktur ein, mit der sich EURES-Mitglieder und gegebenenfalls EURES-Partner verbinden und an die sie ihre Daten übermitteln können.
- (3) Das Europäische Koordinierungsbüro betreibt das EURES-Portal und die entsprechenden IT-Dienste für den Empfang und die Verarbeitung der über die in Absatz 1 genannte Infrastruktur übermittelten Daten.
- (4) Das Europäische Koordinierungsbüro stellt die Daten für Suchen und Abgleiche nicht nur von Endnutzern unmittelbar auf dem EURES-Portal zur Verfügung, sondern auch über Anwendungsschnittstellen, die es den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den EURES-Partnern ermöglichen, die Informationen den Mitarbeitern und Nutzern ihrer Arbeitsvermittlungsportale und -dienste über ihr jeweiliges System zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle notwendigen Definitionen, Standards, Spezifikationen und Prozesse werden im Einzelnen in Dokumenten festgelegt, auf die sich die Nationalen Koordinierungsbüros über die im vorliegenden Beschluss beschriebene Verwaltungsstruktur einigen und die allen betroffenen Parteien auf einer eigenen Seite des EURES-Portals Extranet zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze für Inhalt und Qualität von Daten

- (1) Daten, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/589 und dem vorliegenden Beschluss an das EURES-Portal übermittelt werden, werden dort nur für die Zwecke der Suche und des Abgleichs für die vom Urheber oder vom EURES-Dateninhaber der einzelnen Daten bestimmte Gültigkeitsdauer indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Zu Forschungs- und Statistikzwecken können anonymisierte Daten gespeichert und auch für Dritte freigegeben werden, selbst wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- (2) Die Datenübermittlung an das EURES-Portal lässt die Rechte unberührt, die den Urhebern der Daten oder den EURES-Dateninhabern nach den für die gesamte Übermittlungskette vom Urheber der Daten an das EURES-Portal geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vereinbarungen zustehen.
- (3) Personenbezogene Daten, die an das EURES-Portal übermittelt und dort gespeichert werden, dürfen nur in dem vom Urheber der Daten erlaubten Umfang freigegeben werden. Die Freigabe der Daten darf nur an EURES-Mitglieder und -Partner oder an Endnutzer erfolgen, die sich beim EURES-Portal oder bei einem EURES-Mitglied oder -Partner angemeldet und diesen über die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Schnittstellen Zugang zu den Daten gegeben haben, sofern diese Endnutzer ihr Einverständnis zu Bedingungen erklärt haben, die sich in vollem Umfang mit der Einwilligung der Urheber der Daten und den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen decken.
- (4) Arbeitgeber können implizit oder explizit die Rechte an den in einem Stellenangebot enthaltenen Daten — abgesehen von etwaigen darin enthaltenen personenbezogenen Informationen — abtreten oder darauf verzichten. Arbeitnehmer bleiben im Besitz der Rechte an ihren personenbezogenen Daten und müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung der Informationen zu widerrufen und die an das EURES-Portal übermittelten Daten ganz oder teilweise zu löschen, zu ändern oder auf andere Weise zu bearbeiten. Dasselbe gilt für Arbeitgeber hinsichtlich der in einem Stellenangebot enthaltenen personenbezogenen Daten.
- (5) Die Nationalen Koordinierungsbüros und die EURES-Mitglieder sowie gegebenenfalls die EURES-Partner haben dafür zu sorgen, dass alle Daten, die über sie zwecks Bereitstellung auf dem EURES-Portal weitergeleitet werden, mit der

Verordnung (EU) 2016/589, dem vorliegenden Beschluss und allen sonstigen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Einklang stehen, dass Datenurheber oder EURES-Dateninhaber über die Art und Weise der Verwendung und Verarbeitung ihrer Daten informiert werden und dass alle notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse eingeholt wurden. Der Ursprung der Daten, etwaige Änderungen sowie die erteilte Einwilligung müssen über die gesamte Übermittlungskette vom Urheber bis zum EURES-Portal nachvollziehbar bleiben.

(6) Das Europäische Koordinierungsbüro fungiert hinsichtlich der auf dem EURES-Portal gespeicherten personenbezogenen Daten als „Verantwortlicher“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Es trägt nach dieser Verordnung die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des in Absatz 1 genannten Anonymisierungsprozesses und für die zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der betreffenden Daten notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(7) Die Koordinierungsgruppe erarbeitet und vereinbart gemeinsame Mindestanforderungen an die Erklärungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie die Bedingungen, an die sich das Europäische Koordinierungsbüro, die Nationalen Koordinierungsbüros, die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner halten müssen, damit gewährleistet ist, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/589 an die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung von Datenurhebern oder EURES-Dateninhabern eingehalten werden und dass für den Zugang zu den Daten einheitliche Bedingungen gelten.

Artikel 4

Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

Die Nationalen Koordinierungsbüros tragen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die Verantwortung für die Organisation der koordinierten und sicheren Übermittlung von Informationen zu Stellenangeboten und Bewerberprofilen an das EURES-Portal, insbesondere indem sie

- a) den Aufbau und die Pflege der technischen Infrastruktur überwachen, die benötigt wird, damit die EURES-Mitglieder und gegebenenfalls die EURES-Partner einschlägige Daten über einen zentralen koordinierten Kanal an das EURES-Portal übermitteln können;
- b) allen EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls EURES-Partnern erlauben, über diesen zentralen koordinierten Kanal eine Verbindung herzustellen und Daten zu übermitteln;
- c) dafür sorgen, dass die Verbindungen zum EURES-Portal und zu den teilnehmenden EURES-Mitgliedern und -Partnern laufend beobachtet werden, und in der Lage sind, bei technischen oder sonstigen Problemen mit der Verbindung oder den zu übermittelnden Daten rasch einzugreifen;
- d) dafür sorgen, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Austausch und der Übermittlung von Daten in vollem Umfang mit der Verordnung (EU) 2016/589 und den im vorliegenden Beschluss festgelegten allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, und indem sie eingreifen, wenn dies nicht der Fall sein sollte;
- e) dafür sorgen, dass alle übermittelten Daten den gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 und dem vorliegenden Beschluss vereinbarten Formaten und Standards entsprechen;
- f) Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass die Urheber von Daten umfassend informiert werden und wissen, wie ihre Daten genutzt und verarbeitet werden;
- g) Informationen über die Maßnahmen und Systeme bereitstellen und in regelmäßigen Abständen aktualisieren, die sie zur Gewährleistung der Qualität, Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Rückverfolgbarkeit von Daten — einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten — eingeführt haben;
- h) sich gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/589 am Informationsaustausch beteiligen und miteinander kooperieren;
- i) das Europäische Koordinierungsbüro darüber auf dem Laufenden halten, wie mit dem Ausschluss von Stellenangeboten oder Kategorien von Stellenangeboten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 umgegangen wird;
- j) die Benennung einer zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 9 mitteilen.

*Artikel 5***Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros**

Das Europäische Koordinierungsbüro ist für die Unterstützung des EURES-Netzes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf die koordinierte Übermittlung von Informationen zu Stellenangeboten und Bewerberprofilen an das EURES-Portal zuständig, insbesondere für

- a) den Aufbau und die Unterhaltung der technischen Infrastruktur, die für den Empfang von Daten aus den Mitgliedstaaten über den zentralen koordinierten Kanal benötigt wird;
- b) den Betrieb und die Weiterentwicklung des EURES-Portals und der entsprechenden IT-Systeme, damit dem EURES-Netz und den Endnutzern auf dem EURES-Portal Such- und Abgleichfunktionen zur Selbstbedienung zur Verfügung stehen;
- c) den Aufbau und die Unterhaltung der technischen Infrastruktur, die den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls den EURES-Partnern den Zugriff auf Stellenangebote und Bewerberprofile ermöglicht, damit sie diese ihren Mitarbeitern und den Nutzern ihrer Vermittlungsportale in durchsuchbarer Form zur Verfügung stellen können;
- d) die Gewährleistung, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Austausch und der Übermittlung von Daten in vollem Umfang mit der Verordnung (EU) 2016/589 und den im vorliegenden Beschluss festgelegten allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, und die Ergreifung von Maßnahmen, wenn dies nicht der Fall sein sollte;
- e) die Bereitstellung und regelmäßige Aktualisierung von Informationen über die Maßnahmen und Systeme, die zur Gewährleistung der Qualität, Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Rückverfolgbarkeit von Daten — einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten — eingeführt wurden;
- f) die Bereitstellung einer speziellen Seite auf dem EURES-Extranet und von anderen Instrumenten sowie der notwendigen Unterstützungsangebote für die Nationalen Koordinierungsbüros und die EURES-Mitglieder und -Partner, damit diese im Einklang mit der Verordnung und dem vorliegenden Beschluss effizient Informationen austauschen und Beschwerden bearbeiten können;
- g) die Erstellung, Aktualisierung und Bereitstellung aller technischen und sonstigen Unterlagen auf dem EURES-Extranet, die für das Funktionieren der Übermittlung und des Austauschs von Daten erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um die in Artikel 8 genannten Unterlagen.

*Artikel 6***Aufgaben und Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner**

(1) Alle EURES-Mitglieder und diejenigen EURES-Partner, die sich zur Leistung eines Beitrags zum Pool der Stellenangebote und/oder der Bewerberprofile verpflichtet haben, beteiligen sich über die im Einklang mit dem vorliegenden Beschluss aufgebaute technische Infrastruktur an der in Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 genannten koordinierten und sicheren Übermittlung von Informationen zu Stellenangeboten und Bewerberprofilen an das EURES-Portal, insbesondere durch

- a) Aufbau der technischen Infrastruktur, die für den Anschluss an den zentralen koordinierten Kanal in ihrem jeweiligen Land benötigt wird;
- b) kontinuierliche Beobachtung der Verbindungen und durch die Fähigkeit zur raschen Lösung technischer oder sonstiger Probleme, die im Zusammenhang mit der Verbindung oder den zu übermittelnden Daten auftreten können;
- c) die Gewährleistung, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Austausch und der Übermittlung von Daten in vollem Umfang mit der Verordnung (EU) 2016/589 und den im vorliegenden Beschluss festgelegten allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, und dass Maßnahmen ergriffen werden, wenn dies nicht der Fall sein sollte;
- d) die Gewährleistung, dass alle übermittelten Daten den gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 und dem vorliegenden Beschluss vereinbarten Formaten und Standards entsprechen;
- e) Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die Urheber von Daten umfassend informiert werden und wissen, wie ihre Daten genutzt und verarbeitet werden;
- f) Bereitstellung und regelmäßige Aktualisierung von Informationen über die Maßnahmen und Systeme, die zur Gewährleistung der Qualität, Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit und Rückverfolgbarkeit von Daten — einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten — eingeführt wurden;
- g) klare und transparente Information des Nationalen Koordinierungsbüros darüber, wie mit dem Ausschluss aller öffentlichen Stellenangebote von der Übermittlung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 umgegangen wird;

h) Bereitstellung einer Anlaufstelle zur Erleichterung der Koordinierung auf nationaler Ebene durch das Nationale Koordinierungsbüro. Als Anlaufstelle kann auch ein Helpdesk oder eine ähnliche Stelle fungieren.

(2) Damit gewährleistet ist, dass die mit dem EURES-Netz und den Endnutzern der von ihnen verwalteten Arbeitsvermittlungsportale befassten Mitarbeiter problemlos auf die Stellenangebote und Bewerberprofile auf dem EURES-Portal zugreifen, sie durchsuchen und abgleichen können, sind die EURES-Mitglieder und -Partner berechtigt, ihre Systeme mit der vom Europäischen Koordinierungsbüro zu diesem Zweck bereitgestellten technischen Infrastruktur zu verbinden und sie zu nutzen.

Artikel 7

Aufgaben und Zuständigkeiten der Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe fördert das gute Funktionieren des einheitlichen Systems und die Organisation der koordinierten und sicheren Übermittlung von Informationen zu Stellenangeboten und Bewerberprofilen an das EURES-Portal und trägt laufend zu seiner Verbesserung bei. Die Koordinierungsgruppe beobachtet die Betriebsabläufe genau und dient als Forum für den Austausch von Meinungen und vorbildlichen Verfahren, damit der Betrieb des einheitlichen Systems weiter verbessert werden kann.

(2) Die Koordinierungsgruppe überprüft alljährlich die Anwendung des vorliegenden Beschlusses; diese Überprüfung bildet den Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Tätigkeits- und Ex-post-Evaluierungsberichten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 35 der Verordnung (EU) 2016/589.

(3) Die in Artikel 8 genannten Spezifikationen zum zentralen koordinierten EURES-Kanal oder etwaige Änderungen derselben können erst angewandt werden, wenn sie zuvor von der Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 9 beschlossen wurden.

(4) Die Koordinierungsgruppe kann spezielle Expertengruppen einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten.

Artikel 8

Technische und funktionelle Definitionen und Spezifikationen für den Datenaustausch

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro beschließt nach den in Artikel 9 beschriebenen Verfahren die „Spezifikationen für den zentralen koordinierten EURES-Kanal“, die aus folgenden Teilen bestehen:

- a) In der „EURES-Spezifikation für Formate und Standards“ wird beschrieben, welche Datenformate, -definitionen und -standards zu verwenden sind und welche Validierungsregeln für die Übermittlung eines Stellenangebots oder Bewerberprofils zum EURES-Portal über das einheitliche System gelten;
- b) in den „Spezifikationen für den Austausch von EURES-Funktionsmeldungen“ wird beschrieben, welche technische Infrastruktur bereitgestellt werden muss und welche Austauschspezifikationen umgesetzt werden müssen, damit der Datenaustausch gesichert ist;
- c) im „EURES-Handbuch der Interoperabilitätsverfahren“ werden die Verfahren, Maßnahmen und Interventionen für den Betrieb des zentralen koordinierten Kanals, für die Umsetzung des Änderungsmanagements und zur Gewährleistung der Qualität, der Sicherheit, der Rückverfolgbarkeit und des Schutzes der Daten — einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten — beschrieben.

(2) Die „Spezifikationen für den zentralen koordinierten EURES-Kanal“ sowie etwaige Aktualisierungen oder Änderungen derselben werden dem EURES-Netz auf einer speziellen Seite des EURES-Portals Extranet zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Verwaltung

(1) Alle Mitgliedstaaten benennen über ihre Nationalen Koordinierungsbüros eine zentrale Anlaufstelle, an die sämtliche Anfragen, Auskunftersuchen und Mitteilungen zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589 im Zusammenhang mit IT-Diensten und zur Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu richten sind, und teilen dem Europäischen Koordinierungsbüro die entsprechenden Einzelheiten mit.

(2) Für die Zwecke eines reibungslosen Funktionierens des einheitlichen Systems für den Datenaustausch, des EURES-Portals und der entsprechenden IT-Dienste organisiert das Europäische Koordinierungsbüro in regelmäßigen Abständen Treffen mit den in Absatz 1 genannten zentralen Anlaufstellen und sorgt dafür, dass ihnen wirksame Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen. Die Gruppe der zentralen Anlaufstellen kann von der Koordinierungsgruppe mit der Vorbereitung von Konsultationen beauftragt oder zur Ausarbeitung von Orientierungshilfen bzw. von Empfehlungen für den Umgang mit technischen und IT-Problemen aufgefordert werden, die sich im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/589 stellen.

(3) Bevor die „Spezifikationen für den zentralen koordinierten EURES-Kanal“ vom Europäischen Koordinierungsbüro beschlossen oder geändert werden, ist die Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/589 förmlich zu konsultieren. Vor diesen Konsultationen werden gegebenenfalls Konsultationen auf technischer Ebene innerhalb des EURES-Netzes und mit anderen einschlägigen nationalen und internationalen Experten — etwa mit Stellen, die sich mit der Entwicklung von Formaten und Standards befassen — durchgeführt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro veröffentlicht die erste Fassung der „Spezifikationen für den zentralen koordinierten EURES-Kanal“ und alle anderen einschlägigen Listen und Orientierungshilfen spätestens am 1. Dezember 2017 auf dem EURES-Extranet.

Brüssel, den 11. Juli 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/170 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2018****über einheitliche detaillierte Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zur Überwachung und Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Verfahren, mit denen Daten über die auf nationaler Ebene durchgeführten EURES-Aktivitäten erhoben werden.
- (2) Damit die Leistungsfähigkeit und die Tätigkeiten des EURES-Netzes präzise und kohärent gemessen werden können, ist es notwendig, einen gemeinsamen konzeptionellen und verfahrensrechtlichen Rahmen sowie Indikatoren und die mindestens zu erhebenden Daten festzulegen.
- (3) Dieser konzeptionelle und verfahrensrechtliche Rahmen soll zur Evaluierung der Fortschritte beitragen, die im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) 2016/589 für das EURES-Netz festgelegten Ziele erzielt worden sind.
- (4) Damit die Leistungsfähigkeit des EURES-Netzes umfassend gemessen und eine optimale Evaluierung seines Funktionierens vorgenommen werden kann, sollte der Rahmen neben den in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589 genannten drei Dimensionen der Unterstützungsleistungen für einzelne Arbeitnehmer und Arbeitgeber, nämlich Information und Orientierungshilfe, Beschäftigungsleistung sowie Zufriedenheit der Nutzer, zwei zusätzliche Dimensionen umfassen. Bei diesen beiden zusätzlichen Dimensionen der EURES-Aktivitäten handelt es sich um die bereichsübergreifend erbrachten Unterstützungsleistungen wie Aus- und Fortbildung sowie Aktivitäten in den Bereichen Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit wie Stellenvermittlungsveranstaltungen oder Bemühungen um die Gewährleistung der Transparenz von Arbeitsmarktinformationen. Die Einbeziehung dieser beiden zusätzlichen Dimensionen in das EURES-Leistungsmessungssystem ermöglicht die Erfüllung der Informationsanforderungen der Verordnung (EU) 2016/589 und sorgt für die Vereinbarkeit des EURES-Leistungsmessungssystems mit anderen, ebenfalls in der genannten Verordnung vorgesehenen Berichtsmechanismen. Bei gleichzeitiger Maximierung der möglichen Vorteile für das EURES-Netz kann so auch ein Beitrag zur Entlastung der Mitgliedstaaten von Berichtspflichten geleistet werden.
- (5) Zwecks Erleichterung der Datenerhebung und -analyse und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollte sich der Rahmen auf die bestehenden Verfahren in den Mitgliedstaaten stützen, und zwar insbesondere auf die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen praktizierten.
- (6) Der Rahmen sollte so flexibel sein, dass in Fällen, in denen die unmittelbaren Ergebnisse bestimmter Aktivitäten, etwa im Hinblick auf den Einstellungs- und Vermittlungserfolg, womöglich schwer direkt gemessen werden können, die Nutzung alternativer Datenquellen oder Methoden ihrer Erfassung ermöglicht wird.
- (7) Bei den Modalitäten und Verfahren der Datenerhebung und der Analyse für die Jahresplanung, das Monitoring und die Evaluierung von Aktivitäten des EURES-Netzes sollten gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/589 alle potenziellen Synergien ausgeschöpft werden, damit insbesondere die Analyse der Leistungsmessung bei der Erstellung der späteren nationalen Arbeitsprogramme berücksichtigt werden kann.
- (8) Der Rahmen sollte ein effektives Management der EURES-Aktivitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union ermöglichen und die Beurteilung der Frage erleichtern, ob strategische oder operationelle Änderungen notwendig sind. Er sollte die Entwicklung einer Leistungsmessungskultur innerhalb des EURES-Netzes mit den Schlüsselkomponenten Ergebnisorientierung, Kosteneffizienz und Rechenschaftspflicht für Ausgaben fördern.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1.

- (9) Der Rahmen sollte als Instrument zur Erhebung quantitativer und qualitativer Daten zur Messung der erfassten EURES-Aktivitäten dienen; gleichwohl ist es bei jeder Analyse und Interpretation notwendig, kontextuelle Faktoren auf nationaler Ebene — wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Organisationsstrukturen und das allgemeine Mobilitätskonzept — sorgfältig zu berücksichtigen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten für ihre eigene Analyse auf nationaler Ebene zuständig sein.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EURES-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Mit diesem Beschluss werden die einheitlichen detaillierten Spezifikationen für die Datenerhebung und -analyse zum Monitoring und zur Bewertung der Funktionsweise des EURES-Netzes — das EURES-Leistungsmessungssystem — durch Definition der zu messenden Leistungsparameter, der Leistungsindikatoren sowie der möglichen Datenquellen und Prozesse für die Datenerhebung und -analyse festgelegt.
- (2) Das EURES-Leistungsmessungssystem wird u. a. eingesetzt
- a) bei der Erhebung, Verbreitung und gemeinsamen Analyse der in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/589 genannten Informationen,
 - b) im Rahmen der Überlegungen bezüglich der in Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/589 genannten Bereitstellung von Ressourcen und der Prioritätensetzung für die Planung der EURES-Aktivitäten,
 - c) im Rahmen der Überlegungen bezüglich der Geschäftsmodelle und der Organisation des EURES-Netzes sowie über sonstige wichtige Beiträge zu den in den Artikeln 33 bzw. 35 der Verordnung (EU) 2016/589 genannten Tätigkeitsberichten an die EU-Organe und zur Ex-post-Evaluierung.
- (3) Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:
- a) „Leistungsparameter“ die folgenden, anhand von Indikatoren zu messenden Bereiche der EURES-Aktivitäten:
 - 1. Information und Orientierungshilfe,
 - 2. Beschäftigungsleistung,
 - 3. Zufriedenheit der Nutzer,
 - 4. Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - 5. bereichsübergreifende Unterstützung;
 - b) „Leistungsindikatoren“ die folgenden Indikatoren, die sich unmittelbar auf die EURES-Tätigkeit und die Kooperation innerhalb des Netzes beziehen:
 - 1. „Kernindikatoren“ beziehen sich auf die EURES-Aktivitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589,
 - 2. „Netzindikatoren“ beziehen sich auf die Arbeit des EURES-Netzes insgesamt unter Einschluss der Daten, die aufgrund anderer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589 benötigt werden, sowie der vom Europäischen Koordinierungsbüro erhobenen Daten;
 - c) „kontextbezogene Indikatoren“ Indikatoren, die sich auf den Arbeitsmarkt, die Beschäftigungspolitik sowie auf die Organisationsstrukturen von EURES beziehen und die sich aus anderen Quellen als den von EURES kontrollierten herleiten lassen;
 - d) „Kontakt“ jede einzelne Interaktion zwischen einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner einerseits und einer Nutzerin/einem Nutzer (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) andererseits mit Bezug zur EU-internen Arbeitskräftemobilität;
 - e) „Veranstaltung“ jede von oder unter Beteiligung des EURES-Mitglieds oder -Partners geplante Gelegenheit zur Bereitstellung von Informationen zur EU-internen Arbeitskräftemobilität oder zur Erleichterung der Einstellung und Vermittlung von Personal wie Jobbörsen, Konferenzen und Informationsveranstaltungen;

- f) „Stellenbesetzung“ das Ergebnis einer erfolgreichen Bewerbung auf ein Stellenangebot im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/589, wobei das Angebot sich auch auf einen Ausbildungsplatz oder ein Praktikum beziehen kann;
- g) „Stellengesuch“ ein Dokument oder eine Reihe von Dokumenten, die ein Bewerber einem Arbeitgeber oder einer Arbeitsvermittlung im Rahmen des Verfahrens zur Information eines Arbeitgebers über die Verfügbarkeit des Bewerbers und sein Interesse an einem bestimmten Arbeitsort oder einer bestimmten Position übermittelt.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jeder Mitgliedstaat führt ein Verfahren zur Erhebung der in diesem Beschluss angegebenen Daten bei den jeweiligen nationalen EURES-Mitgliedern und -Partnern sowie bei anderen Quellen ein, die die benötigten Daten liefern können.
- (2) Erhobene und überprüfte Daten werden unter Verwendung eines gemeinsamen Musters im Einklang mit den in Artikel 7 beschriebenen Verfahren an das Europäische Koordinierungsbüro übermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls dafür, dass immer dann, wenn Daten nicht unmittelbar verfügbar sind, andere Datenquellen oder Methoden der Datenerhebung verwendet und ordnungsgemäß beschrieben werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften um eine Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission, um die größtmögliche Qualität des Dateninputs zu gewährleisten, und geben insbesondere bei der Vorlage und Analyse der Daten an, ob sie Fälle der Doppelerfassung ermittelt haben.
- (5) Im Anschluss an die Datenerhebung im Rahmen des EURES-Leistungsmessungssystems wird eine jährliche Datenanalyse der Ergebnisse auf nationaler Ebene vorgenommen, die eng mit dem Jahresplanungszyklus der EURES-Aktivitäten auf nationaler Ebene gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/589 verknüpft ist. Das EURES-Leistungsmessungssystem dient der Ermittlung der Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr geplanten und durchgeführten Aktivitäten, die im Hinblick auf die Ausarbeitung der neuen nationalen Arbeitsprogramme für das kommende Kalenderjahr analysiert und verwendet werden.
- (6) Die in Absatz 5 genannte Datenanalyse unterstützt die Präsentation der erhobenen Daten durch die Beschreibung der Bedingungen, unter denen die Ergebnisse erzielt wurden, der etwaigen Grenzen der Datenerfassungsmethodik sowie einer etwaigen eingeschränkten Verwendbarkeit der Daten zur Messung der tatsächlich durchgeführten Aktivitäten. Jeder Mitgliedstaat ist für seine eigene Datenanalyse verantwortlich und sorgt dafür, dass die Daten im entsprechenden Kontext im Inland verstanden und präsentiert werden.
- (7) Die in Absatz 5 genannte Datenanalyse trägt zum besseren Verständnis der Daten und der erhaltenen Ergebnisse im konkreten inländischen Kontext bei. Darüber hinaus trägt die Datenanalyse zur Ermittlung der Stärken und Schwächen bei, die im Laufe der Zeit in Bezug auf die EURES-Aktivität im betreffenden Mitgliedstaat erkennbar werden, und erleichtert damit die Überwachung, Evaluierung und gegebenenfalls Beschlussfassung über strategische und operationelle Veränderungen auf nationaler Ebene.
- (8) Die Kommission unterstützt den Analyseprozess der einzelnen Mitgliedstaaten, indem sie die nationalen Daten zusammenstellt, Gesamtzahlen für die EU bereitstellt, Daten innerhalb des EURES-Netzes weitergibt, Daten gemäß Artikel 8 verbreitet und auf Synergien und gemeinsame Fragen aufmerksam macht.

Artikel 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Koordinierungsbüros

Die Nationalen Koordinierungsbüros sind in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat dafür zuständig,

- a) Daten bei den jeweiligen nationalen EURES-Mitgliedern und -Partnern und gegebenenfalls bei anderen Quellen zu erheben;
- b) dafür zu sorgen, dass die von den EURES-Mitgliedern und -Partnern gelieferten Daten kohärent sind und den Qualitätsstandards entsprechen, die das jeweilige Nationale Koordinierungsbüro mit den betreffenden EURES-Mitgliedern und -Partnern vereinbart hat;
- c) die so erhobenen und überprüften Daten gemäß Artikel 7 und unter Verwendung der in Artikel 9 genannten Indikatoren an das Europäische Koordinierungsbüro zu übermitteln;
- d) die Analyse der Indikatoren auf nationaler Ebene durchzuführen;
- e) auf der Grundlage dieser Analyse alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Koordinierungsbüros

- (1) Das Europäische Koordinierungsbüro ist für die Unterstützung der Erhebung und Analyse der Datenindikatoren zuständig, insbesondere für
- a) die Einrichtung und Pflege einer speziellen Rubrik auf dem EURES-Portal Extranet, damit den Nationalen Koordinierungsbüros Folgendes zur Verfügung gestellt werden kann:
 - i) die elektronische Version der in Artikel 9 genannten Liste der Indikatoren und möglichen Datenquellen;
 - ii) das Muster für die Übermittlung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Daten und aller sonstigen Informationen über das Ausfüllen und Übermitteln des Musters;
 - iii) die für den Austausch und die Analyse der Daten notwendigen Instrumente, Unterlagen und Leitlinien;
 - b) die Förderung einer kohärenten Anwendung der Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) 2016/589 durch die Mitgliedstaaten;
 - c) die Erleichterung des Austauschs vorbildlicher Verfahren;
 - d) die Ermittlung von Synergien und Gebieten, die für gemeinsame Maßnahmen in Frage kommen;
 - e) die Erstellung nationaler Daten, um aggregierte EU-Daten zur Verfügung zu stellen;
 - f) die Bereitstellung von Indikatoren auf europäischer Ebene und von Informationen über Mobilitätsströme und -muster gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/589.
- (2) Das Europäische Koordinierungsbüro teilt die Ergebnisse des EURES-Leistungsmessungssystems im EURES-Netz und verbreitet sie gemäß Artikel 8.

Artikel 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der EURES-Mitglieder und -Partner

Die EURES-Mitglieder und -Partner leisten einen Beitrag zum EURES-Leistungsmessungssystem, indem sie überprüfte Daten zu ihren Aktivitäten im Rahmen der einschlägigen Leistungsparameter und Indikatoren in den vom zuständigen Nationalen Koordinierungsbüro vorgegebenen Abständen bereitstellen.

Artikel 6

Aufgaben und Zuständigkeiten der Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe überwacht die Anwendung von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/589 und dient als Forum für den Austausch von Meinungen und bewährten Vorgehensweisen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des EURES-Leistungsmessungssystems.
- (2) Die Koordinierungsgruppe überprüft einmal jährlich die Anwendung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung bildet den Beitrag der EURES-Koordinierungsgruppe zum Tätigkeitsbericht und zur Ex-post-Evaluierung der Kommission gemäß Artikel 33 bzw. 35 der Verordnung (EU) 2016/589.
- (3) Jede Änderung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Listen, Muster, Instrumente, Unterlagen und Leitlinien wird vor ihrer Anwendung mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt.
- (4) Die Koordinierungsgruppe beschließt ein Konzept für die Verbreitung der Ergebnisse des EURES-Leistungsmessungssystems.

Artikel 7

Prozesse

- (1) Sofern sich aus der in Artikel 9 genannten Liste der Indikatoren nichts anderes ergibt, leitet das Nationale Koordinierungsbüro die im Einklang mit diesem Beschluss erhobenen Daten zweimal pro Jahr an das Europäische Koordinierungsbüro weiter. Die Daten werden im August für den Zeitraum von Januar bis Juni und im Februar für den Zeitraum von Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahrs übermittelt.

(2) Die Datenanalyse wird alljährlich in den ersten drei Monaten des auf das Jahr der Datenerhebung folgenden Jahres vorgenommen. Die Ergebnisse der Analyse werden in Verbindung mit der Berichterstattung über die Durchführung der im nationalen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1256 der Kommission ⁽¹⁾ vorgelegt.

Artikel 8

Gemeinsame Nutzung und Verbreitung von Informationen

- (1) Die erhobenen Daten und deren Analyse werden den Nationalen Koordinierungsbüros sowie den EURES-Mitgliedern und -Partnern auf einer speziellen Rubrik des EURES-Portals Extranet zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Europäische Koordinierungsbüro nutzt die geeigneten Daten des EURES-Leistungsmessungssystems als Beitrag von EURES zu den Berichten der Kommission über das Funktionieren des Binnenmarkts.
- (3) Für alle sonstigen Arten der Verbreitung gilt das von der Koordinierungsgruppe beschlossene Verbreitungskonzept.

Artikel 9

Liste der Indikatoren

Die Nationalen Koordinierungsbüros erheben, analysieren und übermitteln die im Einklang mit der Liste der Indikatoren und den im Anhang angegebenen möglichen Datenquellen stehenden Daten an das Europäische Koordinierungsbüro.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten gemäß diesem Beschluss gilt ab dem Bezugsjahr 2018.

Brüssel, den 2. Februar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1256 der Kommission vom 11. Juli 2017 über Muster und Verfahren für den Austausch auf Unionsebene von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netzes (ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 24).

ANHANG

LISTE DER INDIKATOREN, DIE FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON DATEN AN DAS EURES-LEISTUNGSMESSUNGSSYSTEM ZU VERWENDEN SIND

Die elektronische Fassung dieser Liste und etwaige konsolidierte, in der Folge geänderte Fassungen werden den Nationalen Koordinierungsbüros auf dem EURES-Portal Extranet bereitgestellt.

I. Kernindikatoren**1. Abgewickelte und bearbeitete Stellengesuche**

- *Messung:* Anzahl der Stellengesuche sowohl von einheimischen Arbeitnehmern als auch von Arbeitnehmern aus anderen Ländern, fakultativ aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Mit diesem Indikator wird gemessen, wie viele Stellengesuche die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner mit Blick auf die Förderung eines Abgleichs bzw. einer Vermittlung einzelner Arbeitnehmer innerhalb der EU abgewickelt und bearbeitet haben.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Erhebungen, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen; sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Beschäftigungsleistung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

2. Abgewickelte und bearbeitete Stellenangebote

- *Messung:* Anzahl der Stellenangebote sowohl von einheimischen Arbeitgebern als auch von Arbeitgebern aus anderen Ländern.

Mit diesem Indikator wird gemessen, wie viele Stellenangebote die Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner mit Blick auf die Förderung eines Abgleichs bzw. einer Vermittlung für einzelne Arbeitgeber innerhalb der EU abgewickelt und bearbeitet haben.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Erhebungen, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen; sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Beschäftigungsleistung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

3. Erfolgreiche Stellenvermittlungen infolge einschlägiger Vermittlungsarbeit

- *Messung:* Anzahl der Arbeitsuchenden aus dem Inland, die im Ausland eine Stelle gefunden haben, und der Arbeitsuchenden aus dem Ausland, die im Inland eine Stelle gefunden haben, fakultativ aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Mit diesem Indikator werden die Ergebnisse gemessen, die durch die vom EURES-Netz geleistete Vermittlungsarbeit erzielt wurden, und zwar auf der Grundlage der Anzahl der Stellen, die infolge der Unterstützungsleistungen der Mitarbeiter von EURES-Mitgliedern und -Partnern vermittelt werden konnten.

Dieser Indikator ist in engem Zusammenhang mit den Output-Kernindikatoren 1 und 2 zu analysieren, die sich auf die Anzahl der abgewickelten und bearbeiteten Stellenangebote bzw. Stellengesuche beziehen.

Um Doppelzählungen in verschiedenen Beiträgen zu vermeiden, sollte die Anzahl der über gezielte transnationale Anwerbe- und Einstellungsprojekte vermittelten Stellen separat angegeben werden.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Erhebungen, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen; sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Beschäftigungsleistung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

4. Information und Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

- *Messung:*
 - a) Zahl der einzelnen Kontakte mit Arbeitnehmern;
 - b) Zahl der einzelnen Kontakte mit Arbeitgebern.

Mit diesen Indikatoren werden Art und Umfang der Interaktion mit den Nutzern und damit die Intensität der Beziehung zwischen den Mitarbeitern der EURES-Mitglieder und -Partner und den Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern gemessen.

Bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern sollten die jeweilige Anzahl der Einzelkontakte nach Ursprung und diskutiertem Thema aufgeschlüsselt werden: „Allgemeine Informationen über EURES“, „Stellenvermittlung“, „Arbeits- und Lebensbedingungen/soziale Sicherheit/allgemeine und berufliche Bildung“ oder „grenzüberschreitende Aktivitäten“.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Erhebungen, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen; sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Information und Beratung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

5. Für die Unterstützungsleistungen relevante Zufriedenheit der Nutzer

- *Messung:* Mit diesem Indikator werden die Zufriedenheitsquoten der Nutzer in Bezug auf Information und Beratung der Mitarbeiter der EURES-Mitglieder und -Partner sowie ihre Leistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Bereich Einstellungen und Arbeitssuche gemessen.
- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen, Erhebungen der Nationalen Koordinierungsbüros oder der EURES-Mitglieder und -Partner.
- *Leistungsparameter:* Zufriedenheit der Nutzer.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* jährlich.

II. Netzindikatoren

1. Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der am EURES-Netz beteiligten Organisationen

- *Messung:*
 - a) Anzahl der Personen, die auf nationaler Ebene vorab eine EURES-Fortbildung absolviert haben;
 - b) Anzahl der Personen, die auf europäischer Ebene eine EURES-Fortbildung absolviert haben.

Mit diesen Indikatoren werden der Lernerfolg innerhalb des gesamten EURES-Netzes sowie die Anstrengungen zur Gewährleistung der notwendigen Qualität von Mitarbeitern gemessen. Gegenstand dieser Vorabfortbildungen sind alle Maßnahmen zur Vorbereitung des Personals der EURES-Mitglieder und -Partner auf ihre EURES-Unterstützungsarbeit (gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/589), während die Fortbildungen auf europäischer Ebene vom Europäischen Koordinierungsbüro (gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/589) koordinierte Schulungen und EURES-Veranstaltungen umfassen.

- *Mögliche Datenquellen:* Nationale Koordinierungsbüros für die Vorabfortbildungen, Europäisches Koordinierungsbüro für Fortbildungen auf europäischer Ebene.
- *Leistungsparameter:* Horizontale Unterstützung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

2. Zufriedenheit der Nutzer mit dem Online-Helpdesk für die Nutzer des EURES-Portals

- *Messung:* Mit diesem Indikator werden die Zufriedenheit der Nutzer mit den vom Helpdesk bearbeiteten Anfragen zur technischen Funktionsweise des EURES-Portals sowie die allgemeine Kenntnis des EURES-Netzes und des EURES-Portals gemessen. Zu den Nutzern des EURES-Portals zählen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, die Nationalen Koordinierungsbüros sowie die EURES-Mitglieder und -Partner.
- *Voraussichtliche Hauptdatenquelle:* Europäisches Koordinierungsbüro.
- *Leistungsparameter:* Horizontale Unterstützung/Zufriedenheit der Nutzer.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* jährlich.

3. Leistung im Bereich der sozialen Medien

- *Messung:* Anzahl der Posts, Anzahl der Fans/Follower, Reichweite/Impressionen und Engagement nach Social-Media-Kanal.

Mit diesen Indikatoren werden die Präsenz des EURES-Netzes in den sozialen Medien sowie die Leistung der verschiedenen Social-Media-Kanäle gemessen.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Europäisches Koordinierungsbüro.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

4. Bei den EURES-Mitgliedern und -Partnern gemeldete, auf dem EURES-Portal veröffentlichte und gepostete Stellenangebote

- *Messung:*

- a) Gesamtzahl der bei den EURES-Mitgliedern und -Partnern gemeldeten Stellenangebote;
- b) Gesamtzahl der von den EURES-Mitgliedern und -Partnern veröffentlichten Stellenangebote;
- c) Anzahl der über den zentralen koordinierten Kanal zum EURES-Portal verfügbar gemachten Stellenangebote.

Mit diesen Indikatoren wird die Anzahl der von den EURES-Mitgliedern und gegebenenfalls von den EURES-Partnern an das EURES-Portal gemeldeten Stellenangebote im Vergleich mit den öffentlich zugänglichen und den bei diesen Organisationen gemeldeten Stellenangeboten gemessen. Grundsätzlich sollten alle öffentlich zugänglichen Stellenangebote gemeldet werden. Einige Ausnahmen sind jedoch nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/589 zulässig.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Europäisches Koordinierungsbüro, sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit/Beschäftigungsleistung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* jährlich.

5. Marktanteil der EURES-Mitglieder und gegebenenfalls der EURES-Partner am Stellenmarkt auf nationaler Ebene

- *Messung:*

- a) Anzahl der über den zentralen koordinierten Kanal zum EURES-Portal verfügbar gemachten Stellenangebote;
- b) Gesamtzahl der Stellenangebote auf Ebene des Mitgliedstaats.

Mit diesen Indikatoren wird die Anzahl der auf dem EURES-Portal verfügbar gemachten Stellenangebote mit der Gesamtzahl der landesweit verfügbaren Stellenangebote verglichen. Sie liefern einen Anhaltspunkt dafür, welchen Anteil EURES am gesamten Arbeitsmarkt hat und in welchem Maße EURES zur Transparenz des Arbeitsmarkts beiträgt.

Diese Indikatoren beziehen sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/589.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Eurostat, Europäisches Koordinierungsbüro, sonstige Verwaltungs- oder statistische Daten.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit/Beschäftigungsleistung.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* jährlich.

6. Besuchte Veranstaltungen und dabei erreichte Personen

- *Messung:* Diese Indikatoren geben Auskunft über die Anzahl der von den EURES-Mitgliedern und -Partnern besuchten Stellenvermittlungs- oder Informationsveranstaltungen sowie über die Anzahl der auf diesen Veranstaltungen erreichten Personen.
- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, sonstige Verwaltungsdaten zu Vorgängen.

- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

7. Grad der Interaktion mit anderen Ländern innerhalb des gesamten Netzes

- *Messung:*
 - a) Anzahl der Länder, mit denen die EURES-Mitglieder und -Partner im Rahmen von EURES-Vermittlungstätigkeiten zusammengearbeitet haben;
 - b) Zahl der durchgeführten Kooperationsprojekte im Bereich Stellenvermittlung.

Mit diesen Indikatoren wird der Grad der Netzinteraktion innerhalb des gesamten EURES-Netzes durch Erhebung von Informationen zur Inzidenz der transnationalen Zusammenarbeit zwischen den EURES-Mitgliedern und -Partnern (Anzahl der mit Organisationen in anderen Ländern durchgeführten Vermittlungsprojekte) gemessen.

- *Mögliche Datenquellen:* EURES-Mitglieder und -Partner, Programmplanungszyklus, grenzübergreifende Partnerschaften und ausgewählte Projektbegünstigte von Mobilitätsprogrammen.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

8. Einmalige Besucher des EURES-Portals

- *Messung:* Mit diesem Indikator wird die Anzahl der Einzelbesucher des EURES-Portals gemessen; er liefert einen Anhaltspunkt für die Eignung der auf dem EURES-Portal angebotenen Online-Instrumente.
- *Voraussichtliche Hauptdatenquelle:* Europäisches Koordinierungsbüro.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

9. Auf dem EURES-Portal gespeicherte Bewerberprofile

- *Messung:*
 - a) Anzahl der über die Selbstbedienung auf dem EURES-Portal eingestellten Bewerberprofile;
 - b) Anzahl der über den zentralen koordinierten Kanal auf dem EURES-Portal eingestellten Bewerberprofile.

Mit diesen Indikatoren wird gemessen, wie viele Arbeitnehmer sich entweder aktiv dafür entschieden haben, ein Profil auf dem EURES-Portal einzustellen und direkt von der Selbstbedienungsfunktion des Portals Gebrauch zu machen oder gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/589 ihre Einwilligung zur Einstellung ihrer Profildaten auf nationalen Portalen oder anderen IT-Systemen zu erteilen. Die Anzahl der so erhaltenen aktiven Profile liefert einen Anhaltspunkt für die Eignung des EURES-Portals als Abgleichs-/Vermittlungsinstrument und für die Nachfrage einzelner Arbeitnehmer nach den EURES-Unterstützungsleistungen.

- *Voraussichtliche Hauptdatenquelle:* Europäisches Koordinierungsbüro.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

10. Auf dem EURES-Portal gespeicherte Arbeitgeber

- *Messung:* Mit diesem Indikator wird gemessen, wieviele Arbeitgeber die Selbstbedienungsfunktion des EURES-Portals nutzen. Er liefert einen Anhaltspunkt für die Nachfrage nach Arbeitskräften, die möglicherweise durch EU-interne Arbeitskräftemobilität gedeckt werden kann, sowie für die Zufriedenheit der Nutzer mit den Funktionen und Informationen auf dem EURES-Portal.
- *Voraussichtliche Hauptdatenquelle:* Europäisches Koordinierungsbüro.
- *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zeitraum der Datenerfassung:* zweijährlich.

11. Zufriedenheit der Nutzer mit den Funktionen und Informationen auf dem EURES-Portal

- *Messung:* Mit diesem Indikator wird die Nutzerzufriedenheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Nutzung des EURES-Portals gemessen.
 - *Voraussichtliche Hauptdatenquelle:* Europäisches Koordinierungsbüro.
 - *Leistungsparameter:* Kommunikation, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit/Zufriedenheit der Nutzer.
 - *Zeitraum der Datenerfassung:* jährlich.
-